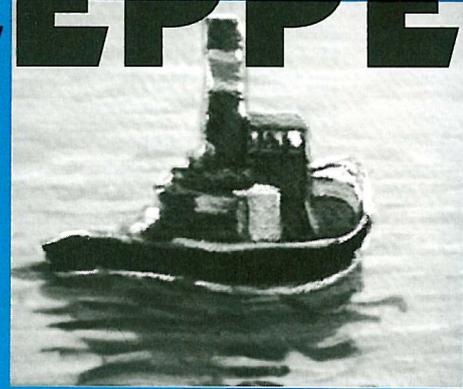


Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Schwerpunkt: Illegalität

Nummer Dreizehn

Herbst 2000

Ein allzu frommer Wunsch

Im vergangenen Jahr wurden im Zuge rechtsextremer Gewalt bundesweit 13 Menschen getötet, zwei Sprengstoff- und 35 Brandanschläge verübt und 630 Personen verletzt. Inzwischen alltägliche Meldungen, die sich auch im ersten Halbjahr 2000 fortsetzten. In allen Bundesländern betreiben Rechtsradikale inzwischen offenbar ungehemmt ihre Art „ethnischer Säuberungen“. Die Innenministerkonferenz verweigert wochenlang die geforderte Sondersitzung. Der schleswig-holsteinische Innenminister erstaunt Medien und Öffentlichkeit mit seiner Einschätzung, das von linken und Organisationen des sogenannten demokratischen Spektrums gebildete Elmshorner Antifa-Bündnis habe erst die Organisation der Neonazis in der Region verursacht.

Diese Qualität offizieller Problemanalyse wäre wohl auch so weitergegangen, hätte nicht eine Gazettenmeldung bei Politikern aller Couleur die Alarmlöcher zum Schlingen gebracht: Wegen der rechtsextremen Gewalt wollen immer weniger ausländische Wissenschaftler und Spitzenfachkräfte in der Bundesrepublik leben und arbeiten! Plötzlich befällt auch den Bundeskanzler die Panik, er könnte auf zehntausenden Greencards für IT-Fachleute sitzen bleiben und ordnet antirassistische Aktion an. Schon stellen Otto Schily, Michel Friedmann und die Wildecker Herzbuben sich dem Standort gefährdenden Glatzenmob entgegen und fordern schnelle pädagogische Hilfe, Zivilcourage und mehr Knast.

Einmal mehr gelingt es den politischen Eliten eine Verbotsdiskussion rechter Parteien vom Zaum zu brechen und damit vom rassistischen Grundkonsens der Gesellschaft abzulenken. Nicht erst mit der letztjährigen Veröffentlichung einer empirischen Untersuchung der Essener Sozialwissenschaftler Ahlheim und Heger ist dieser Grundkonsens messbar: Schon die „klassischen Vorurteile“ – Ausländer seien eine Belastung für das soziale Netz, nähmen den Deutschen Wohnungen und Arbeitsplätze weg und seien besonders kriminell – erreichen Zustimmungswerten von über 30 %. Jeder fünfte Deutsche möchte demnach das Asylrecht ganz abschaffen und 60 % der Befragten finden, dass Ausländer zwar ihren Lebensstil besser an den der Deutschen anpassen, aber möglichst nur unter ihren eigenen Landsleuten heiraten sollten. In den alten Bundesländern können 19 % als „deutlich“ und 8 % als „stark“ fremdenfeindlich eingestuft werden – immerhin ein gutes Viertel der Befragten äußert gravierende Einstellungen. Noch krasser ist dies im Osten: Mit 26 % „deutlich“ und 15 % „stark“ rassistisch Eingestellten beweisen 41 % ein bedenkliches Maß an Fremdenfeindlichkeit.

Doch wen wundert's, solange nicht nur Parlamentsprofis mit Behauptungen von „Asylmissbrauch“, der angeblich „durchrassten Gesellschaft“ und dem pauschalen Gerede vom „Schlepperunwesen“ ungebremst weiter geistige Brandstiftung betreiben. Seit über zehn Jahren stellen Kritiker auch eine zunehmende verwaltungsamtliche Mobilmachung gegenüber Asylsuchenden fest. „Illegalen Einreisen“ von Flüchtlingen sei nur durch „wirksame Abschreckung und sofortige Festnahmen“ zu begegnen, kann man im Verwaltungsfachblatt des Städtetages lesen.

Flüchtlinge berichten, dass sie die ihnen zustehenden Leistungen nicht mehr beantragen, weil ihnen das rassistische Klima auf dem Sozialamt unerträglich ist. Es entspricht der Kieler Weisungslage, afghanischen Frauen soziale Hilfen und Arbeit vorzuenthalten, weil sie Angst haben, freiwillig in ihr von sexistischen Terroristen beherrschtes Land zurückzukehren. Noch immer zwingen einige Kreisverwaltungen mit der Ausgabe von Wertgutscheinen die in ihren Kommunen lebenden Flüchtlinge beim täglichen „Einkauf“ in einen entwürdigenden Spießrutenlauf. Die Deutsche Auslandsvertretung macht sich zum Erfüllungshelfen togoischer Verfolgerbehörden durch Verbreitung der Behauptung, Inhaftierung bei Einreise aus Deutschland abgeschobener Togoer fände nicht statt. Einem afrikanischen Opfer des Lübecker Brandanschlages wird auf innenministeriellen Beschluss der weitere Aufenthalt selbst zur medizinischen Behandlung der bei dem Attentat erlittenen Verletzungen verweigert.

Da überrascht es wenig, dass immer mehr Schutz-Suchende nicht mehr auf Hilfe offizieller Stellen vertrauen, sondern versuchen, ihr Überleben in der Illegalität zu organisieren. Sie erbetteln Arbeit im nicht-offiziellen Sektor, müssen sich prostituieren, missen angemessene medizinische Versorgung und achten darauf, nirgends und schon gar nicht der Polizei aufzufallen. Zunehmend suchen sie in ihrer Not die Unterstützung von Gruppen und Einrichtungen der solidarischen Flüchtlingshilfe. „Die Bundesrepublik ist dazu aufgerufen, dass bei den *faktisch auf ihrem Territorium lebenden Menschen wichtige Grund- und Menschenrechte geschützt und gewährt werden*“, fordert die Jesuiten-Flüchtlingshilfe (JRS) im Mai dieses Jahres. Darunter fielen laut JRS u.a. die Bereiche Gesundheitsfürsorge, die Befriedigung sonstiger Grundbedürfnisse, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Schutz vor Ausbeutung und Erpressung, der Schulbesuch von Kindern und Maßnahmen zur Legalisierung. Dazu sei der Zugang zu Beratungsstellen und die Entkriminalisierung von Hilfen für sog. »Illegale« zu gewährleisten: „*In diesem Kontext ist auf die routinemäßige Statusfeststellung von ‚Illegalen‘ zu verzichten, § 76 AuslG ersatzlos zu streichen, die Tätigkeit von Beratungs- und Hilfsorganisationen aus dem Anwendungsbereich von § 92a AuslG ausdrücklich herauszunehmen.*“ Ein allzu frommer Wunsch der Jesuiten?

Martin Link, Kiel 16.8.2000

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link. (v.i.S.d.P.)
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str.25, 24143
Kiel
Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de
homepage: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870,
BLZ: 210 602 37
Druck: WDA Brodersdorf
BILDNACHWEIS:
Titelbild und Bilder dieser Ausgabe stammen aus dem Zyklus
„Blinde Passagiere“ der Hamburger Fotografin Marilyn Stroux (siehe
Artikel Seite 42/43).

Editorial	2
------------------------	---

Herkunftsländer

DR Kongo: Der afrikanische Weltkrieg	4
Togo: Nach mir die Sintflut	6
Togo / BRD: Behörden unter sich	9
Türkei / BRD: Auswärtiges Amt korrigiert Lagebericht zur Türkei	12
Afghanistan / BRD: „... beim Bundesinnenminister angeschwärzt“	13
Nordirak / BRD: „... Opfer von Mordanschlägen irakischer Agenten“	14
Bosnien: „Bosnien ist ein verwundetes Land“	17
Kosovo / BRD: Flüchtlingsrat fordert Schlussstrichregelung	21

Europa

„Festung Europa oder Gastland Europa?“	24
--	----

Schwerpunkt: Illegalität

Kein Rezept gegen Menschensmuggel	26
Das tödliche Risiko der Migration	27
„Es war, als ob wir Bomben wären“	28
„Ausländerkriminalität“: Vorurteile, Missverständnisse, Fakten	31
„... klare Aufrufe zu Widerstand“	37
Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts	38
Mit „blinden Passagieren“ menschlich umgehen!	42
Bücher zum Thema	44

Recht

Zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge	48
--	----

Regionales

Regionalberichte aus Schleswig-Holstein, Segeberg, Stormarn, Plön und Ostholstein ...	50
---	----

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 1. März 2001



Die Demokratische Republik Kongo (RDC) könnte eins der reichsten Länder der Welt sein. In ihrem Boden befinden sich Schätze, wie z. B. Diamanten, Öl, Uran, Gold, Kobalt. Jedoch zählt seine Bevölkerung zu der ärmsten der Welt: Vor kurzem meldete ein Vertreter der kongolesischen Zivilgesellschaft im Radiosender RFI (Radio France Internationale), dass das BIP der RDC sich gar nicht mehr errechnen ließe. Vielleicht könnte man sagen, dass die RDC so arm ist, weil ihr Boden so reich an Bodenschätzen ist, dass viele auch davon profitieren wollen. Heute ist die RDC Schauplatz des größten und verheerendsten Krieges, den der afrikanische Kontinent je erlebt hat.

Drei Jahre nach dem Sturz von Mobutu und der Machtübernahme durch Kabila haben sich die Hoffnungen der Kongolesen auf eine Änderung bzw. Verbesserung der Zustände in ihrem Land zerschlagen: Einerseits entpuppte sich der neue Machthaber L.D. Kabila in der Frage der Teilung der politischen Macht und der Achtung der Menschenrechte als der ebenbürtige Nachfolger von Mobutu, andererseits brach im August 1998 ein Krieg aus, der bis heute andauert. Alle Friedensbemühungen, die bis heute unternommen wurden (siehe Tabelle) schlugen fehl. Selbst das Friedensabkommen, das letzten Sommer in Lusaka unterschrieben wurde, ist nur Makulatur: Immer wieder berichten die Medien von neuen Kämpfen, wie vor Mitte Juli 2000 im Norden des Landes oder im Mai 2000, als sich in Kisangani, der drittgrößten Stadt des Landes und Handelsplatz für den Diamantenhandel, ruandische und ugandische Truppen heftige Kämpfe geliefert haben, bei denen Hunderte von Zivilisten – 700 laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes – ums Leben gekommen sind.

Der Krieg, in den mehrere afrikanische Länder und verschiedene bewaffnete Gruppen aus eigenen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen verwickelt sind, tobt weiter. Das Ergebnis ist erschütternd: seit August sind bereits laut dem International Rescue Committee (IRC) 1,7 Millionen Menschen ums Leben gekommen, es gibt

1,1 Millionen displaced persons und ca. 280 000 Menschen sind ins Exil – meistens in die Nachbarländer – gegangen. Im April 2000 sprach die UNO von einer „humanitären Katastrophe in der RDC“. Rose Mountain, Leiter des UNO-Büros für humanitäre Fragen, betonte, dass es 14 von den 48 Millionen Kongolesen an Nahrungsmitteln und Medikamenten fehlt. Krankheiten, die bis jetzt so gut wie verschwunden waren, tauchen wieder auf. Außerdem bedauerte er, dass diese Katastrophe leider zu denen zählt, die weltweit ignoriert werden.

Für die Zivilbevölkerung gestaltet sich das tägliche Leben immer schwieriger: Kinshasa, die Hauptstadt, steht vor dem Kollaps. Die Bevölkerung dort erreicht mittlerweile fast die 7 Millionen, da Hunderttausende von den Ostgebieten nach Kinshasa geflüchtet sind. Nichts funktioniert mehr: Die öffentlichen Verkehrsmittel sind ständig überfüllt und völlig zerrüttet. Vielen Menschen bleibt nichts anderes übrig als alles zu Fuß zu erledigen, aber die Stadt ist groß... Ständig wird die Stromversorgung unterbrochen. Diese Stromabschaltungen können manchmal Wochen dauern. Einige Stadtteile von Kinshasa hatten 3 Monate lang keinen Strom. Und die Preise steigen ständig an – 1999 soll die Inflationsrate 326,5% betragen haben. Nur wenige können sich noch Nahrungsmittel leisten, die sowieso knapp geworden sind; in einigen Familien wird nur einmal pro Tag gegessen. Die Unterernährungsrate hat bereits die 10%-Grenze überschritten. Leidtragende dieser Situation sind wie immer die schwächsten in der Gesellschaft: ältere Menschen, Frauen und Kinder. Laut UNESCO belegt die RDC weltweit den 11. Rang, was die Sterberate für Kinder unter 5 Jahren anbelangt, und nur jedes zweite Kind geht zur Schule. Unter den von der OMS registrierten 191 Ländern kommt das Gesundheitswesen, das früher zu den besten zählte, nur zu dem 188. Platz.

Parallel zu dieser Verarmung der Gesellschaft bereichern sich einzelne, am Konflikt beteiligte Personen. Die vielen Bodenschätze der RDC werden unkontrolliert von den verschiedenen Kriegsparteien verkauft, um den Krieg, den Waffenkauf zu

finanzieren. Ob von der Regierungsseite, oder von der Rebellen Seite, alle bedienen sich und erkaufen sich somit die Unterstützung ihrer Alliierten

Dass in dieser Situation die Menschenrechte nicht mehr geachtet werden, ist nicht verwunderlich. Die Menschenrechtsorganisation, die ASADHO, meint vielmehr, dass der Krieg dem Machthaber in Kinshasa als Vorwand dient, um seine Macht zu verfestigen und die Menschenrechte weiter zu verletzen.

Um seine politischen Gegner zu verfolgen, bedient sich das Regime von Kabila eines gut aufgebauten Apparates: Geheimdienste, Judikative, Exekutive und Legislative befinden sich in den Händen der Machtinhaber. Am 03.07.00 wurde gemeldet, dass L.D. Kabila entgegen den Vereinbarungen des Lusaka-Friedensabkommens ein Übergangsparlament ernannt hatte. Von den 300 Abgeordneten dieses Parlaments sind 240 von einem Ausschuss des Innenministeriums ausgesucht worden. 60 werden später von L.D. Kabila selber ausgesucht. Zur Ausübung der Regierungsmacht werden keine Gesetze verabschiedet, sondern Dekrete durch den Präsidenten selber erlassen, wie z.B. am 20.07.00 das Dekret bez. der Verlegung des Übergangsparlaments von Kinshasa nach Lubumbashi.

Die Justiz wird ebenfalls vom Regime kontrolliert. Dabei spielt der Militärgerichtshof (COM = Cour d'ordre militaire) eine zentrale Rolle. Der ist für beinahe alle Menschen zuständig. Die Todesurteile, die von dem COM ausgesprochen werden, werden umgesetzt. Mehrere hundert Menschen sind bereits hingerichtet worden. Zahlreiche Sicherheitsdienste kontrollieren, überwachen und verhaften meistens willkürlich die Menschen. Unterstützt werden sie dabei von den sog. CCP (Comités du pouvoir populaire = Komitees der Volksmacht), die auch per Dekret zugelassen wurden. Sie gleichen einer Einheitspartei und gelten in der Bevölkerung als gefährlich. Sie sind einer streng hierarchischen Struktur unterworfen, die eine engmaschige Überwachung der Bevölkerung möglich macht (siehe Schlepper Nr. 8 / Herbst 99).

Andere Oppositionsparteien wurden zwar per Dekret am 29.01.1999 zugelassen, de-facto konnten jedoch nur wenige die vielen Voraussetzungen für die legale Gründung erfüllen.

Opfer der politischen Verfolgung sind nicht nur Mitglieder und politische Führer von Oppositionsparteien, sondern auch Gewerkschaftler, Journalisten, Soldaten, Studenten, Priester, Pastoren, Anwälte und Menschenrechtsaktivisten, Universitätsprofessoren usw. Es handelt sich meistens um Personen, denen vorgeworfen wird, das Regime kritisiert zu haben oder die verdächtigt werden, mit den Rebellengruppen zu kollaborieren. Selbst prominente Politiker wie François Lumumba, Vorsitzender der MNC/L und Sohn von Patrice Emery Lumumba, auf dessen Ideologie sich Kabila beruft, werden davor nicht verschont: Er befand sich im April/Mai diesen Jahres mehrere Wochen in Haft. Auch vier Minister wurden kürzlich (im Juni 00) verhaftet. Laut einem Bericht der »Reporter ohne Grenzen« (RSF = Reporters sans frontières) sind in der RDC mehr als 110 Journalisten seit der Machtübernahme verhaftet worden. Dies ist ein „Rekord in Afrika“, behauptet RSF.

Die Situation der Verhafteten ist erschreckend: Die Gefängnisse sind überfüllt und die hygienischen Verhältnisse sind katastrophal. Die Gefangenen erhalten keinerlei medizinische Versorgung, werden geschlagen, misshandelt und gefoltert. Es sind Todesfälle in den Gefängnissen registriert worden.

Es wäre jedoch falsch zu glauben, dass die Lösung der Krise in diesem riesigen Land von den Rebellengruppen gebracht werden kann. Die drei Rebellengruppen sind zerstritten und gespalten. Sie verfolgen nur eins, die Machtübernahme, um weiter von den Reichtümern des Ostens zu profitieren. In den Gebieten, die sie kontrollieren (hauptsächlich im Norden und im Osten des Landes), sind sie in der Bevölkerung sehr unbeliebt und gefürchtet. Laut Roberto Garreton, Sonderberichterstatter der UNO-Menschenrechtskommission, herrscht in den von den Rebellen kontrollierten Gebieten „ein Klima des Terrors und der Demütigung“. Auch hier werden die fundamentalen Menschenrechte verletzt, die politischen Gegner grausam verfolgt. Morde, Vergewaltigungen und Massaker werden von den Medien immer wieder gemeldet. Auch die sozioökonomische Situation ist furchtbar: die Inflation steigt, die Schulen bleiben geschlossen, die Kinder werden zu Soldaten „ausgebildet“, die medizinische Versorgung bricht zusammen und die Bevölkerung leidet unter der Nahrungsmittelknappheit.

Angesichts dieser Katastrophe ist es unverständlich, dass die internationale

Mittwoch, 4. 10. 00, 19.30. Uhr, in der Pumpe, Haßstr. 22, Kiel

„Der afrikanische Weltkrieg“

Ursachen und Perspektiven der Konflikte in der Region der großen Seen

Zum Auftakt der Rundreise einer Delegation der kongolesischen Menschenrechtsorganisation ASADHO veranstalten der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und die Zentrale Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein (ZBBS e.V.) eine Podiumsdiskussion mit Vertretern von ASADHO, der Journalistin Colette Braeckmann (angefragt), dem kongolesischen Exilpolitiker Michel Eké, dem Vorsitzenden von SOS-Ruanda Ignace Murwanafyaka, und einem Vertreter des Auswärtigen Amtes (angefragt).

Spätestens seit dem Völkermord in Ruanda 1994 ist die Region der großen Seen bekannt als Krisenherd. In der Demokratischen Republik Kongo flammen seit dem Sturz des Diktators Mobutu immer wieder Machtkämpfe unter den verschiedenen Interessengruppen auf. Grenzüberschreitend überlagern sich Konflikte mit den Auseinandersetzungen der militanten ruandischen Gruppen und Regierungstruppen in Ruanda. Unterstützt werden die Kämpfe von zahlreichen Nachbarländern u.a. Ruanda und Burundi, in denen selbst unterschiedliche Gruppen gegeneinander kämpfen. Auch zahlreiche westliche Länder haben Interessen in dieser Region zu verteidigen. Die Nachrichten berichten von immer neuen Massakern und sprechen schon vom „afrikanischen Weltkrieg“. Eine Lösung der Probleme scheint nicht in Sicht.

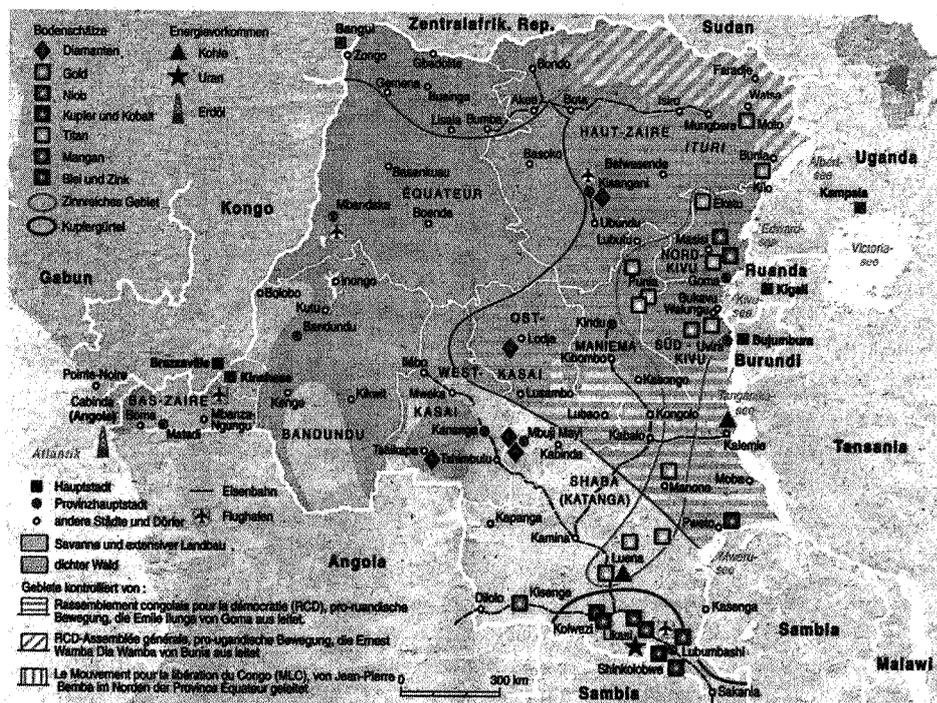
Die Veranstaltung soll der Information über die aktuelle Lage in der Region dienen und sich mit möglichen Lösungsansätzen auseinandersetzen. Die Expertinnen nehmen aus ihren unterschiedlichen Perspektiven Stellung zu den Ursachen der Konflikte und möglichen politischen Perspektiven. Insbesondere soll die Frage diskutiert werden, ob und wie europäische Länder zu einer Lösung beitragen können.

Information: ZBBS-Kiel, P. Roussillat, T. 0431-677 047

Gemeinschaft tatenlos zuguckt und nicht eingreift (z.B. mit einem Waffenembargo, einer Kontrolle des Diamantenhandels). Genauso unverständlich ist es, dass die Bundesrepublik Deutschland weiter darauf besteht, Menschen aus der RDC nach erfolglosem Abschluss ihrer Asylverfahren in den Kongo zurückzuschicken. Ihnen droht dort eine Verfolgung aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten gegen das Regime von Kabila. Außerdem erwartet sie eine aus-

sichtslose Zukunft in einem vom Krieg geplagten Land.

Der ausführlicher Bericht von Pierette Roussillat vom 31.7.2000 mit dem Titel: „Demokratische Republik Kongo: Situation der Menschenrechte“ kann beim Flüchtlingsrat angefordert werden.



Quellen : Le Soir, Juli und August 1999, Brüssel ; Atlas du continent africain, groupe Jeune Afrique et les éditions du Jaguar, Paris, 1993 ; Atlas de la République du Zaïre, éditions Jeune Afrique, Paris, 1978 ; The Library of Congress Map Collection, Washington ; United Nations Department of Public Information, Cartographic Section, New York.

PHILIPPE REKACEWICZ

Nach mir die Sintflut

Christiane Krambeck

Wie steht es um Togo nach einer Dekade Demokratisierung? Nach nunmehr bereits zwei Legislaturperioden? Präsident Togos ist Eyadéma; 79 von 82 Sitzen im Parlament beansprucht seine ehemalige Einheitspartei RPT. Damit ist Eyadéma zur Zeit der dienstälteste Despot Afrikas. Was für ein Erbe wird er hinterlassen?

Haushalt

Im Januar verabschiedete das Parlament den Haushalt für das Jahr 2000 und beschloß Ausgaben von 283 Millionen \$. Trotz 17%iger Kürzung gegenüber dem Vorjahr ist damit ein Defizit von umgerechnet rund 38 Millionen \$ eingeplant. Etwa ein Drittel davon verschlingen Zinszahlungen für Staatsschulden.

Pünktlich entlohnt werden nur noch Militärs. Insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Erziehung waren dagegen Lohnrückstände in der Größenordnung von einem halben bis einem Jahr zu verzeichnen. Der Staat war zahlungsunfähig.

Gewerkschaften prangerten Ende 1999 an, dass Beträge in der Größenordnung ausstehender Gehälter von Eyadéma persönlich willkürlich anderweitig ausgegeben worden wären. So habe z.B. allein die Präfektur Grand Kloto eine Spende von rund einer 3/4 Million \$ erhalten, nur um die Gründung der RPT angemessen feiern zu können.

Der IWF (Internationale Währungsfond) kritisierte Togo etwa alle halbe Jahre wegen unsauberer Methoden der Geldbeschaffung, undurchsichtiger Haushaltsführung und unklarer Wirtschaftspolitik. Andere Geldgeber wie Frankreich haben sich der Kritik in jüngster Zeit angeschlossen. Die EU hat die Kooperation mit Togo seit 1993 wegen der verheerenden Menschenrechtssituation ausgesetzt. Eine Wiederaufnahme wird voraussetzen, dass die Zusammensetzung

des Parlamentes nach dem Willen der Wähler korrigiert werden wird.

Außenpolitik

Eyadéma machte sich durch Vermittlungsbemühungen bei Konflikten in Liberia, Sierra Leone und Guinea-Bissau einen Namen. Ende 1999 richtete er den ECOWAS-Gipfel in Lomé aus und übergab dabei die Präsidentschaft des westafrikanischen Wirtschaftsbündnisses CEDEAO turnusmäßig an Mali. Die Ausrichtung des Gipfeltreffens der OAU im Juli 2000 in Lomé und die Übernahme von deren Vorsitz sollte die Serie von Eyadémas innerafrikanischen Erfolge krönen.

Das Ende 1999 in Lomé geschlossene Friedensabkommen für Sierra Leone ging jedoch durch erneute Angriffe der Rebellenarmee RUF schon im Mai 2000 in die Brüche. Prompt folgten Vorwürfe der EU, Togo habe Waffenkäufe der RUF durch Diamantenschmuggel unterstützt, was Togo bestritt. Wenig später machten offizielle Anschuldigungen der UN Schlagzeilen, Eyadéma würde gleichermaßen das Diamanten-Embargo für Angola unterlaufen, also den UNITA-Rebellen gegen Bares Schmugglerdienste leisten und diese damit in die Lage versetzen, die Fortsetzung des Bürgerkrieges zu finanzieren. Togo bestritt auch das.

Bares indes konnte Eyadéma brauchen. Nach einer Schätzung der Zeitung *Le Regard* vom März 2000 war abzusehen, dass die Ausrichtung des OUA Gipfels Lomé mehr als 65 Millionen \$ kosten würde. Das war in Relation zum Gesamthaushalt eine erhebliche Größenordnung, die sich das bankrotte Togo eigentlich nicht leisten konnte. Woher also nahm Eyadéma das Geld zur Umsetzung seiner ehrgeizigen Pläne? Die Spende, die er per Dekret vom 8.2.2000 von allen RPT-Mitgliedern verlangte, 20% ihres Monatseinkommens einzuzahlen auf ein Konto zur Verfügung des

Präsidenten, dürfte kaum gereicht haben. Die Ausrichtung des OAU Gipfels in Lomé stieß jedenfalls schon wegen der Kosten auf breite Ablehnung in Togo, und zwar angesichts der wirtschaftlichen Krise quer durch sämtliche politischen Lager.

Auch innerafrikanisch gab es Missklänge. Was die Kritik an der Menschenrechtssituation anging, war seit dem Bestehen der OAU 1963 erst ein Gipfeltreffen ähnlich umstritten gewesen, nämlich das 1975 in Uganda zu Zeiten Idi Amins. Dazu wurde der Gipfel in Lomé von Angola, Namibia und der Demokratische Republik Kongo (Ex-Zaire) boykottiert, die Togo wegen des Bruches des UN-Diamanten-Embargos isoliert sehen wollten. Am Ende stahl dann Gaddafi Eyadéma die Schau, indem er sich zum Protagonisten der Idee der Vereinigten Staaten von Afrika aufschwang. Gaddafi krönte sein Plädoyer damit, Tripolis als Sitz und Arabisch als Amtssprache vorzuschlagen und jedem, der etwas dagegen haben sollte, Rache zu schwören.

Lakonisch ließ die togoische Oppositionspartei UFC verlauten, sie hätte sich eine bessere Geburtsstunde für die afrikanische Union gewünscht. Die Idee als solche bewegt den Kontinent als Zukunftsprojekt und Chance, gegenüber den anderen großen Regional-Bündnissen der Welt zu bestehen.

Auch im Kreise der EU/ AKP (Europa/ Afrika Karibik Pazifik) gilt Togo derzeit wegen seiner mangelhaften Menschenrechtssituation und anhaltenden Verzögerung der Demokratisierung als Negativ-Beispiel. Deswegen erfolgte die feierliche Unterzeichnung des Folge-Vertragswerkes der 86 Staaten, das das im Februar 2000 ablaufende Lomé IV - Abkommen ablöst, ostentativ zum ersten Mal nicht mehr in Lomé, sondern in Cotonou im benachbarten Benin. Neu war dabei ein Programm zur schrittweisen Liberalisierung des Handels mit der EU über die nächsten 20 Jahre. Die Verpflichtung auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wurde ebenso beibehalten wie die Möglichkeit einer

Sanktionierung gravierender Verstöße durch Einfrieren finanzieller EU-Hilfen.

Im Januar läuft in Togo ein Bericht über die Verleihung eines Preises in Kara an Eyadéma über die Bildschirme: Für seine Bemühungen um Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Menschenrechte in Togo, Afrika und der Welt. Dass ein amerikanisches Institut für die Initiative zeichnet, beeindruckt die Zuschauer, die Hymnen an Eyadéma auf dem Kanal gewohnt sind, wenig. Mit Befremden wird dagegen die Anwesenheit der US-Botschafterin wahrgenommen, die über die kritische Haltung der USA gegenüber Togo und deren Hintergründe bestens informiert sein sollte. Einen Monat später berufen die USA ihre Botschafterin vorzeitig aus Togo ab.

Nach dem OAU Gipfel gratuliert der katholische Erzbischof von Lomé, P.F. Kpodzro, Eyadéma im Namen der Bischofskonferenz zur Wahl an die Spitze der OAU, wo er für die Einheit und den Frieden in Afrika stehen werde. Man werde für ihn beten.

Inneres

Das Problem der langfristig ausstehenden Löhne wurde seit Ende 1999 durch Unterdrückung von Demonstrationen, von Versammlungen und Streiks „gelöst“, durch Verhaftungen von Studentenführern und Gewerkschaftlern und unfaire Prozesse. In der Folge lag der Schul- und Universitätsbetrieb darnieder, es gab Verletzte und Tote. Auch Demonstrationen oppositioneller Parteien wurden immer wieder mit Tränengas und Knüppeln aufgelöst und endeten mit Festnahmen von Aktivisten.

Die staatliche Misswirtschaft hatte eine allgemeine Verelendung zur Folge. Unter den bestehenden politischen Verhältnissen konnten Bedienstete des Staates, die Waffen trugen, ihr mageres oder fehlendes Einkommen ungestraft im Rahmen von allgegenwärtigen Straßensperren oder nächtlichen Raub-Überfällen aufstocken. Neben den Sicherheitskräften selbst suchten seit 1998 paramilitärische Gruppen die Bevölkerung heim, wie z.B. Gbétés Bande im Yoto. Diese war aus einer Miliz hervorgegangen, die 1998 von dem RPT-Mitglied Agbéyomé zur Einschüchterung politischer Gegner im Wahlkampf angeheuert worden war. Gbété führte seitdem mit einer bewaffneten Motorradgang von ca. 150 Jugendlichen offen Raubzüge durch, durchsuchte Anwesen nach Wertgegenständen und vergewaltigte Frauen. Mitglieder dieser Gang, auf deren Konto auch die bestialische Er-

mordung des CAR-Mitgliedes Kégbé im September 1998 ging, wurden nie lange verhaftet. Adodo aus Tométikondji, der den Verbrechern Einhalt gebieten wollte, wurde seines Amtes enthoben.

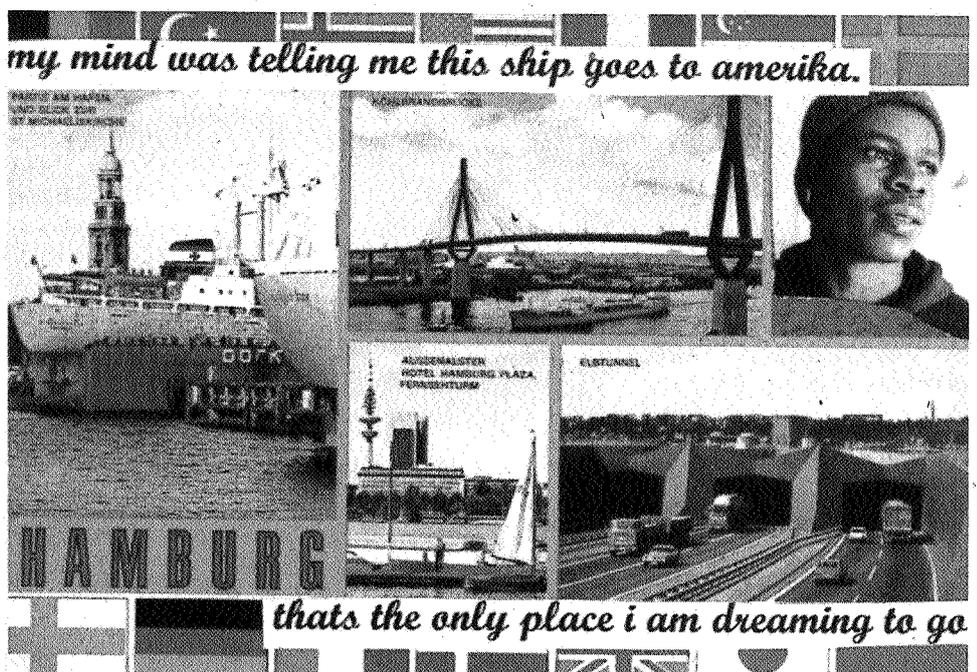
Auch in der Hauptstadt war auf die Polizei kein Verlass, auch nicht, wenn es offensichtlich um Mord ging. Im Gegenteil: Eine Woche z.B., nachdem ein Rentner vom Fischen nicht nach Hause gekommen war, gab die Polizei bekannt, dass seine Leiche am Strand von Lomé gefunden worden sei. Als sich die Familie umgehend bei der Polizei einfand, war der alte Herr bereits beerdigt. Auf Drängen gab die Polizei zu, dass der Schädel des Toten zertrümmert gewesen sei und die überstürzte Beerdigung auf Befehl von oben erfolgt sei.

Meldungen wie diese erreichten die Presse nur ausnahmsweise. Die Berichterstattung über Menschenrechtsthemen und Ausgaben des Staates wurde noch riskanter nach Verabschiedung eines verschärften Pressegesetzes Anfang Januar. Das Gesetz sah anders als das vorhergehende wieder Gefängnisstrafen für Journalisten vor. Auch die Beschlagnahmung ganzer Zeitungsausgaben war danach rechtens. Eine Reihe oppositioneller Journalisten entzog sich in den folgenden Monaten drohender Verhaftung durch Untertauchen. Die freie Presse wurde also rechtzeitig vor dem OAU-Gipfel und im Zusammenhang mit der Enquête-Kommission zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen (s.u.) geknebelt. Während des Gipfels herrschte ein Demonstrationsverbot.

Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen

Die eskalierende Repression der Presse ergänzte die Jagd auf Menschenrechtler seit Mai 1999 und das Verbot von ai in Togo im Herbst 1999. Hintergrund war der Bericht von ai vom 5. Mai 1999 mit dem Titel „Togo - staatlicher Terror“, in dem Ergebnisse einer Beobachter-Mission aus der Zeit nach den Wahlen 1998 dokumentiert worden waren.

Unter anderem hatten die ai-Ermittler festgestellt, dass nach den Wahlen hunderte von Menschen extralegal hingerichtet worden seien. Weiter stand in dem Bericht, Fischer an der Küste in der Grenzregion zu Benin hätten bezeugt, es seien einige Leichen angeschwemmt worden, nachdem nachts ungewöhnliche Hubschrauber-Aktivitäten zu hören gewesen seien. Wegen dieser Aussage wollte Togo den Generalsekretär von ai, Pierre Sané, in Lomé (!) vor Gericht stellen. ai seinerseits forderte prompt eine internationale Untersuchungskommission, andere schlossen sich an. Kurz darauf bestätigten Recherchen eines Journalisten der französischen Zeitung *Le Figaro* die Befunde von ai. Im Juli veröffentlichte die beninische LDH, eine NGO, die Ergebnisse eingehender, eigener Untersuchungen vor Ort. Danach war nicht nur die Größenordnung der Funde von Wasserleichen in der fraglichen Zeit zu erhöhen, akribisch mit dokumentiert wurden Versuche der Beseitigung von Beweismaterial, Einschüchterung von Zeugen und das Einkauf von Falschaussagen seitens togoischer



Sicherheitskräfte, die sich offenbar ungehindert im Grenzgebiet in Benin bewegten. (Näheres s. „Kein Ende des Pokers in Sicht“, Schlepper Nr.8, 9/99).

Angesichts des internationalen Aufsehens war es für Togo opportun, die UN im Herbst 1999 schließlich selber schriftlich um eine Untersuchungs-Kommission zu bitten. Am 7.6.2000 erklärten sich UN und OAU dann tatsächlich bereit, gemeinsam eine Untersuchungs-Kommission nach Togo zu entsenden. Mit der Durchführung wurden drei Experten betraut: als Leiter M.H. Abakar aus dem Tschad; dazu der Brasilianer P.S. Pinheiro und der Mauretanier A. Ould-Abdallah. Letzterer wurde am 24.7. durch Issaka Nouma aus Niger abgelöst. Zu dieser Zeit hatte Eyadéma bereits den Vorsitz der OAU inne und zeichnete nun die Untersuchungskommission gegen sich selbst mit.

Uneinig war man sich über den Umfang. ai forderte den gesamten Inhalt des Berichtes vom 5.5.1999 zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, also die Gesamtheit der Menschenrechtsslage in Togo, während Togo darauf bestand, es stünde nur zur Debatte, ob der Vorwurf, Leichen über dem Meer abgeworfen zu haben, haltbar sei. ai formulierte sodann einen Katalog von Anforderungen an die Seriosität der Arbeit der Kommission, der vor dem Hintergrund der Ergebnisse der beninischen NGO, der inzwischen reichlich verstrichenen Zeit zur Spuren-Beseitigung und dem anhaltenden Kesseltreiben auf Menschenrechtler und Journalisten sehr theoretisch klingt. Zumindest hat das vor Augen geführt, dass so selbstverständliche Kriterien wie etwa Zeugenschutz im Zusammenhang mit der derzeitigen Lage in Togo alles andere als selbstverständlich waren und sind.

Wahlen

Im Rahmenabkommen von 1999 wurden Parlamentswahlen im März 2000 vereinbart. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da sich die Folge-Verhandlungen um das neue Wahlgesetz und die neue Wahlkommission bis zum Juli 2000 hinzogen. Unbefriedigend ist nach wie vor die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes für die Schlichtung von Streitigkeiten über Wahlergebnisse, da die derzeit amtierenden Richter als Gefolgsleute Eyadémas gelten. Dass zwei entgegen der Verfassung im Februar für eine zweite Amtszeit eingesetzt wurden, trug auch nicht zur Vertrauensbildung bei. Die Respektierung des Willens der togoischen Wähler ist so bis auf weiteres schon wegen der derzeitigen Zusam-

mensetzung des Verfassungsgerichtes nicht garantiert.

Im frankophonen West-Afrika bahnt sich indes andernorts mit friedlichen Machtwechseln (beim unblutigen Sturz von Bedie in Côte d'Ivoire und beim Wahlsieg von Wade im Senegal) eine Entwicklung an, die bislang kaum für möglich gehalten wurde und hoffen lässt.

Die nächsten regulären Präsidentschaftswahlen liegen in Togo im Jahre 2002 an. Eyadéma hat zugesagt, sich an die Verfassung zu halten (sic!) und nach zweimaliger Amtszeit nicht mehr zu kandidieren. Ob Eyadéma die Aufgabe der Macht dann nicht doch zu riskant sein wird, ist noch die Frage. In dem mit Spannung verfolgten Fall des Ex-Diktators Habré, der im Exil im Senegal lebt und dort angeklagt worden war, hat sich das befassende Gericht jedenfalls kürzlich aus der Affaire gezogen, indem es sich als grundsätzlich nicht zuständig für im Tschad von Habré begangene Verbrechen erklärt hat. So oder so wird sich eines Tages innerhalb der RPT die Frage nach Eyadémas Nachfolger stellen.

noch lange „nach Eyadéma“ nicht zur Ruhe kommen wird.

Zur friedlichen Lösung der immensen wirtschaftlichen, sozialen und machtpolitischen Probleme gibt es eine „conditio sine qua non“, die in der neueren Geschichte Togos im Eifer des Gefechtes schon mal außer Acht gelassen wurde, und zwar beim Rahmenabkommen von 1999. Unabdingbar ist die bindende Verpflichtung aller Parteien auf die Achtung der Menschenrechte in der Zukunft, und dazu gehört immer die entschiedene Aufarbeitung ihrer Verletzungen in der Vergangenheit. Das Label „demokratisch“ allein wird nichts nützen, wie sich unlängst in dem von Mobutu ähnlich ruinierten Zaire gezeigt hat.

Quellen

Presseauswertung der Togo-Koordinationsgruppe von amnesty international
<http://www.africanews.org/west/togo>
<http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/africa>
 (search: Togo)
<http://www.republicoftogo.com>
<http://www.ufc-togo.com>

„Nach mir die Sintflut“

Eyadéma selbst in den Mund gelegte Zitate zur Zukunft Togos bewegen sich zwischen „Ich werde immer da sein“ und „Nach mir die Sintflut“. Der schon mal geäußerte Verdacht, Eyadéma lege es absichtlich darauf an, Togo in einem unregierbaren Zustand zu hinterlassen, mag falsch sein. Abwegig ist die Sorge nicht, dass das Land



HAMBURG
DAS TOR ZUR WELT

Last night, in the other prison, I had a very good dream.

I dreamed I was free.

Behörden unter sich

Christiane Krambeck

Die Praxis des Verwaltungsgerichtes Schleswig in Asylsachen von Togoern hat sich in den letzten zwei Jahren verhärtet. An sich hatte das OVG am 23.3.99 den Grundstein für eine differenziertere Betrachtung der Rückkehrgefährdung gelegt (1). Das eröffnete immerhin einen Ausweg für einige von denen, die nicht anerkannt wurden. In der Folge zerschlug sich aber nicht nur die Hoffnung, daß sich das VG daran orientieren würde, sondern auch das OVG fiel mangels Referenzfällen dahin zurück, keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bei Rückkehr anzunehmen, wenn nur „gehobene“, aber keine „exponierte“ exilpolitische Aktivität vorlag. Während gleichzeitig in Togo keine Entspannung der Lage abzusehen war (2, 3), „hagelte“ es quasi in Schleswig also in letzter Zeit negative Entscheidungen, gegen die kein Rechtsmittel mehr half, auch keine Verfassungsbeschwerde, da individuelle Risikoabschätzungen allein der Verantwortung des einzelnen Verwaltungsrichters anheimgestellt sind.

Ausnahmsweise gelang es noch, gefährdete, togoische Flüchtlinge, denen die Abschiebung aus Deutschland drohte, mit einer Empfehlung des UNHCR in die USA in Sicherheit zu bringen. Die Regel war die Zunahme psychischer Zusammenbrüche unter abgelehnten Togoern. Die mit dem Vollzug befaßten, schleswig-holsteinischen Behörden interpretierten die auffällige Häufung von suizidalen Krisen, die offenbar durch Konfrontationen mit bevorstehenden Abschiebungen ausgelöst wurden, als eine in Mode gekommene Form des Widerstandes gegen gerichtliche Entscheidungen und setzten alles daran, die Abschiebungen durchzusetzen, was vom Verwaltungsgericht beifällig aufgenommen wurde (s.z.B.: Kasten).

Der betreffende Fall war in die letzte Ausgabe des Schleppers mit aufgenommen worden, während die Abschiebung gerade lief (vgl. Schlepper 11/12, S. 33/34; Fall 6). Der Ausgang stellt sich inzwischen wie folgt dar:

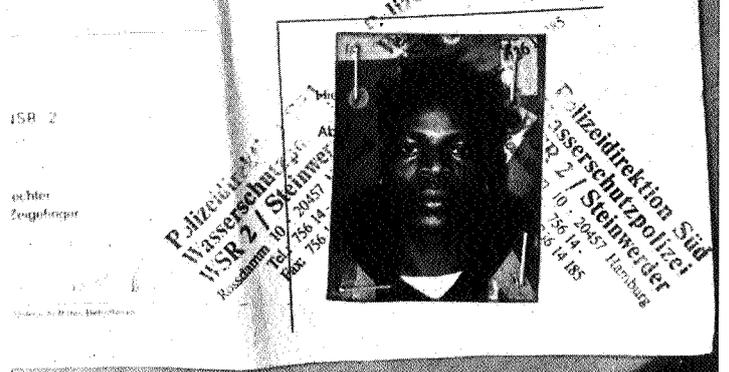
Von der Familie in Lomé verlautete, man habe den Angehörigen an dem Samstag, an dem er abgeschoben wurde, vergeblich am Flughafen in Lomé erwartet. Nachdem die Familie Montag nachmittag angab, immer noch nichts von dem Abgeschobenen gesehen oder gehört zu haben, wandte sich der Flüchtlingsrat mit der Bitte um Nachforschungen an das Innenministerium in Kiel. Das erbat daraufhin und erhielt vom Auswärtigen Amt und vom Bundesgrenzschutz einen umfassenden Bericht zum Verlauf der Abschiebung. Der Schübling habe sich so vernünftig verhalten, dass die bereitgehaltenen Ärzte und Beamten nicht eingreifen brauchten. Was den Verbleib des Menschen in Togo anging, wurde mitgeteilt, er sei von der togoischen Polizei am Tag nach seiner Ankunft freigelassen worden.

Die Telefonnotizen seines Rechtsbeistandes klangen anders. Demnach war der Togoer jedenfalls in Abschiebhaft rentiert geworden und hat Polizisten gekratzt und gebissen. Erst ein paar Wochen nach der Abschiebung gelang es dem Anwalt selbst, mit seinem Mandanten zu telefonieren. In dem Gesprächsvermerk dazu betont er mit als erstes, dass er ihn an der Sprechweise eindeutig wiedererkannt habe. Daraus ergab sich nicht zuletzt die Gewissheit, dass der Abgeschobene zu dem Zeitpunkt wirklich noch lebte. Er habe am Telefon folgendes berichtet: Nach seiner Ankunft in Lomé sei er lange von togoischen Sicherheitskräften verhört worden, wobei ihm unter Drohungen viele Fragen vor allem zum Asylverfahren gestellt worden seien. Ohne zwischendurch freigelassen worden zu sein, habe er sodann zwei

Wochen und einige Tage unter unmenschlichen Umständen in Haft verbracht, bis es seiner Familie gelungen sei, ihn für eine Summe von umgerechnet 2000 DM freizukaufen. Da die Polizei ihm nach Hause gefolgt sei und er sich wieder bei der Polizei melden sollte, hätte er Angst vor erneuter, heimlicher Verhaftung gehabt und sei untergetaucht. Er lebe unter schwierigen Bedingungen, sei krank und wisse nicht, wie es weiter gehen solle. Seine Familie könne ihn nur noch begrenzt weiter unterstützen. Medikamente könne er so nicht bekommen und sich auch nicht leisten. Er litte unter Schlaflosigkeit und einer Reihe weiterer Beschwerden.

Über diesen Stand in Kenntnis gesetzt, teilte das Innenministerium in Kiel abschließend mit, es stünde ihm von Amts wegen nicht zu, an den Auskünften vorge-setzter Dienststellen zu zweifeln, auch wenn es nicht befriedige, dass sich die Nachforschungen der deutschen Botschaft in Lomé darauf beschränkt hätten, die togoische Polizei zum Verbleib des Abgeschobe-

g. 08
 Isuren sind die abgenommenen Personalausweispapiere wieder in Empfang zu nehmen bei der
 E 4 - Huchmannplatz 2 (Bürgerhaus), 20099 Hamburg (Allgemeine Abteilung)
 E 4 - Am Sandkstraße 28, 20097 Hamburg (Asyl- und Rechtsabteilung)
 und Landesbehörde in Strelitz



nen zu befragen (s. Kasten).

An dieser Stelle schließt sich der Kreis.

Die deutsche Botschaft in Lomé trägt zur Wahrheitsfindung nichts bei, und auch

Planung einer Abschiebung. Ausländerbehörde des Kreises Plön an OVG Schleswig vom 5.5.2000:

„... Um den Ausländer zu schützen, wird er von seiner Abschiebung erst unmittelbar vor Vollzug Kenntnis erhalten. Den vorliegenden ärztlichen Unterlagen folgend, wird mit Bekanntgabe der Vollzugsentscheidung eine engmaschige Betreuung des Ausländers eintreten. ...

Die Festnahme des Ausländers erfolgt am Tage vor der Abschiebung. Nach seiner Festnahme wird er unverzüglich dem Amtsarzt zur Prüfung der Reisefähigkeit vorgestellt. Bei der Festnahme wird eine Dolmetscherin anwesend sein, die dem Ausländer ohne Sprachbarrieren den Sachverhalt erläutern kann. Die Dolmetscherin wird auch bei der ärztlichen Untersuchung zugegen sein. Der Wunsch nach einem eigenen Dolmetscher wird im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Die jetzt avisierte Dolmetscherin ist im Umgang mit Ausländern aus afrikanischen Ländern sehr erfahren. Sie kann simultan in mehrere Sprachen übersetzen und hat bereits im Asylbereich für das Bundesamt und die Gerichte gearbeitet.

Wird die Reisefähigkeit bestätigt, wird der Ausländer bis zu seinem Transport nach Bremen ins Polizeigewahrsam nach Plön verbracht. Die Unterbringung erfolgt dort in einer videoüberwachten Gewahrsamszelle. Soweit es am Tage der Festnahme vom Amtsarzt für erforderlich gehalten wird, wird eine weitere Person direkt in der Zelle beim Ausländer für dessen Betreuung sorgen.

Am Abend des Festnahmetages erfolgt dann der Transport des Ausländers von Plön (zum Abflughafen) (Transportbegleitung: Polizei, Arzt, Ausländerbehörde). Vor Transportbeginn erfolgt nochmals eine Begutachtung des Ausländers durch den Amtsarzt. Dieser übergibt den Ausländer bei bestehender Reisefähigkeit an den Arzt, der den Transport (zum Abflughafen) begleitet. (Dort) erfolgt die Übergabe des Ausländers an den dortigen Bundesgrenzschutz. Der Bundesgrenzschutz stellt Herrn Dr. ... zur Verfügung. Dieser wird die Abschiebung des Ausländers gemeinsam

mit Bundesgrenzschutzbeamten bis Togo begleiten. Die deutsche Botschaft in Lomé hat zugesichert, dass mit Ankunft des Flugzeuges ein togoischer Arzt der psychiatrischen Fachklinik aus Aného den Ausländer übernehmen wird. Damit ist eine medizinische Erstversorgung in Togo sichergestellt.

Zum noch nicht abschließend entschiedenen Aufenthaltsgenehmigungsverfahren wird angemerkt, dass die Entscheidung vorbereitet ist. Die ablehnende Entscheidung wird am Tage der Abschiebung bekanntgegeben. Eine frühzeitige Bekanntgabe könnte zu einer nicht vorhersehbaren Reaktion beim Ausländer führen. Die jetzt vorgesehene engmaschige Betreuung im Rahmen der Abschiebung lässt sich jedoch nicht über längere Zeiträume (Tage und Wochen) aufrechterhalten. Zudem zeigt sich, dass der Ausländer offensichtlich relativ ausgeglichen ist, solange er nicht unmittelbar mit seiner Ausreise konfrontiert ist. Zumindest wurde der Ausländerbehörde nichts darüber mitgeteilt, dass in den letzten Wochen besondere gesundheitliche Entwicklungen vorlagen.

Abschließend wird ausdrücklich hervorgehoben, dass während des gesamten Ablaufs der Abschiebung immer wieder die Frage der Reisefähigkeit geprüft wird. Sollte dies in der Zeit von der Festnahme bis zum Abflug nach Togo von den Ärzten verneint werden, wird die Abschiebung abgebrochen...“

Darauf bezogen lehnte das OVG Schleswig am 8.5.2000 (4 M 38/00) die Zulassung der Beschwerde ab:

„... zumal mit diesen umfangreichen Maßnahmen die amtsärztlich geforderten, angesichts seines im wesentlichen nicht streitigen Krankheitsbildes maßgeblichen medizinisch erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückführung ... in einer Weise erfüllt werden, wie sie aus Sicht des Senats kaum zu optimieren sein dürften ...“

Auskunft zum Vollzug. Innenministerium SH an FR vom 10.7.2000

„... Dazu ist zunächst auf die Erklärung des Leiters des Sanitätsdienstes beim Bundesgrenzschutz am Flughafen Frankfurt am Main zu verweisen ... Danach bestand ärztlicherseits während der gesamten Rückführung vom Flughafen Bremen bis zur Übergabe an die togoischen Grenzbehörden weder die Notwendigkeit einer psychiatrischen Notfallintervention noch einer sonstigen psychiatrischen Behandlung oder spezifischen Medikation. Herr XY wirkte nach dem Eindruck des verantwortlichen Mediziners ruhig, abgeklärt, sehr kooperativ und gab bereitwillig alle erforderlichen Auskünfte. Körperliche Zwangsmaßnahmen hätten zu keiner Zeit angewandt werden müssen. Die sprachliche Verständigung sei gut gewesen. Die gesamte Rückführung sei in einer entspannten Atmosphäre durchgeführt worden. Psychiatrische Befunde seien nicht festgestellt worden, aggressive Impulse gegen Fremde oder sich selbst seien in keiner Situation vorhanden gewesen. In allen Gesprächen mit dem Rückzuführenden habe sich keinerlei Anhalt für das Vorliegen einer akuten Suizidalität gefunden. Herrn XY sei Gelegenheit gegeben worden, über Bekannte in Deutschland seine Familie in Togo über seine Ankunft zu benachrichtigen. Es hätten sich daher keine Hinweise auf das Vorliegen einer Psychose ergeben, so dass nach Ankunft in Lomé das Hinzuziehen eines Psychiaters, der von der Deutschen Botschaft hätte vermittelt werden können und zur Konsultation bereit stand, nach Auffassung des verantwortlichen Arztes vor Ort nicht erforderlich gewesen sei.

Bei der Ankunft von Herrn XY am Flughafen Lomé waren zwei Beamte der Deutschen Botschaft zugegen. Herr XY war mit einem Laissez-Passer eingereist. Nach einer Befragung durch den Chef der Flughafenpolizei zur Herkunft in Togo habe er in Begleitung eines Polizisten sein Gepäck vom Band holen können. Auf Nachfrage habe der Chef der Flughafenpolizei erklärt, dass der Abgeschobene über Nacht bleiben und am nächsten Tag der zuständigen Polizeidirektion für das Personalfeststellungsverfahren übergeben werde. Am 30.05.2000 habe dann der Chef der Flughafenpolizei auf Frage zum Verbleib des Abgeschobenen erklärt, dass dieser am nächsten Tag in der Polizeidirektion Lomé zur Person und zum Aufenthalt in Deutschland befragt worden sei. Herr XY sei daraufhin freigelassen worden.

Ich bitte um Verständnis, dass unsererseits weitere Schritte zur Aufklärung der Sache angesichts dieser eindeutigen Berichte nicht gegangen werden können, wiewohl ich mir gewünscht hätte, dass die Deutsche Botschaft ihre Erkenntnisgewinnung nicht ausschließlich auf Aussagen des Chefs der Flughafenpolizei stützt. ...“

sonst gibt es keine offiziellen Stellen, die ein Interesse daran hätten. Für inoffizielle Stellen in Togo, die ein solches Interesse haben könnten, ist Aufklärungsarbeit schon immer riskant gewesen (5). Inzwischen sind die letzten aufrechten Journalisten und Menschenrechtler inhaftiert, aus Angst vor Inhaftierung untergetaucht, geflohen oder unter Überwachung verstummt. Dauerthema sind zur Zeit Zweifel selbst daran, ob die im Juli 2000 eingesetzte internationale Untersuchungskommission die geringste Chance hat herauszufinden, ob Ende 1998 Militärflugzeuge Tote über dem Meer abgeworfen haben, die der Unterdrückung von Demonstrationen und militärischen Säuberungsaktionen nach den letzten Wahlen zum Opfer gefallen waren, und ob daraufhin Leichen an den Küsten von Togo und Benin angeschwemmt wurden (3).

Ob der Abgeschobene die Wahrheit sagt oder die togoische Polizei, wird sich unter den in Togo zur Zeit herrschenden Umständen also nicht herausfinden lassen, wie in vielen Fällen zuvor. Deutsche Gerichte gehen aber nach wie vor davon aus, dass die Verfolgung oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung Abgeschobener in keinem Land häufig sein kann, aus dem es keine „verifizierten“ Referenzfälle dafür gibt, zumal bei einer großen Zahl bereits Abgeschobener.

Dabei ist äußerst kritisch, wie realitätsnah diese Logik bei einem derart problematischen Herkunftsland wie Togo tatsächlich ist. Denn ein systematischer Fehler in diesem Ansatz muss zu systematischen und häufigen Verstößen gegen das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Konvention und Verletzungen von Art.3 EMRK durch deutsche Behörden führen, ohne dass irgendeiner die Schuld trüge.

Oder eher alle? Alle, die psychische Krisen von Togoern bei drohender Abschiebung als Theater oder Geisteskrankheit abtun, ohne die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass Unzulänglichkeiten im Asylverfahren Ursache sein könnten; und alle, die solchen Unzulänglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht vorbeugen oder wenigstens Rechnung tragen, also z.B.:

- » Der Gesetzgeber, der keine Verfahrensberatung vor der Anhörung beim Bundesamt vorschreibt und keine Mindeststandards für die Ausbildung der Einzelentscheider, die diese auf die besonderen und bekanntermaßen häufigen psychologischen Aussageschwierigkeiten politisch Verfolgter vorbereiten würde.
- » Jeder im Bundesamt bzw. Bundesinnenministerium, der die Einstellung unqualifizierter Einzelentscheider zugelassen hat und zulässt und die so Angestellten weiter arbeiten lässt, ohne eine fachge-

rechte Fortbildung zur zwingenden Voraussetzung zu machen.

- » Der Gesetzgeber bzw. die Innenministerkonferenz, die die psychische Zermürbung Asylsuchender unter der Ungewissheit beliebig langer Verfahren zulässt, ohne eine humanitär vertretbare Frist zu setzen, nach der ein Bleiberecht zu gewähren ist.
- » Jeder Richter bzw. Einzelentscheider der psychische Krisen bei drohender Abschiebung nicht zum Anlass nimmt, bei anliegenden Beschlüssen oder Urteilen bzw. Folgeanträgen Raum für die Prüfung einer etwaigen Trauma-bedingten Vorgeschichte zu lassen, nach der die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden neu zu prüfen wäre.
- » Jede Ausländerbehörde, die das Problem psychischer Krisen auf Transportfähigkeit reduziert und damit die unmenschliche und erniedrigende Behandlung Schutzsuchender und lebensgefährliche Pannen in Kauf nimmt, ohne ihren Ermessensspielraum zu nutzen und eine Duldung zu Therapiezwecken in Betracht zu ziehen; bzw. jede Fachaufsicht, die auf diese Möglichkeit nicht hinweist.
- » Jeder Arzt, der sich nicht klar macht, dass seine Flugbegleitung suizidgefährdeten Patienten möglicherweise langfristig schaden und sie der Gefahr der Retraumatisierung aussetzen kann, wenn die medizinische Vorgeschichte Angst vor erneuter Verfolgung als Ursache der psychischen Beschwerden ausweist, und der die Begleitung unter solchen Umständen nicht konsequent aus berufsethischen Gründen ablehnt.
- » Jeder Botschaftsangehörige, der sich vertrauensvoll an die Behörden eines Verfolgerstaates wendet, wenn es um Flüchtlinge geht, bzw. jeder Außenminister, der eine solche Praxis nicht unterbindet.

Und so weiter. Die Phalanx der Flüchtlingsabwehr hat viele Stationen, an denen Gelegenheit bestünde, den Teufelskreis zu unterbrechen und Schutzsuchende nicht in den Rädern der Behördenmühlen untergehen zu lassen. Für einige mag es ein Trost sein, dass dies gelegentlich auch geschieht und Flüchtlinge nicht durch die Bank als unerwünscht abgekanzelt werden.

Nur allzu häufig leisten sich Behörden jedoch Verfahrensweisen, die nur den Schluss zulassen, dass ihnen das Schicksal von Flüchtlingen und die diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen der BRD völlig gleichgültig sind.

Der Aktivismus, der bei der Begleitung der Abschiebung im vorliegenden Fall an den Tag gelegt wurde, konnte kaum

darüber hinwegtäuschen, dass er nur dem Zweck diene, Vorwürfen fahrlässigen Verhaltens vorzubeugen. Eine Verantwortung über den Zeitpunkt der Ablieferung in Togo hinaus wurde strikt abgelehnt.

Die Akteure mögen einwenden, sie seien gehalten davon auszugehen, dass für alle, denen im Asylverfahren kein Schutzanspruch zuerkannt wurde, nunmal die Behörden ihres Herkunftslandes zuständig seien. Zuständigkeit impliziert bei problematischen Herkunftsländer indes erfahrungsgemäß weder Wohlwollen noch Fairness. Ungeachtet dessen ist zu verzeichnen, dass deutsche Behörden z.B. togoischen gegenüber auch dann wenig Distanz beweisen, wenn es um Angelegenheiten anerkannter Flüchtlinge geht: So ließ z.B. die deutsche Botschaft in Lomé einen Kieler Anwalt, der um eine Visumserteilung zwecks Familienzusammenführung gebeten hatte, kürzlich wissen, man wolle sich erst beim togoischen Familienministerium erkundigen, ob ein solches Visum wirklich im Interesse der bei der Flucht der Eltern in Togo zurückgelassenen Kinder läge (RA Döhring an FR Kiel vom 6.7.2000).

Manchmal kommen Zweifel auf, wozu es eigentlich gut ist, immer wieder und immer noch gegenan zu schreiben.

Nur damit keiner sagen kann, er hätte es nicht wissen können, hätte nicht anders handeln können, verantwortlich seien andere?

- (1) „Marmelade nie“ – CK, Schlepper Nr.8, 9/99
- (2) „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Togo“ – AA, 3.1.2000
- (3) „Kein Ende des Pokers in Sicht“ – CK, Schlepper Nr.8, 9/99
„Nach mir die Sintflut“ – CK, Schlepper Nr.13, 9/2000
- (4) „Abschiebung suizidgefährd. Flüchtlinge“ – CK, Schlepper Nr.11-12, Juni 2000
- (5) „Togo. Eine Gesamtschau als Beitrag zur Frage der Rückkehrgefährdung“ – CK, Juli 1998 (zu bestellen über Pro Asyl)

Auswärtiges Amt korrigiert Lagebericht zur Türkei

Pro Asyl

Misshandlungsfälle von Behörden und Gerichten größtenteils bestätigt

Deutsche Behörden und Gerichte haben 23 der vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat und PRO ASYL dokumentierten 32 Fälle von kurdischen Flüchtlingen, die in Deutschland vergeblich um Asyl baten und nach ihrer Ausweisung in der Türkei verhaftet, gefoltert und misshandelt wurden, inzwischen überprüft. In 12 Fällen wurden die Betroffenen nach ihrer Abschiebung durch neue Entscheidungen des Bundesamtes oder von Verwaltungsgerichten als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Anderen abgeschobenen Flüchtlingen wurden Abschiebungshindernisse zuerkannt oder die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet. Den Betroffenen nützt dies teilweise wenig, da sie an der Ausreise aus der Türkei gehindert werden oder hohe Haftstrafen verbüßen müssen. Nur in einem einzigen Fall hält das Auswärtige Amt im gegenwärtigen Prüfungsstadium die Folter- und Misshandlungsvorwürfe eines abgeschobenen kurdischen Flüchtlings gegen die türkischen Behörden für unglaubwürdig.

Das Auswärtige Amt hat aus diesen für die deutsche Asylpraxis verheerenden Ergebnissen mittlerweile einige Konsequenzen gezogen: In seinem neuesten Lagebericht zur Türkei vom 22. Juni 2000 korrigiert das Amt seine bisherige Lageeinschätzung zur Rückkehrgefährdung von kurdischen Flüchtlingen in einigen relevanten Punkten. Beispielsweise wird eine Neu-

bewertung der aus exilpolitischen Aktivitäten resultierenden Gefährdungen für abgeschobene kurdische Flüchtlinge vorgenommen. Das Auswärtige Amt vertritt nicht länger die Auffassung, dass sich türkische Sicherheitskräfte lediglich für die Drahtzieher solcher Aktivitäten interessieren und Mitläufer nicht gefährdet seien. Auch die Gefahr der Sippenhaft wird vom Auswärtigen Amt nicht länger grundsätzlich negiert.

Dennoch bleibt der Lagebericht nach wie vor deutlich hinter der dramatischen Menschenrechtssituation in der Türkei zurück: Weiterhin kann das AA auch für nicht-assimilierte Kurden keine Gruppenverfolgung erkennen, wenngleich es nun ergänzt, dass von einer Strafverfolgung wegen Verdachts der PKK-Unterstützung „häufig Kurden ... betroffen sind“. Vollkommen unzutreffend stellt das Amt im allgemein-politischen Teil fest, dass nicht das geltende Recht und die Gesetzgebung das Hauptproblem in der Türkei sei, sondern deren Umsetzung in die Praxis. Nach wie vor ist beispielsweise die Incommunicadohaft ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand

geltendes Recht, was von Menschenrechtsorganisationen als die strukturelle Voraussetzung für die Anwendung von Folter in Polizeihaft bezeichnet wird.

„Jeder einzelne Fall von Folter nach Abschiebung verdeutlicht, wie beschämend restriktiv und realitätsfern unsere derzeitige Asylpraxis ist“, kommentierte PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann. „Notwendig wäre eine generelle Aussetzung von Abschiebungen mit dem Ziel einer erneuten Überprüfung ablehnender Entscheidungen. Wir erwarten, dass die vom Auswärtigen Amt vorgenommene Neubewertung das Bundesamt und die Gerichte zu einer sorgfältigeren Prüfung der Einzelfälle und einer veränderten Risikobeurteilung bei Abschiebungen veranlassen.“

Eine ausführliche Auswertung der Überprüfung der vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat und PRO ASYL dokumentierten Fälle und weitere Kommentare zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Juni 2000 können bei den Geschäftsstellen des Niedersächsischen Flüchtlingsrats und von PRO ASYL abgerufen werden.



„... beim Bundesinnenminister angeschwärzt“

Martin Link

Zum Stichtag 30. Juni 2000 hielten sich in Deutschland nach offizieller Zählung 72.407 Personen aus Afghanistan auf. Diese 40.220 Männer und 32.187 Frauen verfügen allerdings in einer Vielzahl nicht über gesicherte Aufenthaltstitel. 9.599 besitzen eine Aufenthaltsgestattung, 13.274 nur eine Duldung und 7.210 Personen wurde bisher selbst dieses Papier vorenthalten.

In Schleswig-Holstein galt bis zum 26. April 2000 eine Weisungslage, die angesichts des Fehlens von Möglichkeiten der Abschiebung bzw. freiwilliger Rückkehr, afghanischen Flüchtlingen u.U. die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung einräumte. Das allerdings passte dem Hamburger Innensenator nicht ins Konzept. Dieser bemüht sich derzeit – in Konspiration mit dem Büro der Ausländerbeauftragten des Hamburger Senats –, die in Hamburg aufhältigen zumeist geduldeten AfghanInnen ins Asylverfahren zu locken – und sie damit über die Weiterverteilung in andere Bundesländer endlich loszuwerden. Diese Strategie schien offenbar aus Sicht des Hamburger Innensensors Wrocklage durch die von Kiel geförderte Verwaltungspraxis gefährdet. Und flugs hat er die Nachbarn beim Bundesinnenminister angeschwärzt. Der nun wieder blieb sich und der Linie des hanseatischen Kollegen treu und brachte umgehend ein Rundschreiben auf den Weg, in dem bestehende Möglichkeiten freiwilliger Rückkehr nach Afghanistan behauptet wurden.

Am 3. Juli erläutert die Parlamentarische Staatssekretärin im BMI Dr. Cornelle Sonntag-Wolgast in einem Schreiben an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, „dass eine freiwillige Rückkehr afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan auf dem Landweg für möglich gehalten wird, dass die Landverbindungen nach Afghanistan über Pakistan und/oder Turkmenistan offen sind“. Das BMI beruft sich bei dieser Einschätzung auf Pressemeldungen des UNHCR, das seit Anfang 1999 erfolgreich Hilfen bei der freiwilligen Rückkehr geleistet hätte.

Spätestens seit dem Frühjahr dieses Jahres werden die Möglichkeiten freiwilliger Rückkehr nach Afghanistan aber gerade vom UNHCR stark bezweifelt. In einer Stellungnahme vom 27. April 2000 betont das Wiener Regionalbüro des Flüchtlingshochkommissariats das Fehlen von Rückkehrmöglichkeiten in die von der Vereinigten Front kontrollierten Gebiete im Nordosten des Landes, die an Tadschikistan und China grenzen. Auch die Nachbarländer des übrigen von den Taliban kontrollierten afghanischen Staatsgebietes Usbekistan, Turkmenistan und Iran böten faktisch keine Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr. Und zu Pakistan stellt das UNHCR-Wien fest, „dass eine Einreise nach Afghanistan auf diesem Wege lediglich theoretischer Natur ist, da Pakistan grundsätzlich keine afghanischen Staatsbürger von anderen Staaten übernimmt, auch dann nicht, wenn diese lediglich durch Pakistan durchreisen sollen“.

Die Vertretung des UNHCR in Deutschland ergänzt im Juli dahingehend, dass der Iran Transitvisa allenfalls nach quälend langen Verfahren ausstelle und nur dann, wenn durch UNHCR oder andere Stellen ausdrücklich garantiert werde, dass es sich um echten Transit handele. Die Grenzen zu Usbekistan seien geschlossen und die Grenzen zu Tadschikistan auf afghanischer Seite schwer umkämpft. Schließlich erteilten die Behörden in Turkmenistan Visa nur in Ausnahmefällen, eine versuchte Rückkehr über Turkmenistan sei vor zwei Jahren gescheitert.

Auch das Deutsche Büro des UNHCR bestätigt, dass Pakistan regelmäßig die Genehmigung des Transits über sein Hoheitsgebiet verweigert und keine entsprechenden Visa erteilt.

Indem das Kieler Innenministerium sich vor dem Hintergrund dieser Faktenlage an eine Auskunft der Deutschen Botschaft in Islamabad klammert, bei freiwilligen Ausreisen würden „Pässe, die von der afghanischen Vertretung in Deutschland ausgestellt werden, von den pakistanischen Vertretungen problemlos visiert“ (Schreiben an

den Flüchtlingsrat v. 18.7.2000), übernimmt es m.E. unötigerweise endgültig die Verantwortung für den in diesen Wochen entstehenden Standard des Verwaltungsumgangs mit afghanischen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. Zunehmend berichten Betroffene, dass sie von den Ausländerämtern mit Hinweis auf angeblich bestehende Möglichkeiten freiwilliger Rückkehr – mit allen bleibe-, leistungs- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Konsequenzen – zur Ausreise nach Afghanistan aufgefordert werden.

Dass die Kieler Weisungslage zu Afghanistan nicht zwangsläufig ist, befindet selbst das Bundesinnenministerium. Dies erklärte auf eine die Rückkehrmöglichkeiten nach Afghanistan betreffende kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke am 26. Juli 2000: „Nach der Zuständigkeitserteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen – und damit auch die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt in Deutschland – hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörde und an die Entscheidungen der Gerichte und – falls ein Asylverfahren durchgeführt wurde – des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden. Dies gilt auch bei der Beurteilung der Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Prüfungen des § 30 Ausländergesetz.“

„... Opfer von Mordanschlägen irakischer Agenten“

Martin Link

Bundesweit erntet die 7. Kammer des Schleswiger Verwaltungsgerichtes zunehmend Kopfschütteln mit ihren Asylentscheidungen bei kurdischen Flüchtlingen aus dem Irak. In einem „im Bundesvergleich exotischen Urteil“ (Pro Asyl) wurde jetzt die zuvor vom Bundesamt gem. § 51 AuslG erteilte Anerkennung vom Gericht wieder kassiert (Az. 7 A 109/98 v. 13. Juni 2000). Das Gericht bezweifelt, dass der irakische Geheimdienst Kurden im Nordirak gefährlich werden könnte und mag nicht glauben, dass die irakischen Sicherheitsdienste bei ihrem Fahndungsinteresse ein langes Gedächtnis beweisen. Schließlich brauche der Beklagte auch nicht zu befürchten, wegen der auf der Flucht begangenen illegalen Ausreise mit der Todesstrafe belegt zu werden.

Die „erkennende Einzelrichterin“ entdeckt sogar eine inner-inländische Fluchtalternative im Nordirak und geht davon aus, „dass der Beigeladene im von der PUK kontrollierten Landesteil des Nordirak nicht mit einem (rechtswidrigen) Verfahren wegen seiner Asylantragstellung im Bundesgebiet zu rechnen hat“. Die faktische Unerreichbarkeit dieser sogenannten inländischen Fluchtalternative hindert das Gericht nicht, zu behaupten, dass der beklagte kurdische Flüchtling ja „nicht zwingend über die Türkei und den von der KDP beherrschten Landesteil im Nordirak reisen muss, um in den von der PUK kontrollierten Landesteil im Nordirak zu gelangen“.

Doch die Schleswiger Spekulationen über die Rückkehrbedingungen im Irak sind anderenorts alles andere als übliche Rechtsprechung. Am 23.3.2000 entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in der Asylsache irakischer Kurden (Az.: 23B99.33033; AN12K97.34057). Die bayerische Justiz beschreibt in der Urteilsbegründung den Irak als einen „potentiellen Verfolgerstaat. In totalitärer Ausprägung sind die Träger staatlicher Gewalten bei allen wesentlichen Entscheidungen von Saddam Hussein und dessen enger Führungsriege abhängig. Rechtstaatliche Prinzipien und

Menschenrechte werden missachtet. Willkürliche Verhaftungen und Exekutionen sind an der Tagesordnung. Polizei und Sicherheitsdienste gehen willkürlich und mit äußerster Brutalität vor. Staatliche Repressionen haben alle diejenigen zu gewärtigen, die in den Augen der Machthaber deren Stellung real oder vermeintlich bedrohen oder nach Überzeugung der Sicherheitsdienste dem Regime gegenüber kritisch eingestellt sind. Nicht nur die persönliche Freiheit, sondern Leib und Leben dieser Personen sind in höchstem Maße gefährdet. Religiöse und ethnische Gruppen oder Stämme sind als solche zwar nicht Repressionen des irakischen Staates ausgesetzt. Sobald aber die Zentralregierung von diesen eine Gefährdung ihrer Machtbasis, separatistische Aktivitäten oder ausländische Einflussnahme zu erkennen glaubt, geht sie brutal und unterschiedslos gegen Angehörige dieser Gruppen oder Stämme vor. Sie werden verhaftet, gefoltert, oft exekutiert oder verschwinden in den Gefängnissen des staatlichen Strafvollzugs, der Sicherheitsdienste oder in Lagern.“

Im Gegensatz zum VG Schleswig erkennt der Bayerische VGH Verfolgungsaktivitäten irakischer Sicherheitsdienste auch im kurdischen Nordirak: „Nach dem Rückzug der irakischen Truppen (1996) sind die Grenzen zwischen den kurdischen Gebieten und den zentralen Teilen des Iraks durchlässiger geworden, so dass sich die Infiltrationsmöglichkeiten für irakische Sicherheitsdienste vergrößert haben. Wiederholt wurden Kurden in den nordöstlichen Provinzen Opfer von Mordanschlägen irakischer Agenten.“ Ein erneuter vollständiger Zugriff durch irakische Armee und Sicherheitsbehörden auf Teile oder Gesamtgebiet im Nordirak wird derzeit auch nicht vom Auswärtigen Amt ausgeschlossen und „das deutsche Orientinstitut enthält sich jeglicher gegenwärtiger Einschätzung zur Veränderung des Status quo (vgl. DOI v. 21.5.1999 an VG Sigmaringen). Auch Pro Asyl geht in seinen Ausführungen *Irak – Republik des Schreckens* von August 1999 wie das Deutsche Orientinstitut davon aus, dass völlig offen ist, wann und unter welchen Umstän-

den die Wiederherstellung des Status quo ante stattfinden kann (vgl. S. 69).“

Gegen die vom VG Schleswig behauptete Möglichkeit einer gefahrungsfreien freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in den Nordirak als inländische Fluchtalternative sprechen aus Sicht des Bay. VGH nicht nur tatsächliche, sondern v.a. rechtliche Gründe: „Eine sichere innerstaatliche Fluchtalternative, wie etwa der Nordirak, aus dem sie kommen, können sie freiwillig nicht in zumutbarer Weise erreichen (vgl. hierzu BVerwG v. 16.11.1999 NVwZ 2000, 331). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 5.10.1999 BVerwG 9 C 15.99 InfAuslR 2000, 32 und vom 16.2.1993 BVerwG 9 C 31.92 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 160 S. 380) ist bei der Prognose einer politischen Verfolgung stets das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen, auch wenn der Ausländer vor seiner Ausreise in dem Gebiet gelebt hat, das nun als sicheres Rückkehrgebiet in Betracht kommt.“ Ganz im Widerspruch zu den vom VG Schleswig ohne Beleg behaupteten Rückreisemöglichkeiten stellt der Bay. VGH fest: „Ohne ... Reisedokumente ist eine Durchreise durch Syrien, die Türkei oder den Iran in den sicheren Nordirak nicht möglich. Eine Einreise in den Zentralirak, etwa über Jordanien, scheidet aus, weil damit der irakischen Staatsmacht die ungenehmigte Ausreise und somit Tatsachen bekannt würden, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung nach sich zögen. Bekannt würde diese Tatsache auch, mutete man den Beigeladenen zu, bei der irakischen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland Pass oder Rückreisepapiere zu beantragen. Denn ein solcher Antrag zieht Nachforschungen im Irak zur Feststellung der Identität der Antragsteller nach sich. ... (Auch) ergeben sich keine zuverlässigen Erkenntnisse etwa darüber, dass deutsche Behörden irakischen rückreisewilligen Staatsangehörigen zur Durchreise über die Türkei für die Einreise in den Nordirak deutsche Reisepapiere ausstellen, und dass die türkischen Vertretungen grundsätzlich bereit wären, für dergleichen Reisepapiere Transitvisa zu erteilen.“

Schließlich begründet der Bayr. VGH u.a. mit Berufung auf das Auswärtige Amt ausführlich, warum ein im Irak ruchbar gewordenes, im westlichen Ausland gestelltes Asylgesuch – im Gegensatz zu Einschätzungen des VG Schleswig – eben doch eine erhebliche Lebensgefährdung für abgeschobene Flüchtlinge darstellt: „Die Stellung eines Asylantrages im Ausland im Zusammenhang mit einer ungenehmigten Ausreise aus dem Staatsgebiet sieht der irakische Staat grundsätzlich als Ausdruck einer politisch missliebigen Gesinnung und als Kritik am herrschenden System an, durch die der ungenehmigt ausgereiste Asylbewerber die dem irakischen Staat zukommende Loyalität verletzt. Einem solchen asylsuchenden irakischen Staatsangehörigen droht deshalb bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung oder schwere Bestrafung (Politmalus), die politischer Verfolgungsmotivation entspringt. ... Wer im westlichen – verfeindeten – Ausland Asyl beantragt, wendet sich von dem ruhreichen Zusammenhalt zwischen irakischer Führung und irakischem Volk ab. Insbesondere mit der Asylbeantragung in Deutschland, einem Staat, der die Politik der Anti-Irak-Koalition in vollem Umfange mitträgt, wird implizit gegen das irakische Regime Stellung genommen (vgl. vor allem Deutsches Orientinstitut vom 30.4.1999 an VG Frankfurt/Main v. 30.6.1998 an VG Aachen). Ungenehmigte Ausreise und Asylantrag im westlichen Ausland versteht der irakische Staat als Ausdruck politisch missliebiger Gesinnung. Auf dieses Verhalten werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Strafnormen angewandt werden, die in Tatbestand und Rechtsfolgen ausufern. ... Wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, seine internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen, kann mit Gefängnis und/oder Geldstrafe, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren gemäß Art. 180 des irakischen Strafgesetzbuches Nr. 11/1969 bestraft werden. Weiter werden gem. Art. 202 des irakischen Strafgesetzbuches Geringschätzung und Missachtung gegenüber dem irakischen Staat mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft (vgl. amnesty international – ai – vom 28. Oktober 1997 S. 6/7...)... Das Auswärtige Amt schließt hierbei nicht aus, dass irakische Sicherheits- und Justizorgane bereits das Stellen eines Asylantrages in die Nähe vorgenannter Straftatbestände rücken; jedenfalls gehen irakische Sicherheitsdienste offensichtlich willkürlich und unsystematisch vor (Lagebericht vom 25.10.1999).“

Schon die unerlaubte Ausreise erfüllt aus Sicht des Bayr. VGH ebenfalls einen die Gefahr politischer Verfolgung aus-

lösenden Tatbestand, denn „wer Bestimmungen des irakischen Passgesetzes übertreitet, kann mit Haftstrafen von 5 bis 15 Jahren gem. Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 bestraft werden (UNHCR v. 12.5.1997 an VG München), und zusätzlich kann der gesamte Besitz des Verurteilten dem Staate verfallen. Das durchschnittliche Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen liegt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bei acht Jahren und trifft auch auf aus- und wieder einreisende Kurden im Nordirak zu (Lagebericht vom 25.10.1999 S. 19). Durch die Verhängung der ‚Regelstrafe‘ von acht Jahren Freiheitsstrafe für ungenehmigte Ausreise wird deutlich, dass diese zum Gewicht des Strafvorwurfs unangemessenen strafrechtlichen Sanktionen nicht allein der Ahndung eines tatbestandlich schwammig umschriebenen kriminellen Unrechts, sondern der Disziplinierung anders Denkender dienen soll.“ In diesem Zusammenhang stellt der Bayr. VGH darüber hinaus die Gefahr der Sippenhaft fest, weil „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtsrelevante Maßnahmen (drohen), nämlich dass sich der irakische Staat ... geiselähnlich bedienen wird, um die Rückkehr der ungenehmigt (A)usgereisten zu erzwingen. ... Das Auswärtige Amt schließt in

seinem Lagebericht vom 25. Oktober 1999 (S. 9) die Anwendung von Sippenhaft, nämlich meist Geiselnahme von Familienangehörigen von Flüchtlingen, nicht aus. Auch das Deutsche Orientinstitut geht von der Verfolgung von Familienmitgliedern aus, solange man des (gesuchten) Familienoberhauptes nicht habhaft werden kann.“

Bzgl. seiner Einschätzungen der vom irakischen Staat ausgehenden Verfolgungsmotivation fällt die bayrische Kritik am Auswärtigen Amt deutlich aus. Dessen Lageberichte dienen auch in Schleswig-Holstein bei Behörden und Gerichten immer wieder zur Rechtfertigung von Asylverweigerung und Ausweisungsverfügungen: „Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 25. Oktober 1999 (S. 12), dem irakischen Regime sei bewusst, dass vorrangig die allgemeinen schlechten Lebensbedingungen viele Iraker zum Verlassen des Landes veranlassen haben, weshalb Repressionen nicht wahrscheinlich seien, nicht als Tatsachenfeststellungen, sondern nur als Mutmaßungen gewertet werden. Denn gleichzeitig räumt das Auswärtige Amt ebenso wie auch das Deutsche Orientinstitut (v. 30.4.1999 an VG Frankfurt/Main) ein, dass über die Behandlung ausgewiese-

Betr.: „Traumatisierung durch Frauenhandel und Prostitution“, Schlepper 11/12, Seite 50

Leider ist die Überschrift meines Textbeitrages verändert worden.

Es sollte dort stehen: Traumatisierung durch Frauenhandel in die Prostitution.

Durch die Überschrift: *Traumatisierung durch Frauenhandel und Prostitution* könnte der Eindruck entstehen, dass unserer Meinung nach die Tätigkeit in der Prostitution per se traumatisierend ist.

Prostitution und Frauenhandel in die Prostitution sind nicht gleichzusetzen!

Frauenhandel / Menschenhandel beinhaltet Zwang und Gewalt und ist ein Verbrechen. Prostitution dagegen ist eine Dienstleistung, die aus freiem Willen ausgeübt wird und nichts mit Gewalt zu tun hat.

Zuhälterei beinhaltet Zwang zur Prostitution, Gewalt und Ausbeutung.

ArbeitgeberInnen von Prostituierten bieten einen Arbeitsplatz unter seriösen Bedingungen. Sie sind nicht mit Zuhältern zu vergleichen.

Prostituierte und ihre Kunden treffen in gegenseitigem Einverständnis eine Vereinbarung über eine sexuelle Dienstleistung. Die Inanspruchnahme derselben ist somit keine sexuelle Gewalttat.

Frauen/Migrantinnen in der Zwangsprostitution werden massiv an der Beendigung der Prostitution gehindert. Von ihnen werden sexuelle Dienstleistungen erzwungen, die sie freiwillig nicht verrichten würden. Durch sexuelle Gewalttaten, Prügel, Verabreichung von Alkohol und Medikamenten werden die Frauen gefügig gemacht. Doch nicht nur oder nicht immer entsteht die Zwangslage der Frauen durch massive körperliche Gewalt. Durch Demütigung, Drohungen und Vortäuschung guter Verbindungen zu Polizei und Ausländerbehörden stellen TäterInnen ein umfassendes Machtgefüge für die Betroffenen dar oder ihnen werden die Papiere weggenommen. Die betroffenen Frauen und Mädchen werden gezwungen, den größten Teil ihres Verdienstes oder alle Einnahmen abzugeben. Eine Flucht und Rückkehr in das Heimatland ist dadurch sehr erschwert.

Claudia Langholz, contra e.V.

ner und abgeschobener Irakis nach Rückkehr in den Irak mangels bekannter Abschiebefälle keine konkreten Erkenntnisse vorliegen.“

Das o.g. Urteil des Bayrischen VGH (Az.: 23B99.33033; AN12K97.34057) vom 23. März 2000 kann in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein

angefordert werden: T. 0431-735 000, F. 0431-736 077, eMail: fluechtlingsratSH@t-online.de

Dokumentation

Presseerklärung von PRO ASYL, 4. August 2000:

„Bestandteil organisierter Flüchtlingsabwehrpolitik“

Studie zum aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak veröffentlicht

In einer heute von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL e.V. veröffentlichten Studie haben die Autoren Thomas von der Osten-Sacken und Thomas Uwer den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak untersucht. Das Ergebnis: Der von den Verwaltungsgerichten als wichtige Quelle angesehene Bericht blendet wesentliche Fakten sowohl zur Situation im von Saddam Hussein beherrschten Zentralirak als auch zur Lage im kurdischen Nordirak aus. Darüber hinaus verbreitet das Auswärtige Amt fragwürdige Einschätzungen mit weitreichenden Konsequenzen für Asylsuchende. PRO ASYL und die Autoren, Mitarbeiter der Hilfsorganisation WADI e.V., attestieren dem neuen Lagebericht eine ernüchternde Kontinuität der Tradition der Irak-Lageberichte der Ära Kinkel. Insbesondere gelte dies für die Darstellung des Nordiraks als einer „De-facto-Schutzzone“.

Seit Jahren gehört der Irak zu den Hauptherkunftsstaaten von Asylantragstellern in Deutschland und anderen europäischen Staaten. Bereits 1999 hatten die beiden Autoren eine umfassende Kritik am ersten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak in der Amtszeit von Bundesaußenminister Fischer vorgelegt. Dem Auswärtigen Amt wurde mit ausführlichen Belegen vorgehalten, „veralte Quellen benutzt, Berichte wichtiger Menschenrechtsorganisationen und anderer Außenministerien selektiv und zum Teil sinnentstellend zitiert und schließlich fragwürdige Schlüsse aus zum Teil richtigen Sachverhaltschilderungen gezogen zu haben“. Der neue Lagebericht zeige, dass die Kritik weitgehend unbeachtet geblieben sei. Zwar habe das Auswärtige Amt einige zusätzliche Themenbereiche in den Lagebericht aufgenommen. Dennoch löse er sich nicht von beschönigenden Tendenzen der Darstellung. So wird entgegen den Fakten die im Irak gängige Rechtspraxis gegenüber Frauen, die Gewaltanwendung durch männliche Angehörige bis zum Mord, legalisiert, als bloße Hinnahme religiös und kulturell begründeter Praktiken dargestellt und die Situation der Frauen als „besser als im regionalen Umfeld üblich“ relativiert.

Systematische Menschenrechtsverletzungen durch den irakischen Staat („Verschwinden lassen“, extralegale Hinrichtungen, Folter an Gefangenen, Haft ohne richterliches Urteil) werden vom Auswärtigen Amt teilweise konstatiert. Dennoch zieht das Auswärtige Amt weiterhin den Schluss, dass „vorrangig die allgemein schlechten Lebensbedingungen viele irakische Asylbewerber und Flüchtlinge zum Verlassen ihres Landes veranlasst haben“ (Lagebericht vom 25. Oktober 1999, Seite 12). In Bezug auf diese Einschätzung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dem Auswärtigen Amt in einem Urteil vom 23. März 2000 bescheinigt, die Behauptung, Repressionen gegen Flüchtlinge seien nicht wahrscheinlich, da dem irakischen Regime bewusst sei, dass vorrangig die allgemein schlechten Lebensbedingungen vieler Iraker zum Verlassen ihres Landes belegten, könnten „nicht als Tatsachenfeststellungen, sondern nur als Mutmaßungen gewertet werden“. (AZ: 23B99.33033-AN 12K 97.34057)

PRO ASYL und WADI e.V. erinnern daran, dass nach wie vor bereits das Stellen eines Asylantrages im Ausland nach irakischem Recht mit mehrjähriger Haftstrafe bedroht ist. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl bekannt gewordener Verbrechen des irakischen Regimes gegenüber der Zivilbevölkerung und der Außerkraftsetzung aller bürgerlichen Freiheitsrechte im Lande müsse die Formulierung des Auswärtigen Amtes als Versuch verstanden werden, die Fluchtmotive von Irakern als vorrangig wirtschaftliche zu denunzieren. Dies schaffe dann bei Bundesamt und Verwaltungsgerichten ein Klima, in dem irakische Flüchtlinge häufiger abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang besonders gravierend seien die Ausführungen des Auswärtigen Amtes zur kurdischen Region im Norden des Irak, aus der die Mehrheit der irakischen Asylsuchenden kommt. Sie ist in den vergangenen Jahren immer wieder Schauplatz innerkurdischer Kämpfe und das Ziel militärischer Interventionen geworden. Nach wie vor verfügt die Region über keinen international anerkannten Status und keinen daraus ableitbaren Schutz. Die irakische Regierung hat ihren Hoheitsanspruch auf die Region wiederholt bekräftigt und durch Militärkampagnen gegen die kurdische Zivilbevölkerung in der Vergangenheit unter Beweis gestellt. Dass das Auswärtige Amt dennoch von einer „De-facto-Schutzzone“ im Nordirak spreche, sei bereits deswegen unverantwortlich.

Die Konstruktion einer „De-facto-Schutzzone“ unter Ausblendung massiver menschenrechtlicher Probleme müsse im Zusammenhang mit dem auf europäischer Ebene beschlossenen „Aktionsplan Irak“ gesehen werden, einem Maßnahmenpaket zur Abwehr irakischer Flüchtlinge. Dessen Kern sei die Behauptung einer inländischen Fluchtalternative im kurdischen Nordirak. Nur wenn man ein Schutzgebiet vorweisen könne, mache auch der Versuch, ein Durchschiebeabkommen mit der Türkei zu erreichen, einen Sinn. Derzeit noch scheitere die Idee der Abschiebung der Kurden in den Nordirak an dem in der Praxis fehlenden Reiseweg. Gefahr drohe Menschen in der angeblichen Schutzzone allerdings nicht nur von Seiten der irakischen Zentralregierung. Auch die kurdischen Parteien der Region hätten sich ebenso wie türkische und iranische Interventionstruppen einer ganzen Reihe gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht. Dass zur Menschenrechtslage im Nordirak Fakten weitgehend fehlen, müsse als Bestandteil europäischer Flüchtlingsabwehrpolitik gewertet werden. Wenn das Auswärtige Amt sich nicht vor den Karren der Flüchtlingsabwehr spannen lassen will, dann wäre es konsequent, den mangelhaften Lagebericht sofort zurückzuziehen. Dass es Spielräume gibt, zeigt das Auswärtige Amt selbst. PRO ASYL hatte erst vor wenigen Tagen die Tatsache gewürdigt, dass das Auswärtige Amt im aktuellen Lagebericht zur Türkei zu einigen flüchtlingsrelevanten Sachverhalten wesentlich differenzierter formuliert.

Die Studie von Thomas von der Osten-Sacken und Thomas Uwer „...keinen staatlichen Sanktionen unterworfen – Eine Analyse der Mängel im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak“ kann bei PRO ASYL für 10 DM bestellt werden: Fax: 069-230650, eMail: proasyl@proasyl.de

„Bosnien ist ein verwundetes Land“

Solveigh Deutschmann

Solveigh Deutschmann leitet die Initiative »Den Krieg überleben« in Kiel. Hier der Reisebericht über ihre Fahrt nach Bosnien-Herzegowina vom 27.5. -4. 6.00

Einleitende Bemerkung

Schon vor vier Jahren habe ich in Bosnien-Herzegowina die Städte Bihac, Cacin, Krupa und Ottoca bereist. Zweck meiner Reise damals war, dem Krankenhaus in Cacin einen Krankenwagen, der aus Spendenmitteln Kieler MitbürgerInnen finanziert wurde, zu übergeben. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit „Husum für Bihac“ wurden außerdem humanitäre Hilfsgüter nach Bihac und Cacin gebracht.

Anlass der jetzigen Reise, die ich alleine unternommen habe, war der Besuch bosnischer Familien, die in Schleswig-Holstein gelebt haben. Auch wollte ich in Erfahrung bringen, ob auch die anderen Krankenwagen noch ihren Dienst erfüllen.

Während dieser Reise entstanden auch die Fotos zu meinem zweiten Diavortrag, die genauso wie dieser Reisebericht meine ganz eigene Meinung und Sichtweise der Bosnien-Problematik darstellen.

Meine Anreise ging per Avio Express von Hamburg nach Sarajewo, dann weiter zu meinem Standort Brujenica.

1) Sarajewo:

Der Flughafen Sarajewo ist bis heute nur bis zur Hälfte wieder aufgebaut; er wird von amerikanischen Einheiten koordiniert. Um den Flughafen herum findet man immer noch totale Zerstörung; selbst der „Tunnel der Freiheit“, der zum Zeitpunkt des Krieges vielen die Flucht aus der Stadt ermöglichte, wurde provisorisch verschüttet. In den Wohngebieten um den Flughafen herum findet man nur vereinzelt Hinweise dafür, dass Menschen in Wohnungen leben. Viele Häuser sind bis heute nicht vom Schutt freigeräumt worden. Nur wenige Häuser wurden durch europäische Hilfe in-

stand gesetzt. Auch die Innenstadt von Sarajewo ist in einem stark verwundeten Zustand, da immer noch ganze Wohnviertel bis auf die Grundmauern zerstört sind.

Das ehemalige Pressezentrum von Sarajewo wurde zum Mahnmal ernannt; es ist mittlerweile mit Pflanzen überwuchert. Die allseits bekannte alte Bibliothek ist zur Hälfte restauriert. Brücken wurden instand gesetzt. Auch die Straßenbahn fährt wieder in der Stadt. Die Altstadt Sarajewos, die auch durch den Krieg schwer betroffen war, zeigt ein vielfältiges Bild. Verschiedene Schulen Bosniens nehmen diese Stadt als Ausflugsziel. Man findet Basare, Lebensmittelmärkte und auch übertriebene Boutiquen, sowie viele Menschen, insbesondere junge Männer, die ohne Finger oder Nase oder halb blind durch die Gassen streifen und betteln.

Im Stadtgebiet Sarajewos liegt die Quelle des Flusses Bosna; sie gibt sauberes Wasser. Dort finden sich viele Menschen ein, vor allen Dingen Händler, die Souvenirs aller Art zu verkaufen versuchen. Diese Quelle gilt als Pilgerort, der immer frei zugänglich war und wo das Leben stattfand.

Heute ist diese Region jedoch stark vermint. Durch deutliche Hinweise wird daran erinnert, die öffentlichen Wege nicht zu verlassen. Trotzdem werden viele Kinder immer wieder von Minen verkrüppelt, da diese Kinder ganz einfach Wasser schöpfen wollten. Auch wenn jeder um diese Minen weiß, sind diese nicht geräumt worden; es wird auch immer schwieriger, diese zu räumen, da durch Schneeschmelze und starke Regengüsse sich die Lage der Minen ständig verändert. An den Hängen wurden Minenbänder installiert; mit der Zeit sind diese aber schon stark verwittert und kaum noch zu erkennen.

Medizinische Versorgung ist durch die Universität Sarajewo möglich. Aber dieses Krankenhaus ist stets überlastet und viele Patienten haben einen weiten Anfahrtsweg, da sie nur hier behandelt werden können. Zudem fehlen im jedem Bereich elementare Fortbildungen.

Vogosca (eine der Vorstädte Sarajewos) ist auch heute noch bis auf die Grundmauern zerstört. Selbst wenn man eine entsprechende Wohnung in Sarajewo oder Umgebung finden sollte, sind die Mieten für



die bosnischen Einkommensverhältnisse bei weitem überteuert; sie liegen bei etwa 300 bis 450 DM bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 1 DM. Den höchsten Stundenlohn bieten die VW-Werke in Sarajewo mit 4 DM.

Auffällig an Sarajewo ist die organisierte Kriminalität in Form von Autodiebstählen und Wohnungseinbrüchen. Selbst wenn einem nur die Schuhe vor der Tür gestohlen werden, geschieht dieses mit Waffengewalt.

2) Zenica (Föderation):

Diese Stadt wurde während des Krieges nur wenig zerstört; es gibt eine gute Infrastruktur. Trotzdem gibt es auch dort Arbeitslosigkeit. Aus vielen Regionen Bosniens haben Menschen Zuflucht in Zenica gefunden. Hier liegen die Mieten bei 200 bis 300 DM im Monat. Unter anderen gibt es ein Beratungsbüro für traumatisierte Frauen und Kinder von Medica International (in BiH bekannt als "Notruf für Traumatisierte"). Es gibt mehrere Einkaufsmöglichkeiten.

An allen Wegen findet man bettelnde Kinder, die ua. ihre selbst gepflückten Erdbeeren in Gläsern verkaufen.

3) Kacane (Föderation):

Das Stadtbild gleicht dem von Zenica. Ein deutscher Unternehmer hat dort eine Zementfabrik aufgekauft und beschäftigt 600-800 Personen. Diese Fabrik ist der größte Arbeitgeber in der Umgebung.

4) Doboj-Zentrum (Republik Srpska):

Vor dem Krieg lebten dort alle Volksgruppen, heute überwiegend nur noch Menschen der orthodoxen Volksgruppe. Moslemische Friedhöfe und Moscheen sind nicht mehr anzutreffen. Doboj unterhält ein Krankenhaus. Die Kaufhäuser stehen vorwiegend leer.

Wichtige Übergänge in die Föderation wurden neu errichtet; Grenzkontrollen gibt es nicht. Die Infrastruktur ist in keinem schlechten Zustand.

Im Randgebiet Dobojs herrscht große Minengefahr. Auch hier gibt es die Warnhinweise auf Minen, aber diese sind kaputt oder verwittert.

5) Tesanj (Föderation):

Besuch der Grundschule; ca. 25-30 Kinder pro Klasse. Unterricht findet an vier Tagen in der Woche à vier Stunden statt. Es gibt vorwiegend ältere Lehrer, da viele junge Lehrer Ausreiseanträge für Amerika gestellt haben bzw. schon dorthin ausgewandert sind. Hauptunterrichtsfächer sind Bosnisch und Mathematik; es fehlt an Unterrichtsmaterialien/-büchern. Ein weiterer Unterrichtsschwerpunkt ist wie auch an anderen Schulen die Aufklärung über Antipersonenminen.

Besuch der Ambulanz Tesanj: es gibt dort keine Belegbetten; stationäre Aufnahme ist nur in Tuzla und Senica möglich. Die Ärzte, die extra aus anderen Städten (Senica, Tuzla und Gracanica) anreisen, haben täglich drei Stunden Sprechzeit. Es handelt sich hierbei um Zahnärzte, Neurologen, Gynäkologen, Augenärzte und Allgemeinärzte. Im Gespräch mit dem leitenden Oberarzt Dr. Salic wurde sehr deutlich, dass in dieser Ambulanz an Fachkräften mangelte, um Traumatisierte, Invalide oder chronisch Kranke zu behandeln. Ganz besonders fehlen entsprechende Untersuchungsgeräte und Fortbildungen für die Ärzte. Vielen seiner Patienten kann Dr. Salic nur kurzfristig mit Medikamenten helfen, eine stationäre Behandlung ist auf Grund von Überbelegungen in Tuzla und Senica nur selten möglich. Psychisch Kranke finden oft nur in behelfsmäßigen Unterkünften in Kellerräumen Platz. Die Parkinsonsche Krankheit z.B. ist wegen fehlender Medikamente gar nicht zu behandeln, es sei denn, der Patient hat Verbindungen ins Ausland, um sich die Medikamente schicken zu lassen.

Die Ambulanz Tesanj wurde erst renoviert, das Mobiliar haben die Ärzte aus ihren privaten Haushalten gespendet; Unterstützung vom Kanton Sarajewo gibt es nur geringfügig.

In Tesanj gibt es außerdem ein Beratungsbüro für ehemalige Soldaten; dort können diese ihre Rente einreichen.

Tesanj besitzt alle Einkaufsmöglichkeiten, sogar einen Supermarkt mit deutschem Standard. Allerdings gibt es dort nur Ware zweiter Wahl zu kaufen; Replikat international bekannter Spitzenartikel. Der Kundenfluss ist dort nur gering.

Auch in dieser Region kann wegen der Minengefahr nur wenig auf den Feldern gearbeitet werden. In Tesanj leben viele Inlandsflüchtlinge; vorwiegend aus Senica, Gracanica, Sebrinica und Kortosko.

6) Brujenica (Föderation):

In diesem kleinen Ort leben zum größten Teil Inlandsflüchtlinge und Rück-

kehrerfamilien aus Deutschland. Die zwischenmenschlichen Spannungen sind hier sehr groß; organisierte Kriminalität steigt immer weiter an, da sie eine der wenigen Überlebenschancen darstellt.

In Brucenica gibt es eine Marmeladenfabrik (Vega-Fruit). Je nach Saison arbeiten dort 60-80 Personen für einen Stundenlohn von 1 DM. Die Arbeitszeiten sind unregelmäßig. Bevorzugt werden Inlandsflüchtlinge eingestellt.

Auch in diesem Ort besteht Minengefahr. Nachts hört man Hunde, die von diesen Minen verletzt oder getötet werden.

Neben Lebensmittelläden gibt es mehrere Boutiken und Cafés.

7) Gracanica (Föderation):

Hier leben Menschen der kroatischen und muslimischen Volksgruppen zusammen. Doch findet wenig Integration statt. Neid der Moslems auf die Kroaten, die eine größere Reisefreiheit besitzen, spielt dabei eine große Rolle.

Die Stadt ist sehr belebt; auffällig ist die große Präsenz der SFOR-Truppen.

In der Region um Gracanica gibt es 33 kleinere Holzfabriken, die alle in privater Hand liegen.

8) Duce [d.h. Berg] (Föderation):

In den Bergen von Duce habe ich eine Flüchtlingsunterkunft besucht, die im Februar 2000 fertiggestellt wurde. Es handelt sich dabei um eine Spendenaktion der italienischen Organisation Emaeus.

Hier leben seit Mai dieses Jahres ca. 300 bosnische Flüchtlinge; sie kommen aus Montenegro und Mazedonien. Es gibt in dieser Unterkunft keinen Strom und kein fließendes Wasser; entgegen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und der Organisation Emaeus. Deshalb müssen sich die Bewohner das Wasser aus einer Quelle holen; Lebensmittel werden dreimal täglich von der Kirchengemeinde Brujenica geliefert. Tbc-Infektionen sind an der Tagesordnung. Erkrankte Personen müssen nach Senica oder Sarajewo befördert werden. Medizinische Versorgung findet im kleinen Rahmen in dieser Unterkunft statt; die auch seitens der Italiener organisiert wird. Die Schulkinder werden einen Bus täglich nach Tesanj gefahren.

9) Ivanjska (Srpska):

Um nach Ottoka zu kommen, muss ich über Ivanica fahren, da die Straße über Novi wegen Minenräumarbeiten abgesperrt war. Diese kleine Stadt liegt zwischen Bos. Novi und Ottoka. Sie war ein Brennpunkt des Krieges und wurde bis auf die Grundmauern zerstört. Bis zu Kriegsbeginn lebten hier moslemische und kroatische Volksgruppen zusammen. Erst seit wenigen Tagen waren Rückkehrer dabei, ihre Häuser aufzuräumen. Auch hier sind wegen sehr großer Minengefahr keine Feldarbeiten möglich.

10) Ottoka (Föderation):

Die Zugangsstraße nach Ottoka wird in halbständigen Abständen wegen Minenräumarbeiten von der Polizei abgesperrt. Ottoka liegt direkt an dem Fluß Una. An allen Fischerhäusern wurden hier Totenkopf-Warnschilder mit dem Hinweis auf die Minengefahr aufgestellt. Selbst die Friedhöfe wurden hier vermint. Es gibt in Ottoka eine kleine Amulanz. Medizinische Versorgung ist hier nur geringfügig möglich. Patienten mit schwereren Erkrankungen werden in das 50 km entfernte Krankenhaus nach Bihac überwiesen. In Ottoka gibt es eine Grund- und Hauptschule und ein Gymnasium. Mit Mitteln aus humanitärer Hilfe wurde die Turnhalle eingerichtet. Trotz alledem ist Ottoka noch zu über 40% zerstört.

11) Bosanska Krupa (Föderation):

Vor vier Jahren war ich schon einmal in Bos.Krupa – es war festzustellen, dass der Aufbau der Stadt vorangegangen ist. Trotzdem ist ein Teil der Stadt immer noch zerstört – und vor allen Dingen vermint! Vor den zerstörten Gebäuden wurden einfach neue Gebäude errichtet, da ein Abtragen der Ruinen aufgrund der finanziellen Situation nicht möglich war.

In Bos.Krupa findet man primär Holzfabriken. Wie auch in anderen Städten, so herrscht auch hier in Bos.Krupa große Arbeitslosigkeit. Oft hocken junge Männer am Straßenrand mit Arbeitshandschuhen in der Tasche als Zeichen ihrer Arbeitsbereitschaft. Entweder wurden neue Häuser errichtet, oft in schöner Architektur, andererseits gibt es Straßencafés oder Läden, die in ausgebombten Häusern liegen – unten renoviert und die oberen Stockwerke noch zerstört.

Beim Besuch eines bosnischen Ehepaares, das ihr Haus immer nur während

der feindlichen Angriffe verlassen hat, erfahre ich, dass sie auswandern wollen – die Frau steht noch in Arbeit und der Mann bezieht Rente in Höhe von 150 DM (Höchstsatz!). Für ihre Zukunft sehen sie keine Perspektive mehr; zumal ihre Kinder in Deutschland und Schweden leben. Alle Bekannten und Nachbarn sind während der feindlichen Angriffe ums Leben gekommen; dort leben jetzt unbekannte Flüchtlinge aus anderen Regionen.

Auch in Krupa verhält es sich so, dass kleine Behandlungen in der örtlichen Ambulanz durchgeführt werden können; schwerere Erkrankungen müssen im nächsten Krankenhaus (Bihac) behandelt werden.

Auffällig in Krupa war auch die starke Präsenz der SFOR-Truppen.

12) Bihac (Föderation):

Da ich vor vier Jahren schon einmal Bihac besucht habe, war es diesmal interessant festzustellen, dass sich am Stadtbild kaum etwas verändert hat: Es gibt wenige neu errichtete Gebäude, aber viele gut ausgestattete Cafés, die Infrastruktur ist relativ gut intakt (Zugverkehr ist Betrieb, Busanbindungen an Sarajewo, Tuzla und andere größere Städte ist vorhanden), das Hotel Setra wurde vollständig renoviert (ist aber kaum ausgelastet, da kein Tourismus).

In Bihac gibt es ein großes Krankenhaus, das völlig überbelastet ist. Oft werden Patienten auf den Fluren untergebracht. Die medizinische Versorgung und Medikamente müssen privat bezahlt werden; aufgenommen sind Rentner. Bei stationärer Aufnahme müssen sich die Angehörigen aber

um die Verpflegung der Patienten kümmern. Krankenhausaufenthalte sind somit oft nur von kurzer Dauer. Die Versorgung mit Medikamenten bei ambulanter Behandlung ist nicht kontinuierlich gewährleistet. Dieses Problem entsteht dadurch, dass es in Bosnien keine gesetzlichen Bestimmungen für die medizinische Versorgung gibt.

Es leben viele Rückkehrer aus Deutschland in Bihac; ursprünglich stammen sie aus Dubica, Gradiska und Banja Luka (jetzt alles Städte in der Republik Srpska). Eine Rückkehr in ihre Ursprungsorte ist z.Zt. nicht möglich, und aufgrund mangelnder Integrationsmöglichkeiten sehen sie keine Perspektiven für ein weiteres Leben in Bihac. Insbesondere liegt das daran, dass sie „volle Tasche“ genannt werden, d.h. sie haben die Kriegsjahre und die Zeit danach in Deutschland verbracht und werden deswegen von denen, die im Krieg in Bosnien geblieben sind, gemieden und verachtet. Ist man nun z.B. im Falle einer Krankheit auf Nachbarschaftshilfe angewiesen, so ergeht es den Rückkehrern noch schlechter, da sie äußerst wenige soziale Kontakte am Ort haben.

Die Arbeitsmarktsituation ist in Bihac wie in ganz Bosnien unbefriedigend. Außerdem herrscht Wohnungsmangel in der Stadt; die Mieten sind vergleichsweise sehr hoch (ca. 250 bis 400 DM pro Monat, was mehr als ein Durchschnittseinkommen ausmacht).

13) Kortosko (Srpska):

Vor dem Krieg lebten hier zu 95% Menschen der moslemischen Volksgruppe. Heute ist die Stadt immer noch bis auf die



Grundmauern zerstört. Vereinzelt sieht man bewohnte Häuser oder ein offenes Café. In den Häusern, die noch stehen, leben jetzt Menschen der serbischen Volksgruppe. Im Mai diesen Jahres haben Gruppen der moslemischen Volksgruppe erstmals seit vier Jahren versucht, ihre Häuser wieder aufzubauen. Dabei erhielten sie Hilfe aus humanitärer Unterstützung (Lebensmittel und Baumaterialien; koordiniert vom Flüchtlingsbeauftragten Bosniens in Sarajewo). Dabei kam es zu großen Spannungen zwischen den Volksgruppen am 30. Mai: Ich habe beobachten können, wie Häuser mit Stroh gefüllt wurden. Nachts hat man diese Häuser dann angezündet und es kam zu Schusswechseln. Als ich am 31. Mai auf dem Rückweg nach Doboj war, konnten wir nicht von der Republik Srpska in die Föderation fahren, da die Hauptstraße von Menschen der moslemischen Volksgruppe aus Protest gegen diese Brandanschläge gesperrt wurde. Dieser Vorfall stand an erster Stelle in den bosnischen Medien und hatte zur Folge, dass es zu einer großen Präsenz der SFOR-Truppen und der bosnischen Polizei kam. Nach Auflösung des Protestes führten die SFOR-Truppen scharfe Kontrollen in Kortosko durch. Eine Rückkehr der Menschen der moslemischen Volksgruppe in ihre Häuser nach Kortosko erscheint jetzt noch unwahrscheinlicher als zuvor.

14) Besuch bei Rückkehrer-Familien aus Schleswig-Holstein:

Familie Causevic (Namensnennung ist erlaubt)

Sechs Jahre lebten sie in Kiel/Gaarden. Sie flüchteten mit Hilfe von *Den Krieg überleben* aus Bosnien nach Deutschland. Der Sohn Mehmed (heute 30 Jahre) hatte bis zuletzt eine Arbeitserlaubnis als Reinigungskraft auf einer Schwedenfähre. Dem ständig wachsenden Druck seitens der Kieler Ausländerbehörde konnten sie nicht standhalten und entschlossen sich im Juli 1999 wieder zurück nach Bosnien zu gehen.

Zu dritt leben sie jetzt in einer kleinen Zweizimmerwohnung am Rande von Bihac. Vater Smajo ist jetzt 64 Jahre alt und bezieht eine monatliche Rente von 107 DM; Mutter Hata (auch 64 Jahre) ist schwer erkrankt und hat große Probleme bei der Versorgung mit Medikamenten. Mehmed selber hat keine Aussicht auf Arbeit und ist sehr depressiv. Sie sind enttäuscht und einsam... Für die nächsten beiden Jahre erhält Familie Causevic noch einen Mietzuschuss vom Verein *Den Krieg überleben*. Dieses Geld persönlich zu überbringen war ein Grund für meine Reise.

Familie B. (Namensnennung ist nicht erlaubt)

Die vierköpfige Familie lebte sieben Jahre in Kiel-Gaarden mit Sozialhilfe. Die heute erwachsenen Söhne haben in Deutschland eine handwerkliche Ausbildung abgeschlossen. Auf Grund von mehreren sogenannten Orientierungsreisen hatte Familie B. gehofft, sich in Bosnien ein Standbein mittels eines kleinen Handwerksbetriebes schaffen zu können. Diese Hoffnung hat sich genauso wenig erfüllt, wie die anfangs versprochene Wohnung in Senica. Nun leben sie in einem kleinen Dorf und verkaufen ihre Habseligkeiten, um überleben zu können.

Die psychische Situation des Vaters und der beiden Söhne ist sehr schlecht, weil sie nicht integriert werden und alte Kriegserlebnisse verstärkt auftreten (Retraumatisierung) – sie selber hegen auch einen großen Hass gegen Mitmenschen der serbischen Volksgruppe. Familie B. beabsichtigt eine Ausreise nach Amerika; schlägt auch dieser Plan fehl, ist der ältere Sohn als äußerst suizidgefährdet einzuschätzen.

Familie S. (Namensnennung nicht erlaubt)

Sie kamen vor über 20 Jahren nach Deutschland. Alle Kinder wurden hier geboren. Ein Jahr vor Kriegsausbruch kehrten sie nach Bosnien zurück und führten dort ein Lebensmittelgeschäft. Vater und Sohn wurden von der bosnischen Armee eingezogen; der Sohn starb durch eine Granate. 1993 flüchtete die restliche Familie nach Deutschland und galten nun als Bürgerkriegsflüchtlinge.

Im Mai 1999 entschlossen sie sich trotz schlechter Erfahrungen, in ihrem Heimatland neu zu beginnen. Wiederum machten sie ein Lebensmittelgeschäft auf und sind fest entschlossen, sich nicht nocheinmal vertreiben zu lassen.

Diese drei Begegnungen stehen beispielhaft für viele weitere Familien, die ich in Bosnien besucht habe.

15) Fazit:

Nicht nur das Land Bosnien ist verwundet, sondern auch die Bosnier aller Volksgruppen sind verwundet, schwer verwundet!

Auch wenn es Städte gibt, in denen z.B. immer noch eine gute Infrastruktur vorhanden ist, in denen die Zerstörungen weniger groß waren oder nicht mehr so sehr erkennbar sind, gilt doch für das ganze Land eine allgemeine Perspektivlosigkeit, die ausgelöst ist durch die hohe Arbeitslosigkeit, durch enorme wirtschaftliche Probleme und durch die unzureichende medizinische Versorgung (explizit für Traumatisierte, Invalide und chronisch Kranke).

Ganz prägnant ist die mangelnde Bereitschaft, Rückkehrende aus Deutschland wieder zu integrieren. Daraus ergeben sich innere Spannungen und soziale Konflikte, die in offenen Hass gipfeln.

Abschließend fasse ich zusammen: Eine Zwangsrückkehr für bosnische Kriegsflüchtlinge und Vertriebene, insbesondere für Traumatisierte, Invalide und chronisch Kranke halte ich für unverantwortlich, da weder eine kontinuierlich weiterführende Behandlung erbracht werden kann und sich der Aufbau soziale Kontakte als sehr schwierig erweist.





Flüchtlingsrat fordert Schlussstrichregelung

Dass es in Schleswig-Holstein nur in Einzelfällen zu Abschiebungen von Flüchtlingen aus dem Kosovo kommen würde, hat der Staatssekretär im Innenministerium, Ulrich Lorenz, mit Schreiben vom 24. Juli dem Landesflüchtlingsbeauftragten Helmut Frenz mitgeteilt. Dies hatte das Innenministerium auch schon bei der Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages am 28. Juni

erklärt. Auf Antrag von SSW und Bündnis 90/Die Grünen hatte der Innen- und Rechtsausschuss Fachorganisationen zur Anhörung über die „Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo und nach Bosnien“ eingeladen.

Karsten Lütke, UNHCR, und Dr. Jochen Hayungs, Vertreter der Bundesausländerbeauftragten, machten bei Ihren Beiträgen deutlich, dass im Kosovo derzeit absolut nicht die Aufnahmekapazitäten herr-

schen würden, die eine Rückführung von Zehntausenden bedürfe. Mit Sorge verwiesen sie auf weiterhin stattfindende Gewalt und ungelöste Versorgungsprobleme. Klaus Dünnhaupt von der Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte formulierte deutliche Kritik an der deutschen Flüchtlingspolitik, die insbesondere Jugendlichen durch das für sie geltende Arbeits- und Ausbildungsverbot Zukunftschancen und Rückkehrperspektiven verbaue. Die Vertreter

UNHCR:

Die Verantwortung der Behörden für das Leben

Mit Schreiben, das am 28. Juli 2000 u.a. an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein gerichtet ist, warnt das UNHCR mit Hinweis auf weiterhin zunehmende Gewalt eindringlich vor Abschiebungen von Minderheiten in das Kosovo und kündigt seinen Rückzug aus der humanitären Hilfe im Kosovo an. Daraus folgt, dass zukünftig Rückkehrern weder Reparatur- noch Wiederaufbauhilfen gegeben werden. Wer keine Aufnahme in der Familie oder bei Freunden findet, ist aufgeschmissen. Eine Notunterbringung durch das UNHCR gibt es nicht mehr. Hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen deutscher Ausländerämter hofft das Flüchtlingshochkommissariat, dass in jedem Einzelfall Entscheidungen getroffen werden, die der Verantwortung der Behörden für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen gerecht werden. Wir dokumentieren das Schreiben im Auszug (Martin Link):

(...) Im Juni und Juli 2000 haben sich die Spannungen zwischen den Volksgruppen im Kosovo deutlich erhöht. Die Zahl der ethnisch motivierten Übergriffe – insbesondere gegen Serben – hat erschreckende Ausmaße angenommen. Allein in den ersten zwei Wochen im Juni forderten vorsätzliche Angriffe sechs Todesopfer und 10 Verletzte unter den im Kosovo verbliebenen Serben. Eine der Ermordeten war eine 67 Jahre alte Frau, die aus einem fahrenden Auto erschossen wurde. Unter den Verletzten waren eine junge Mutter und ihre zwei kleinen Kinder, die auf eine neu verlegte Landmine fielen. Anfang Juli kam es zu Granatenergriffen u.a. auf die Roma-Gemeinschaft in Stimlje und das Dorf Dragas, in dem muslimische Slawen (Gorani) leben.

Im Nordteil der Stadt Mitrovica kam es in jüngster Zeit zu weiteren schweren Zusammenstößen, Ausschreitungen und nächtlichen Schießereien. Am 30. Juni wurden vier Personen, darunter ein Kind, bei einem nächtlichen Granatenergriff auf die Roma-Siedlung verletzt. Auch Mitarbeiter und Fahrzeuge der UNMIK und des UNHCR sind in den vergangenen Wochen wiederholt zur Zielscheibe von Übergriffen geworden. UNHCR sah sich daher Ende Juni aus Sicherheitsgründen veranlasst, seine Arbeit im Norden Mitrovicas für eine Woche einzustellen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich UNHCR erneut gegen eine Rückführung von ethnischen Albanern aus, die aus dem Nordteil der Stadt Mitrovica stammen, da sie im Kosovo zu Binnenvertriebenen würden. Eine Rückkehr dieses Personenkreises nach Nord-Mitrovica ist derzeit aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Die Zahl der – freiwilligen und unfreiwilligen – Rückkehrer aus Deutschland in das Kosovo ist weiterhin hoch. Aus gegebenem Anlass appelliert UNHCR erneut an alle für die Durchsetzung von Ausreisepflichtigen Verantwortlichen sicherzustellen, dass keine Angehörigen von Minderheiten in das Kosovo zurückgeführt werden. Dabei verkennen wir nicht, dass es nicht immer einfach ist, zu erkennen, welche Personen weiterhin schutzbedürftig sind. UNHCR hofft jedoch, dass in jedem Einzelfall Entscheidungen getroffen werden, die der Verantwortung der Behörden für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen gerecht werden.

Wie angekündigt hat sich UNHCR als Teil des Übergangs von der akuten Nothilfe zu längerfristigen Entwicklungs- und Aufbauprogrammen in den letzten Wochen und Monaten fast vollständig aus dem Bereich der humanitären Unterstützung im Kosovo zurückgezogen. Die Verantwortung für die soziale Unterstützung der Bevölkerung liegt nun bei den örtlichen Zentren für Sozialarbeit (*Centers for Social Work, CSkk*), die von der UNMIK unterstützt werden und sich teilweise noch in der Aufbauphase befinden.

Da uns immer wieder entsprechende Anfragen erreichen, möchten wir beispielhaft auf einige Folgen dieser Umstrukturierung für Rückkehrer hinweisen:

*** UNHCR gewährt keine Unterstützung mehr bei der Reparatur und dem Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter Häuser und stellt auch kein Baumaterial mehr zur Verfügung. Rückkehrer erhalten auch von anderen Institutionen nicht automatisch eine solche Unterstützung, können sie jedoch vor Ort beantragen.

*** UNHCR hat keine Möglichkeiten mehr, Rückkehrer in das Kosovo vorübergehend in Notunterkünften unterzubringen. Alle Rückkehrer ohne eigene Unterkunft müssen daher versuchen, bei Freunden oder Verwandten unterzukommen. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann die UNMIK Personen in vorläufigen Gemeinschaftseinrichtungen (*Temporary Community Shelters, TCS*) unterbringen. Anderenfalls können höchstens Zelte zur Verfügung gestellt werden. (...)

der Gesellschaft für bedrohte Völker und des Forums der aus dem Kosovo vertriebenen Roma und Aschkali machten auf laufende Pogrome und Vertreibungen insbesondere der ethnischen Minderheiten Roma, Aschkali und Serben aufmerksam, die seit Monaten im Kosovo eskalieren, ohne dass KFOR oder UN-Verwaltung in der Lage wären, dies zu beenden.

Tim Schröder von amnesty international lenkte die Aufmerksamkeit des Aus-

schusses auf aktuelle Verfolgung von politisch missliebigen Albanern und warnte vor Destabilisierung des fragilen Friedens, die bei intensiver Rückführung zu befürchten sei. Einig waren mit Schröder alle Angehörten bei seiner Feststellung, dass nach grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien die Rückkehr von Flüchtlingen nur in Würde und Sicherheit erlaubt und bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen illegitim sei.

Reinhard Pohl vom Verein Refugio richtete das Augenmerk der Abgeordneten auf die durch Gewalt- und Kriegserlebnisse traumatisierten Flüchtlinge. Er forderte für diese die Zusage ein, dass es keinen Zwang zur Rückkehr geben wird. An eindrucksvollen Beispielen erläuterte Pohl die Lebensunfähigkeit, die Traumatisierte befällt, und den mühsamen Therapie- und Gesundheitsprozess. Unabdingbarer Teil dieses Prozesses sei „die selbstbestimmte Ent-

OSZE und UNHCR:

„...dient der Trennung vom Rest der Gesellschaft“

Anfang August stellte die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ ihre Hilfen im Nord-Kosovo ein, um gegen die dortige Verfolgung von Minoritäten und das mangelnde Engagement der internationalen Gemeinschaft zu protestieren. Schon im Juni haben UNHCR und OSZE ihr gemeinsames 20-seitiges „Update zur Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo“ vorgelegt. Nach wie vor zählen Belästigungen, Einschüchterungen, Brandstiftungen, Angriffe, Entführungen und Morde zu den Sicherheitsproblemen von einheimischen und rückkehrenden Minderheiten im Kosovo. Offenbar ohne dass UNMIK und KFOR dies verhindern können, etabliert sich derzeit im Kosovo zu Lasten der Minderheiten ein alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringendes Apartheidsystem. Unter Berücksichtigung der unabsehbar weiterhin angespannten sozialen Lage vor Ort leistet u.E. eine weiterhin forcierte Rückführungspolitik – auch bundesdeutscher Behörden – dieser Entwicklung mittelbar Vorschub. Wir dokumentieren die Zusammenfassung des Updates im folgenden im Auszug (Martin Link):

(...) **Fehlende Sicherheit** und die fehlende Möglichkeit, sich frei zu bewegen, sind weiterhin die grundlegenden Probleme für Minderheitengruppen im Kosovo. Die Verbrechensrate liegt weiterhin unannehmbar hoch, bedingt zum einen durch den nach wie vor bestehenden Mangel an UNMIK-Polizeikräften, zum anderen durch das Fehlen eines funktionierenden und unparteiischen Justizsystems. Minderheiten sind von Verbrechen unverhältnismäßig mehr betroffen als andere Bevölkerungsgruppen, gemessen an ihrem zahlenmäßigen Anteil. Serben, als die am schlimmsten betroffene Gruppe, waren im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 27. Mai 2000 Opfer von 105 Brandstiftungen, 49 bewaffneten Angriffen und 26 Mordfällen, die im Kosovo bekannt wurden. Demgegenüber wurden die Albaner, die einen deutlich höheren Bevölkerungsanteil ausmachen, im selben Zeitraum als Opfer von 73 Brandstiftungen, 90 bewaffneten Überfällen und 52 Mordfällen identifiziert. Besonders besorgniserregend ist die Situation in der Region um Gnjilane/Gjilan, wo etliche Serben einer Reihe von Bombenattentaten und Schießereien zum Opfer gefallen sind. Dies hat zu einer Welle der Gewalt geführt. In Kosovo Polje/Fushë Kosovo und Oblic/Obliq war in den vergangenen Monaten eine deutliche Zunahme von Brandstiftungen gegen Eigentum von Serben und Roma zu verzeichnen. Die Situation in Kosovska Mitrovica/Mitrovice, die zu Beginn des Berichtszeitraums im Mittelpunkt der Beobachtungen stand, gibt weiterhin zu Besorgnis Anlass. Es ist noch nicht abzusehen, ob die Einrichtung einer befriedeten Zone in der Mitte der geteilten Stadt die Lage wesentlich verbessern wird.

Die **Möglichkeit, sich frei zu bewegen**, ist für viele Minderheiten, insbesondere Serben und Roma, auf Grund der fortgesetzten Gewaltanwendung und Belästigungen weiterhin eingeschränkt. Die UNHCR-Bustransporte, die – eskortiert von KFOR – Tausenden von Menschen ermöglichten, ihre Enklaven zu verlassen, wurden für weite Teile des Berichtszeitraums eingestellt. Grund war der Raketenangriff auf einen Transport am 2. Februar, bei dem zwei Serben getötet und drei weitere verletzt wurden. Die meisten Transportverbindungen haben ihren Dienst mittlerweile wieder aufgenommen, und KFOR begleitet weiterhin sowohl die kommerziellen Busse als auch Konvois privater Fahrzeuge. Dass Serben und Roma überall im Kosovo eine Sicherheitseskorte benötigen, um ihre unmittelbare Umgebung zu verlassen, ist weiterhin Realität.

Auch die **offiziellen Sprachenregelungen** haben gravierende Auswirkungen auf die Möglichkeit der Minderheiten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und die erforderlichen Leistungen zu erhalten. Auch wenn das anwendbare Recht die Gleichwertigkeit der Albanischen, SerboKroatischen und Türkischen Sprache (in den von Türken bewohnten Gebieten) anerkennt, ist die tägliche Praxis alles andere als einheitlich. Die fehlende parallele Nutzung der offiziellen Sprachen auf öffentlichen Dokumenten sowie die Nichtanwendung der Minderheitensprachen hat in vielen Fällen zu zusätzlichen Schwierigkeiten für Minderheiten geführt.

Zugang zu Gesundheitseinrichtungen zu erhalten, ist für viele Minderheiten weiterhin ein Problem und dient der Trennung vom Rest der Gesellschaft im Kosovo. Trotz einiger Beispiele für die gemeinsame Nutzung der Gesundheitseinrichtungen müssen viele Angehörige der Minderheiten, allen voran Serben, auf gesundheitliche Dienste außerhalb des normalen kosovarischen Gesundheitssystems zurückgreifen. Derartige Gesundheitsdienste werden insbesondere von den Internationalen Organisationen und KFOR oder, wie im Fall der Serben, von Einrichtungen in Serbien zur Verfügung gestellt. Jede dieser Optionen ist problematisch, erstere wegen der fehlenden Dauerhaftigkeit der Einrichtung letztere, da sie die Auswanderung aus dem Kosovo fördert.

Der **Zugang zu Bildungseinrichtungen** ist ähnlich problematisch angesichts der Tatsache, dass die Minderheiten auf getrennte Systeme vertrauen müssen. Gemeinsame Bildungseinrichtungen sind nach wie vor unüblich; viele junge Angehörige von Minderheiten besuchen eigene Schulen, die von denen der Mehrheitsbevölkerung getrennt sind. Um sie zu erreichen, sind Sicherheitseskorten notwendig. Über die Unzulänglichkeiten hinsichtlich Räumlichkeiten und Ausstattung hinaus bleibt die Frage eines gemeinsamen Unterrichtsplans ungeklärt. Insbesondere die Roma-, Ashkali- und Ägypterbevolkerung leidet unter dem fehlenden Schulbesuch. Die Kinder dieser Bevölkerungsgruppen besuchen größtenteils keine weiterbildenden Schulen, zum einen auf Grund der äußeren Umstände, zum anderen auf Grund des innerhalb ihrer Gemeinschaft erzeugten Drucks.

Das **Sozialsystem, öffentliche Versorgungseinrichtungen und weitere öffentliche Dienste** werden zu einer Zeit eingerichtet, in der die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit die Minderheiten von einer Teilhabe ausschließen. Während die Systeme entwickelt werden, treten die Sprachprobleme und die Schwierigkeiten, mit den Systemen diejenigen Bevölkerungsteile zu erreichen, die in den Mehr-

scheidung, ob sie hier, wo sie Zuflucht und Sicherheit gesucht haben, bleiben wollen, oder ob sie nochmals an die Orte ihrer Traumatisierung zurückkehren“, schlussfolgerte Pohl.

Der Landesflüchtlingsbeauftragte Helmut Frenz setzte sich ebenfalls für traumatisierte Flüchtlinge ein und verlangte auch für alleinstehende Alte und Kranke, nichtausgebildete Jugendliche und potentielle Zeugen von Kriegsverbrechen ein Bleiberecht. Außerdem stellte er eine Weisung des baden-württembergischen Innenministeriums vor, nach der einzelne Familienmitglieder weitgehende Duldung erhielten, damit sie durch Erwerbsarbeit ihre inzwischen in das Kosovo zurückgekehrten Familien unterstützen könnten. (Diese Weisung hat inzwischen auch in der schleswig-holsteinischen Erlasslage ihre Entsprechung gefunden; siehe Kasten.)

Für den Flüchtlingsrat erhob Martin Link die Forderung nach einer Schluss-

strichregelung für die bis dato im Lande verbliebenen Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und aus dem Kosovo. Gemäß Art. 1 C 5 der Genfer Flüchtlingskonvention seien Rückführungen ohnehin erst dann erlaubt, wenn die Bedingungen im Herkunftsland ohne Gefährdung möglich und dort Re-integrationsmöglichkeiten zweifelsfrei gegeben seien. Diese Voraussetzungen würden – nach seriöser Auswertung vorliegender Informationen – in Bosnien und erst recht im Kosovo auch in absehbarer Zeit noch nicht erfüllt sein. Gefordert sei daher eine generöse Lösung im Bleiberechtsinteresse der Flüchtlinge – anstatt die Entscheidungen über ledigliche Befristung weiteren Verbleibs aufwendigen Einzelfallprüfungen der Ausländerverwaltungen zu überlassen oder den Menschen die Flucht in die Weiterwanderung nahezu legen.

Diese Forderung vermochte das Innenministerium sich nicht zu eigen machen. Das würden ja noch nicht mal UNHCR und

UNMIK fordern! Außerdem fehlten im Konzert der Länder und des Bundes die politischen Mehrheiten, erklärte der Vertreter des Ministeriums vor dem Landtagsausschuss. Und es wird wohl auch so bleiben, solange die Kieler Landesregierung unentschieden bleibt, mit einer Bleiberechtsinitiative an die Konferenz der Innenminister aus Bund und Ländern heranzutreten. Dabei erscheint das politische Klima für ein solches Vorhaben nach dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages zum Schutz der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien vom 6. Juli derzeit besonders günstig zu sein.

Aktuelle Weisungslage in Schleswig-Holstein:

Innenministerium Schleswig-Holstein, 9. Juni 2000

Abschiebungen in Problemstaaten;

hier: **Lageberichte des Auswärtigen Amtes und Berichte des UNHCR**

Den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Kosovo sowie einige Berichte des UNHCR zu besonderen Problemfeldern sende ich Ihnen zur Kenntnis.

Insbesondere die Ausführungen unter Rückkehrfragen im Lagebericht, wie auch die Hinweise zur Situation in Mitrovica des UNHCR, bitte ich bei den Entscheidungen hinsichtlich der Bemessung der Ausreisefristen zu berücksichtigen. Weiterhin bitte ich das Schreiben vom Mai 2000 des UNHCR zu beachten, in dem bei Abschiebungen von Kosovo-Albanern, die nicht aus dem Kosovo stammen, die Ablehnung durch UNMIK angekündigt wird.

Innenministerium Schleswig-Holstein, 17. Juli 2000

Hilfen bei der freiwilligen Rückkehr in den Kosovo;

hier: **Ergebnis der Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.06.2000**

Nach Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19.11.1999 soll die Rückführung der Kosovo-Albaner im Wesentlichen im Jahre 2000 erfolgen. Viele der hier lebenden Kosovo-Albaner sind nach Beendigung des Krieges freiwillig in den Kosovo zurückgekehrt. Bis zum 17.07.2000 waren es ca. 800 Personen. Hinzu kommen 24 Personen, die über das Landesamt für Ausländerangelegenheiten abgeschoben wurden.

Schleswig-Holstein hat neben der Beteiligung an dem REAG-Programm kein eigenes Wiederaufbau- oder Starthilfeprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in den Kosovo. Mittel aus dem GARP-Programm können nur noch für freiwillige

Ausreisen bis zum 31.08.2000 gezahlt werden (Erlass IV 613 vom 30.06.2000). Als Unterstützung für die rückkehrwilligen Flüchtlinge bietet sich für Familien mit erwerbstätigen Kosovo-Albanern – soweit dies noch nicht geschehen ist – ein individuelles Angebot für einen weiteren vorübergehenden Aufenthalt an, wenn dafür die Zusage der freiwilligen Rückkehr gegeben wird. Mit dem so erzielten Erwerbseinkommen kann ein Beitrag zur Neubegründung der Existenz im Kosovo erarbeitet werden. Mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen bei der Rückführung in den Kosovo kann der Ausreisetermin auch in das Jahr 2001 gelegt werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

*** eine Bescheinigung über ein bestehendes Arbeitsverhältnis und die Zusage eines Arbeitgebers, den Flüchtling bis zum Ausreisetermin weiter zu beschäftigen. Soweit in diesem Jahr aufgrund einer behördlichen Entscheidung (Arbeitsamt oder Ausländerbehörde) keine Arbeit aufgenommen werden konnte, genügt auch eine konkrete neue Arbeitszusage.

*** der Begünstigte verpflichtet sich schriftlich, sein verfügbares Erwerbseinkommen für seinen Existenzaufbau im Kosovo einzusetzen und freiwillig zu einem von der Ausländerbehörde bestimmten Termin auszureisen.

*** die freiwillige Ausreise der übrigen Familienangehörigen des Erwerbstätigen zu einem früheren Ausreisetermin. Soweit die Familie durch Bescheinigung der UNMIK nachweisen kann, dass die bisherige Wohnung oder das Haus zerstört ist, kann auch die Familie vorübergehend weiter im Bundesgebiet verbleiben.

Der Termin für die vorzeitige Ausreise von Familienangehörigen wird von der Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles grundsätzlich nicht später als 30.04.2001 festgelegt. Der Ausreisetermin des erwerbstätigen ausreisepflichtigen Flüchtlings soll spätestens auf den 31.07.2001 festgelegt werden.

„Festung Europa oder Gastland Europa?“

Herbert Leuninger

Vortrag anlässlich eines Seminar des Ausschusses des Europäischen Parlamentes für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten am 30. November 1999 in Brüssel. Thema: „Wanderung und Asyl“

Vorbemerkung: Ich danke für die Ehre, hier aus der Sicht der deutschen Menschenrechtsorganisation PRO ASYL über die Asylpolitik sprechen zu dürfen. PRO ASYL ist die Dachorganisation für die Flüchtlingsräte der Bundesländer und Mitglied des Europäischen Flüchtlingsrates ECRE.

Stellt sich die Frage Festung Europa oder Gastland Europa überhaupt noch oder ist sie längst beantwortet? Ich glaube, die Antwort ist längst gegeben: Die Europäische Union ist bereits weitgehend als Festung gegen Flüchtlinge ausgebaut. Sie stellt alles in den Schatten, was es seit der Errichtung der Chinesischen Mauer an Versuchen gegeben hat, feindliche Einfälle zu stoppen und Völkerwanderungen zu verhindern.

Europa als Festung gegen Flüchtlinge: Allen verantwortlichen politischen Kräften in der Europäischen Union ist mittlerweile klar, dass dies nicht die letzte Antwort auf die Fluchtbewegungen in der Welt sein kann. Das zeigt sich meiner Meinung nach auch an den Beschlüssen des Europäischen Rates von Tampere (15. und 16. Oktober 1999).

Tampere

So wird (in Nr. 2 und 3) der Raum der Freiheit, den die Europäische Union garantiert, „nicht als ausschließliches Vorrecht für die Bürger der Union“ betrachtet. Es ist von dem „Widerspruch zu den Traditionen Europas“ die Rede, sollte diese Freiheit Menschen verweigert werden, „die aus berechtigten Gründen in unser Gebiet einreisen

wollen“. Daran knüpft sich unmittelbar die Forderung nach einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik. Ziel dieser Politik soll „eine offene und sichere Europäische Union“ sein, „die uneingeschränkt zur ihren Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und aus anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften steht und in der Lage ist, auf der Grundlage der Solidarität auf humanitäre Anforderungen zu reagieren“.

In Kapitel II über „Ein gemeinsames europäisches Asylsystem“ wird dann die „unbedingte Achtung des Rechts auf Asyl“ und „die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention“ in ungewöhnlicher Form betont. Auf dem von ECRE organisierten Parallelgipfel von Tampere wurden diese Passagen als großer Erfolg betrachtet. Das muss im Grunde verwundern, denn die Geltung der Genfer Flüchtlingskonvention kann doch in der Union nicht umstritten sein. Schließlich handelt es sich um die weltweite Harmonisierung des Asylrechts, die für jeden Mitgliedstaat der EU und damit für die Union insgesamt verbindlich ist.

Wie kann es kommen, dass eine Selbstverständlichkeit fast euphorische Kommentare auslöst? Weil es in der Union Entscheidungen und Überlegungen gegeben hat, die sich über Geist und Wortlaut der Konvention hinwegsetzen zu können glaubten.

Ich erinnere an

** den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 4.3.1996, der eine restriktive Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention erlaubt. Dies ermöglicht es Ländern wie Deutschland, politische Verfolgung mit staatlicher Verfolgung gleich zu setzen. D.h. aus Ländern wie Afghanistan oder Somalia, wo es keinen Staat gibt, können danach keine politischen Flüchtlinge kommen, mag ihnen dort widerfahren sein, was will.

** den Amsterdamer Vertrag, der auf spanische Initiative hin Asylanträge von EU-Bürgerinnen und -Bürgern generell als unzuläs-

sig einstuft. Dies ist nach UNHCR eine Verletzung der Genfer Flüchtlingskonvention. **die Diskussion um das Strategiepapier der österreichischen Präsidentschaft zur Migrations- und Asylpolitik vom Juli bzw. September 1998.

Diesem wurde der Vorwurf gemacht, es wolle die Genfer Flüchtlingskonvention mit ihren individuellen Verfahren durch Verfahren ersetzen, die es dem Staat überlassen, wen oder wieviel Flüchtlinge er im Rahmen von Kontingenten aufzunehmen denkt. Dieses Papier galt im Vorfeld von Tampere als politisch erledigt. In Deutschland haben wir nach Tampere genau diese Diskussion um ein Gnadenrecht. Kein Geringerer als der zuständige Minister in der Berliner Regierung hat sie ausgelöst. PRO ASYL hat am Wochenende in Zeitung und Internet eine Kampagne gegen ihn und die damit geförderte Fremdenfeindlichkeit gestartet.

Die Betonung der uneingeschränkten Geltung der Flüchtlingskonvention in Tampere muss auf diesem Hintergrund verstanden werden. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass nicht regionale Staatenbündnisse, sondern nur UNHCR und das Exekutivkomitee die Interpretationsvollmacht für die Konvention haben.

Außenpolitik

Mit Tampere wurde nicht nur die absolute Geltung der Genfer Konvention unterstrichen. Die Asylpolitik als solche erhält eine neue Dimension. Das neue Konzept, wie es sich in den Aktionsplänen niederschlägt, will nicht einfach Zuflucht nach Westeuropa verhindern, sondern sucht eine bessere Verbindung mit der Außenpolitik. In den Vordergrund treten sollen in den Herkunftsländern „die Bekämpfung der Armut, die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Beschäftigungsmöglichkeiten, die

Verhütung von Konflikten und die Festigung demokratischer Staaten sowie die Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Minderheiten, Frauen und Kinder". Dieses anspruchsvolle Programm mit seinen wirtschaftlichen und politischen Anforderungen an die Union soll in einem partnerschaftlichen Verhältnis mit den betroffenen Staaten verwirklicht werden. Wirklich ernst genommen und mittelfristig umgesetzt könnte dieses Konzept ein neues Zeitalter der Verhinderung von Fluchtbewegungen einläuten.

Kohärenz

Tampere stellt die bisherige Abschottungspolitik der Union nicht in Frage. Es betont sie sogar. Wenn es nämlich um die gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik der EU geht, wird im gleichen Atemzug von der „Notwendigkeit einer konsequenten Kontrolle der Außengrenzen zur Beendigung der illegalen Einwanderung und zur Bekämpfung derjenigen“ gesprochen, „die diese organisieren und damit zusammenhängende Delikte im Bereich der internationalen Kriminalität begehen“. Die Aktionspläne enthalten Lyrik, wenn es um die Durchsetzung der Menschenrechte in den Fluchtländern, aber Prosa, wenn es um die Abwehr von Flüchtlingen geht. Was heißt es für Flüchtlinge, wenn der Rat will, dass die „Migrationsströme in sämtlichen Phasen effizienter gesteuert werden“ und fest entschlossen ist, „die illegale Einwanderung an ihrer Wurzel zu bekämpfen“? Der in den Amsterdamer Vertrag übernommene Schengen-Besitzstand dient weitgehend diesem Bestreben.

Schengen

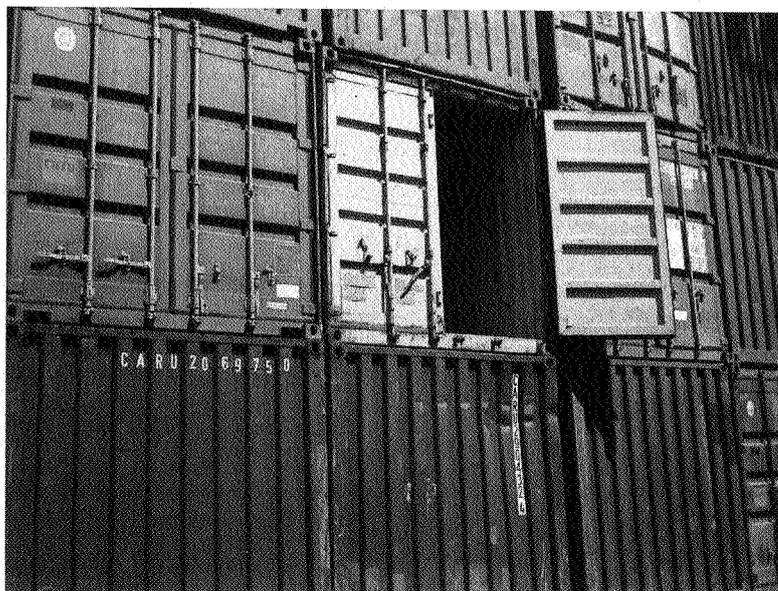
Der Schengen-Besitzstand bedeutet u.a.:

** Visumszwang für über 130 Länder, und gerade für die Länder, aus denen möglicherweise Flüchtlinge kommen können;

** hohe Strafen für Transportunternehmen, wenn sie Flüchtlinge befördern, die über keine, über unzureichende oder gefälschte Reisedokumente verfügen;

** Die Grenzüberwachung mit Hubschraubern, Nachtsichtgeräten, Schnellbooten, Hundestaffeln und unter Einsatz von Militär.

** Ausweiskontrollen ohne Verdachtsmomente im grenznahen Bereich, im Umkreis



von Flughäfen oder auf Bahnhöfen.

** Hilfen für Ausstattung und Ausbildung der Grenzüberwachung und -befestigung in den Nachbarländern der Union.

Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“, flankiert von einem Netz der Rückübernahmenabkommen mit Anrainer-, Transit-, und Herkunftsländern birgt für Flüchtlinge die Gefahr der Kettenabschiebung. Es gibt keine Garantien dagegen, dass sie einfach von Staat zu Staat durchgereicht werden, ohne inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags.

In einer Presseerklärung des Exekutivsausschusses von Schengen hieß es im September 1998:

„Ein beachtlicher Fortschritt gelang dem deutschen Vorsitz mit der Annahme der Leitlinien für einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Zuwanderung, u.a. aus dem Kosovo und dem Maghreb. Wie bereits bei der Bekämpfung der illegalen Einreise von Kurden aus dem Irak und der Türkei in den Schengen-Raum in der ersten Hälfte dieses Jahres geht es erneut darum zu verhindern, dass Mittel- und Westeuropa zum Zielgebiet eines Zustroms illegaler Migration und damit einher gehender Kriminalität wird.“ Bezeichnenderweise ist nicht mehr von Flüchtlingen die Rede. Sie werden unter „illegale Einwanderung“ eingeordnet. Gleichzeitig wird eine Assoziation zwischen illegaler Einwanderung und Kriminalität hergestellt.

Budapester Prozess

Schließlich gibt es eine Strategie der Vorverlagerung der Abschottung. 1993 wur-

de der sogenannte „Budapester Prozess“ mit einer großen internationalen Konferenz in der ungarischen Hauptstadt gestartet. Im Rahmen dieses Prozesses wurde auf Betreiben Bonn im Juni 1998 eine Sonderkonferenz einberufen. Sie widmete sich der „Bekämpfung illegaler Zuwanderung auf Routen durch Südosteuropa“. Im Konferenzbeschluss ist von den Staaten Südosteuropas sowie den Staaten auf den Routen der Wanderungsströme über Südosteuropa die Rede. Sie gingen „von dem bewährten Grundsatz aus, dass Gefahren und Risiken besonders erfolgversprechend beim Versuch des ersten Eindringens in die Region mit massierten Kräften und im weiteren Verlauf durch nacheinander gestaffelte Sicherungslinien im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens abgewehrt werden können“.

Hier haben wir es mit einem neuen Feindbild zu tun!

Kosovo

Der Kosovokrieg ist vielleicht ein Beispiel dafür, wie eine nicht korrigierte Flüchtlingspolitik der Union in Zukunft aussehen könnte. Einerseits wurde zur Wahrung von Menschenrechten eine militärische Intervention durchgeführt, den Opfern dieser Menschenrechtsverletzungen der in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehene Schutz jedoch verweigert. Eine Intervention zur Durchsetzung der Menschenrechte wurde flüchtlingspolitisch flankiert von dem System der „Regionalisierung“ und des „vorübergehenden Schutzes“. Die von der Union angestrebte „Regionalisierung“

der Flüchtlingsaufnahme nahm die völlige Destabilisierung der Nachbarstaaten des Kosovo in Kauf. Erst dramatische Appelle des UNHCR führten dann zu verspätet anlaufenden Evakuierungen in die EU. Diesen Kontingentflüchtlingen aus dem Kosovo – Flüchtlinge par excellence, selbst nach restriktiver Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention – wurde europaweit „vorübergehender Schutz“ zugebilligt. Andere Kosovo-Flüchtlinge wurden an den Grenzen wie üblich aufgespürt und zurückgewiesen.

Resümee

Die Asylpolitik von Tampere hat das Dilemma zwischen Einhaltung der Menschenrechte und der Kontrolle über die Ein-

wanderung nicht beseitigt, sondern verstärkt. Die Union will in einer wenig kohärenten Weise den Flüchtlingsschutz aufrecht erhalten, gleichzeitig aber die volle Kontrolle über den Umfang der Flüchtlingsaufnahme behalten. Dies erfolgt immer ausgeprägter über eine Vorverlagerung der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz auf Länder, die nicht der EU angehören, deren menschenrechtliche Standards völlig unzureichend sind, oder die selbst sogar Herkunftsländer von Flüchtlingen sind (z.B. die Türkei). Ohne die Genfer Flüchtlingskonvention und ihr Refoulement-Verbot formell zu verletzen, stellt sich die Union in den Widerspruch zum Geist dieser und übrigens auch anderer Menschenrechtskonventionen.

Neben dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge und Zusammenschlüssen

der europäischen Zivilgesellschaft wie etwa ECRE ist es bisher vor allem das Europäische Parlament gewesen, das sich dem Trend in der EU widersetzt hat, vornehmlich in Kategorien der Abschottung und Abschreckung gegenüber Flüchtlingen zu denken. Das Recht auf Asyl wurde dabei als allgemeines und unteilbares Menschenrecht gewertet, das auf den besten europäischen Traditionen beruht. Die künftige Aufgabe könnte darin zu sehen sein, das Menschenrecht auf Asyl und dabei vor allem auch das Recht, es in Anspruch nehmen zu können in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufzunehmen. Tampere wäre dahin gehend zu entwickeln, dass nicht Flüchtlinge, sondern die Fluchtursachen bekämpft werden!

RALF SOTSHECK

Kein Rezept gegen Menschen schmuggel

Abschreckung soll illegalen Grenzübertritt unterbinden. Verschärfte Asylpolitik nach deutschem Muster in Großbritannien

DUBLIN (taz)

Die Länder der Europäischen Union müssen bei der Bekämpfung des Menschen schmuggels enger kooperieren. Das forderte der britische Premierminister Tony Blair gestern als Konsequenz aus dem grausigen Fund von Dover, wo 58 illegale Einwanderer in einem Kühlcontainer tot – offenbar erstickt – nach der Überfahrt über den Kanal angekommen sind.

Nick Hardwick vom britischen Flüchtlingsrat sagte, seine Wut richte sich gegen die rücksichtslosen Schmugglerbanden. Er fügte jedoch hinzu: „Man sollte jetzt einen Moment innehalten und überlegen, wie man auf vernünftiger Weise die Ursachen für die Migration angehen kann.“

Wer im Vereinigten Königreich einen Asylantrag stellen will, muss erst mal ins Land gelangen, und das ist fast nur auf illegalem Weg möglich. In den ersten vier Monaten dieses Jahres beantragten knapp 25.000 Menschen Asyl. Das sind gut 20 Prozent aller Anträge, die in der EU gestellt werden. Da die britische Statistik nur die Zahl der Asylanträge – Familien können einen gemeinsamen Antrag stellen – erfasst, liegt die tatsächliche Zahl wohl um 30 Prozent höher. Im vorigen Jahr sind 46 Prozent aller Anträge abgelehnt worden.

In Großbritannien gibt es nach Schätzungen der Polizei rund 50 Organisationen, die sich auf Schlepperei spezialisiert haben. Viele sind vom Drogen- auf den Menschen schmuggel

umgestiegen, weil die Profite hoch und die Strafen relativ niedrig sind.

Um den Menschen schmuggel zu unterbinden, hat die britische Regierung im April ihre Asylgesetze nach deutschem Vorbild verschärft, um möglichst viele Asylbewerber abzuschrecken: Alle Regionen müssen Menschen aufnehmen, statt Sozialhilfe erhalten die Antragsteller Gutscheine im Wert von 35 Pfund in der Woche. Wechselgeld auf die Gutscheine gibt es nicht, bei der Wohnortwahl haben die Asylbewerber kein Mitspracherecht. In Deutschland habe das funktioniert, sagte Innenminister Jack Straw. Dort sei die Zahl der Anträge von 450.000 im Jahr auf 90.000 gesunken. Das neue Gesetz sieht auch verschärfte Kontrollen und hohe Geldstrafen für Lastwagenfahrer vor, die versuchen, Leute ins Land zu schmuggeln. Wenn ein Fahrer erwischt wird, muss er pro Flüchtling 2.000 Pfund Strafe zahlen. Lastwagenfahrer monieren jedoch, dass sich Flüchtlinge oftmals unbemerkt im Laderaum verstecken. Roger King vom Verband der Spediteure sagte, mit Geldstrafen sei nichts zu erreichen, die Regierung schleiche sich aus der Verantwortung. „Die britische Regierung muss mit den französischen und belgischen Behörden zusammenarbeiten“, sagte er. Geoff Dossetter vom Frachtgutverband meinte: „Hätte man diese Leute in Zeebrügge gefunden, wären einige von ihnen vielleicht nicht diesen furchtbaren Tod gestorben.“

Straw sagte, er habe die Behörden in Calais bereits mehrfach aufgefordert, ihre Sicherheitsvorkehrungen zu verbessern. Großbritannien will in den nächsten Monaten in Harwich und Dover Röntgengeräte zum „Scannen“ der Lkws aufstellen. Eine der Firmen, deren Angebote zur Zeit geprüft werden, ist „American Science and Engineering“, deren Geräte bereits die Grenze zwischen Mexiko und den USA überwachen. Allerdings schaffen sie nur 15 bis 20 Lastwagen pro Stunde. Allein in Dover kommen täglich 7.000 Lkws an.

So muss sich der Zoll auch künftig auf seine eigenen Recherchen verlassen. „Es gibt bestimmte übereinstimmende Faktoren beim Schmuggel jeder Art von Waren“, sagte der Sprecher Nigel Knott, „seien es Drogen, Alkoholika oder Menschen.“

Das tödliche Risiko der Migration

Dominic Johnson

Millionen von Menschen leben illegal in Europa: Auf der Schattenseite der Gesellschaft, gleichermaßen bedroht von Unterwelt und Ordnungshütern

Genauere Zahlen kennt keiner. Das liegt in der Natur der Sache. Jedenfalls gibt es in Europa eine unstill lebende Bevölkerung nicht unbeträchtlicher Größe auf der Schattenseite der Gesellschaft: Migranten. Illegal, am Rand der Legalität oder mit unsicheren, widerrufbaren Rechten. Bis zu 4,5 Millionen reichen die Schätzungen der Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus allein für Deutschland. Ähnlich hoch und vage sind die Vermutungen für Großbritannien, Frankreich und Italien.

Die gesicherten Zahlen sind überschaubarer. 80.000 Menschen haben sich dieses Jahr in Spanien nach einem Regierungsauftrag zur Legalisierung gemeldet, 150.000 waren es 1998 in Frankreich, 250.000 in Italien, 370.000 jetzt in Griechenland. Von solchen Massenlegalisierungen profitierten zwischen 1996 und 1998 in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal insgesamt 237.400 Menschen.

Illegale Einwanderung nach Europa stellt ein wachsendes Problem dar – vor allem für die Einwanderer. Sie allein tragen die Risiken und die Kosten, und beide steigen. 10.000 Dollar (20.000 Mark) gilt als günstiger Preis für die illegale Migration aus China nach Deutschland; ähnlich hoch ist der Preis aus dem Iran, für Afghanistan liegt er bei bis zu 12.000 Dollar. Das ist viel, aber nicht viel mehr als eine von mehreren Polizeibeamten begleitete Abschiebung in ein fernes Entwicklungsland.

Vor dem Berliner Verwaltungsgericht wurde im Oktober 1999 die Struktur der organisierten illegalen Migration laut Protokoll so dargestellt: „Man benötige die Hilfe

eines Schleppers, wenn man mit falschen Papieren oder einer anderen Identität ausreisen wolle. Die Schlepperorganisationen würden die Leute in großer Anzahl entweder auf dem Land- oder Seeweg transportieren. Die Schlepper würden an bestimmten Punkten eine große Gruppe sammeln und sie in Lkws oder auf Schiffe stopfen.“ »Schlepper« sind dabei oft weniger ominöse Mafiabanden als Beamte in Schlüsselstellen, die die Grenzformalitäten überwinden helfen und Dokumente ausstellen. Dies gilt vor allem für autoritär regierte Länder. In China machte die französische Zeitung *Le Monde* unlängst die zentrale Rolle gewisser Funktionäre aus, die gegen horrende Zahlungen Ausreisen organisierten. Über die chinesischen Botschaften im Ausland, die enge Kontakte zur halb legalen Diaspora knüpften, sei die Kontrolle auch nach der Emigration gewährleistet.

Die Hauptroute der Einwanderung nach Europa verläuft aus Asien oder Afrika in die Türkei, von dort nach Moskau und dann über Weißrussland, Litauen und Polen nach Deutschland. Varianten enden in Skandinavien oder verlaufen über Tschechien. Eine Südroute geht über die Türkei übers Meer nach Albanien und von dort nach Italien. Und es gibt Direkttrouten aus Afrika über die Maghreb-Staaten nach Spanien und Italien.

Vor allem die Seerouten über die Adria oder die Meerenge von Gibraltar gelten als äußerst gefährlich. Viele ertrinken, und wegen der immer schärferen Kontrollen weichen Schlepper oft auf entlegene Inseln aus, wo sie ihre ahnungslosen Passagiere absetzen: Immer mehr illegale Einwanderer werden in letzter Zeit auf Zypern und den Kanarischen Inseln entdeckt.

Die immer restriktivere Einwanderungspolitik der EU-Staaten zwingt Migranten in diese Illegalität, so die gängige Kritik von Einwanderer- und Flüchtlingsgruppen. „Während die westliche Gesellschaft sich zunehmend Sorge über internationale Verbrechernetzwerke macht“, so der britische Flüchtlingsrat, „bedeutet die Durchsetzung der Festung Europa, dass solche Netzwerke

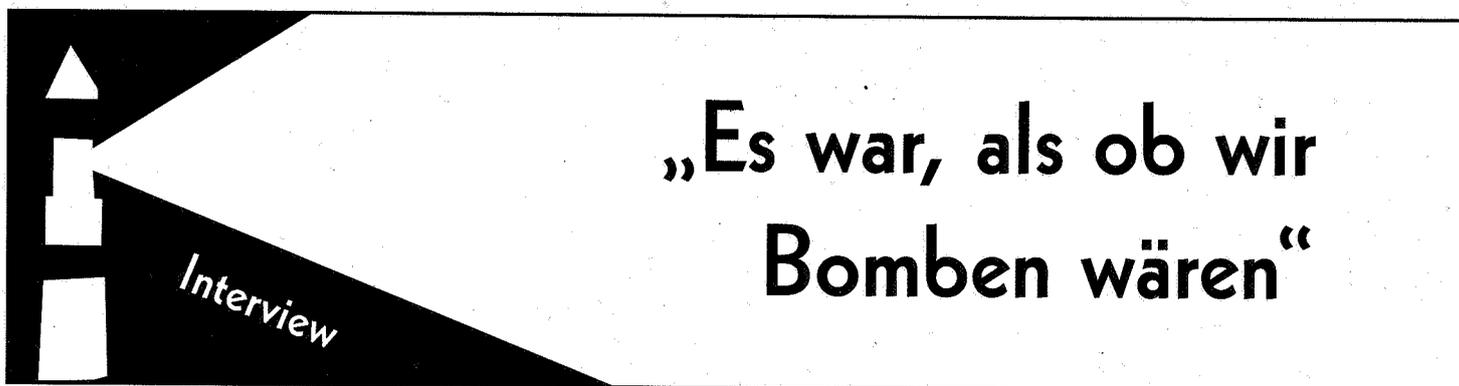
vielleicht die einzige Lebenslinie für verweilende Flüchtlinge sind.“

Seit der österreichischen EU-Präsidentschaft von 1998 ist „null Toleranz“ die Leitlinie der Union. Ende 1999 beschloss die EU bei einem Gipfel im finnischen Tampere, bis Ende dieses Jahres eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik zu erarbeiten. Es geht dabei immer um die Bekämpfung des „Schlepperunwesens“ als Spielart des organisierten Verbrechens. Man will Flüchtlinge und Migranten dem Zugriff ihrer Schlepper entziehen, um den vermuteten Menschenhandel unattraktiv zu machen und damit auszutrocknen.

Aus diesem Grund wird immer mehr Flüchtlingen nur noch Sachleistungen statt Bargeld gezahlt – damit können sie ihre Reiseschulden nicht begleichen. Aus demselben Grund werden immer öfter aufgegriffene Illegale, die dann Asyl beantragen, in überwachten Lagern untergebracht – so können sie nicht in der Schattenwirtschaft untertauchen.

Ein weiteres Element der EU-Abschottungspolitik besteht darin, die Grenzen der »Festung Europa« weiter nach außen zu verlagern. Die EU-Beitrittskandidaten in Osteuropa sind längst dabei, mögliche Migranten auf dem Weg nach Westen gar nicht erst einreisen zu lassen. Inzwischen werden sogar ehemalige Sowjetrepubliken und die Staaten Nordafrikas angehalten, ihre Grenzkontrollen zu verschärfen. In Zukunft sollen die illegalen Migrationsversuche in der Steppe Kasachstans oder in der Sahara enden.

Wir danken der »taz« für die freundliche Erlaubnis, diesen Text nachzudrucken.



Hatice und Hamza Acar flüchteten 1996 mit ihren damals drei Kindern aus Kurdistan nach Deutschland. Hier kam auch ihre jüngste Tochter zur Welt. Nachdem ihr Asylantrag 1997 von einem bayrischen Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, tauchten sie unter, bis es ihnen mit der Unterstützung durch ein Kirchenasyl gelang, Ende 1999 in einem Folgeverfahren als Flüchtlinge nach §51 AuslG anerkannt zu werden.

Wir sprachen mit der Mutter, Hatice Acar, über die Zeit, die sie als „illegale“ in Deutschland verbracht haben. Das Interview führten zwei Menschen aus der Lübecker UnterstützerInnengruppe mit Hilfe einer lieben Dolmetscherin. Die Namen wurden teilweise geändert:

Hatice, wie habt ihr euch entschlossen, unterzutauchen?

Wenn man zu jemand hingehet, etwa zu Besuch, geht man mit bestimmten Hoffnungen und Erwartungen hin. Wir sind auch mit vielen Hoffnungen nach Deutschland gekommen, aber dann ist alles schief gelaufen. Als die Abschiebung drohte und wir untertauchen mussten, war das besonders hart.

Wir hatten keine Ahnung, was passiert ist. Unser Anwalt hatte uns gesagt, dass wir noch eine Woche Aufenthalt bekämen, dann sollten wir ausreisen. Als diese Woche vorbei war, gingen wir zu einer Frau bei der Caritas, die uns immer sehr geholfen hat. Diese Frau hat dann noch mal mit der Ausländerbehörde telefoniert und gefragt, ob wir weitere Frist zugestanden bekommen, aber die haben nein gesagt. Darauf hat die Frau von der Caritas geweint und gesagt, sie könne nichts mehr für uns tun. Sie selbst habe keine große Wohnung, und die kirchlichen Stellen, mit denen sie telefonierte, konnten auch nichts tun. Daraufhin sind wir untergetaucht und nach Frankfurt gegangen. Hamzas Mutter war dort in einem Heim untergebracht. Aber sie sagte, sie hätte Angst, weil es dort viele Kontrollen gäbe. Wir sind deshalb zu jemand anders in Frankfurt gefahren. Der hat aber auch Probleme gemacht und verlangt, dass unsere

Kinder nicht weinen durften. Daraufhin haben wir den Kindern den Mund zugehalten, wenn sie geweint haben. Wir waren so verwirrt, dass wir Angst hatten, die Polizei könnte die Kinder am Weinen erkennen und uns finden. Dabei hatte der Mann selbst viele Kinder.

Hattet ihr irgendeinen Plan für die Flucht, als ihr untergetaucht seid?

Wir hatten keinen konkreten Plan, aber ich wollte zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gehen. Ich hatte schon in der Heimat erfahren, dass es ihn gibt.

Ihr wart dann insgesamt zwei Wochen auf der Flucht durch Deutschland?

Ja, wir waren bei drei verschiedenen Familien, aber es war, als ob wir Bomben wären, niemand hat uns akzeptiert.

Woher hattet ihr Geld auf eurer Flucht?

Zwei Verwandte von mir und Hamza haben uns jeweils 1.000,- DM gegeben. Wir haben das Geld immer noch nicht zurückgezahlt, aber sie haben auch nicht nachgefragt.

Wie seid ihr nach Lübeck gekommen, hattet ihr dort Bekannte?

Nein. Es gab Schlepper in Hamburg, die uns helfen sollten, nach Schweden zu kommen. Die sagten aber, heute könnten sie uns weder rüberbringen noch sich mit uns treffen, deshalb brauchten wir einen Schlafplatz für ein paar Tage. Sie wollten telefonisch mit uns in Kontakt bleiben. Daraufhin haben wir einen entfernten Verwandten, Aziz, in Lübeck gefragt. Als wir nach Lübeck kamen, hatte er nichts zu essen im Haus, nicht mal Mehl oder Nudeln. Wir sind hungrig zu Bett gegangen und mussten zu sechst auf einer Matratze schlafen.

Ihr seid dann aber sehr viel länger in Lübeck geblieben?

Die Schlepper hatten uns erst gesagt, dass wir später bezahlen sollten, nachdem wir ein oder zwei Jahre in Schweden gelebt hätten. Aber als wir dann in Lübeck waren, wollten sie plötzlich 10.500,-

DM im Voraus haben. Woher sollten wir so viel Geld nehmen?

Wie haben die Kinder die Flucht empfunden?

Die Kinder waren total kaputt. Sie konnten nicht einmal mehr weinen.

Ich kann ein Beispiel geben: In Frankfurt waren wir eine Zeit lang in einem großen Haus. Eines Tages sollten wir in einem Raum bleiben, weil es hieß, der Hausmeister würde vorbeikommen. Also wurden wir auf eine unangenehme Weise in diesen Raum gesteckt und das Licht ausgeschaltet. Im Dunkeln haben die Kinder angefangen zu weinen. Ich konnte es auch nicht aushalten und habe auch geweint. Einmal hab ich im Dunkeln den Arm zur Seite bewegt und dabei meinen Sohn an der Nase getroffen, so dass er Nasenbluten bekam. Wir konnten aber das Licht nicht anmachen, um die Nase zu säubern. Diese Nacht werde ich nie vergessen.

Hattet ihr das Gefühl, unerwünscht zu sein?

Ein Freund meines Bruders hatte mir in der Heimat gesagt, wir seien wie Geschwister und er würde alles für mich tun. Als wir dann eine Woche bei ihm verbracht haben, hat er uns auch weggeschickt. Inzwischen geht es uns gut, aber diese Zeit, als wir Hilfe gebraucht haben und die Freunde uns enttäuscht haben, werde ich nicht vergessen. Ich war ein stolzer Mensch. Die Schläge und die Folter durch den türkischen Staat haben mir nicht soviel ausgemacht wie die Enttäuschung durch die Freunde.

Wir haben in der Heimat für unsere Sache und unsere Rechte gekämpft und sind deshalb vom türkischen Staat gefoltert worden. Aber wenn du zu mir als Freundin kommst und krank bist und Hilfe brauchst, dann muss ich dir helfen und dich pflegen und nicht sagen, das geht mich nichts an.

Wie ist es dann in Lübeck weitergegangen?

Eines Tages ist Frau S. vom Flüchtlingsforum in die Wohnung von Aziz gekommen, wo wir untergekommen waren, und Aziz hatte uns nicht gesagt, dass sie Flücht-

lingen hilft. Sie hat gefragt, ob ich die Schwester sei, und weil ich Angst hatte, habe ich ja gesagt. Dann bin ich in die Küche gegangen. Die Frau hat dann aber Aziz gefragt, seit wann denn seine Schwester hier ist, und er sagte, ich sei nicht seine Schwester. Darauf bin ich ganz rot geworden und konnte gar nichts mehr sagen. Frau S. hat sich dann Unterlagen von Aziz angesehen. Ich habe sie beobachtet, und obwohl ich sie gar nicht kannte und nicht wusste, dass sie Politik macht, dachte ich, sie ist ein guter Mensch. Ich habe sie gefragt, was sie arbeitet, und sie sagte, sie helfe Flüchtlingen. Darauf habe ich ihr erzählt, ich wüsste von einer Familie in München, die Probleme hat weil sie eine Ausreiseaufforderung bekommen hat. Sie fragte dann, wo denn diese Familie jetzt sei, und da konnte ich nicht mehr und habe gesagt: das sind wir. Als sie erfuhr, dass wir schon seit einer Woche bei Aziz wohnten, hat sie ihm Vorwürfe gemacht, weil er ihr nichts erzählt hat. Sie hat dann die Papiere von Aziz zur Seite gelegt und meinte, das könne warten, jetzt müsse erst mal dieser Familie geholfen werden. Sie wolle mit Freunden sprechen und am nächsten Tag Nachricht geben.

Als sie weg war, hat Hamza Aziz gefragt, wie gut er diese Frau kenne, und er antwortete, nur ein bißchen. Er könne nicht sagen, dass sie gut sei und er könne nicht sagen dass sie schlecht sei. Da wurde Hamza böse und fragte mich, warum ich der Frau alles erzählt habe. Ich würde einfach wildfremden Leuten von unseren Problemen erzählen. Aziz meinte auch, dass es besser gewesen wäre, nichts zu sagen. Ich habe ihn gefragt, ob er glaube, dass Frau S. uns bei der Polizei anzeigt, und er sagte nein. Ich hab ihnen gesagt, diese Frau sei ein klarer und offener Mensch und würde nicht zur Polizei gehen. Aber insgeheim hatte ich doch Angst. Ich wurde sehr unruhig und habe immer nach draußen geguckt, ob etwas passiert. Wenn Frau S. erst am nächsten Tag zurückgekommen wäre, hätte ich die Angst und den Stress mit den beiden Männern nicht ausgehalten. Aber dann habe ich durch das Fenster gesehen, dass die Frau wiederkam und ich habe ihr aufgemacht. Sie sagte, sie hätte mit den Freunden gesprochen und sie hätten gesagt, sie wollen dieser Familie helfen. Sie hatte auch etwas Geld mitgebracht, damit ich für die Kinder einkaufen kann.

Wie ging es den Kindern?

Die Kinder waren völlig vernachlässigt. Wir konnten sie seit zwei Wochen nicht waschen und sie hatten Ausschläge und Windpocken. Hamza hatte auch Windpocken. Trotz Fieber konnten wir zu keinem Arzt gehen. Die Frau vom Flüchtlingsforum hat uns dann Medikamente besorgt und ich

konnte mit ihr wegen einer anderen Krankheit zu einem Arzt gehen.

Bevor wir Frau S. kennengelernt haben, hatte Hamza gesagt, wir sollen zur Zast gehen und noch mal Asyl beantragen. Ich wollte nicht. Ich wusste ja, dass sie unsere Namen und Fingerabdrücke haben. Ich habe gesagt, geh du, aber alleine wollte er auch nicht gehen.

Wie lange wart ihr in dieser Wohnung?

Zwei Wochen, dann konnten wir in die Wohnung eines Deutschen. Der war sehr nett, hat uns gleich die Tasche abgenommen, Tee für uns gekocht und uns gesagt, wir sollen uns wie zu Hause fühlen. Er ist für die Zeit aus der Wohnung ausgezogen. Wir sind ihm sehr dankbar.

Aber ihr wart ja nicht wirklich frei. Wusstet ihr, dass die Polizei nach euch sucht?

Nein. Aber wir hatten Angst. Jedesmal, wenn wir Schritte im Treppenhaus gehört haben, dachten wir es sei die Polizei. Insgesamt waren wir zwei Monate in dieser Wohnung.

Habt ihr dort Unterstützung bekommen? Haben euch auch kurdische Leute geholfen?

Nur von der Frau vom Flüchtlingsforum und ihren Freunden. Kurden haben wir überhaupt nicht gesehen.

Habt ihr mitbekommen, dass in dieser Zeit nach einem Kirchenasyl für euch gesucht wurde?

Ja, das hat uns Frau S. erzählt. Sie hat einen Pastor zu uns gebracht, der meinte, er müsse auf einer Versammlung nachfragen, ob er eine Wohnung für uns zur Verfügung stellen kann. Auf der Sitzung haben dann alle zugestimmt, aber eine Frau war noch im Urlaub. Aber als sie dann kam, hat sie auch zugestimmt und zwei Wochen später konnten wir dann in die neue Wohnung.

Was war das für eine Wohnung?

Die gehörte der Kirche. Aber ein Kirchenasyl gab es noch nicht, wir sind nur in die Wohnung gezogen. Mit der neuen Wohnung haben wir auch die UnterstützerInnengruppe kennengelernt.

Wie war das, plötzlich mit so vielen Fremden zu tun zu haben?

Als sie zu uns gekommen sind, haben wir uns gefreut, weil wir gesehen haben, es gibt Leute die helfen.

Auf welche Weise haben diese Leute euch geholfen?

Finanziell, politisch, überhaupt alles.

Hattet ihr noch Angst vor der Polizei?

Ja, wir sind auch nicht herausgegangen. Die Freunde haben für uns eingekauft und sind mit den Kindern auf den Spielplatz und spazieren gegangen.

Wie hat das geklappt? Konntet ihr den UnterstützerInnen auf Deutsch sagen, was sie einkaufen sollten?

Nein. Man hat eine Liste gemacht von allem, was einzukaufen war, auf türkisch und deutsch und mit Bildern daneben. Das hat ganz gut geklappt, nur manchmal gab es Probleme. Statt Mehl kam dann Milch oder umgekehrt.

Wie seid ihr Erwachsenen damit klargeworden, dass ihr die Wohnung nicht verlassen konntet?

Es war nicht schön, aber immer noch besser als in der Türkei zu sein. Es war eine Schande für Deutschland, nicht für die Bevölkerung, aber für die Gerichte hier.

Wir sind nur nach draußen gegangen, wenn einer der Freunde dabei war. Dadurch waren wir zwar auch nicht davor sicher, verhaftet zu werden, aber wenigstens hätte jemand Bescheid gewusst, um den Rechtsanwalt zu benachrichtigen.

Einmal sind wir zu einer kurdischen Hochzeit gefahren worden. Als wir merkten, dass die Fahrerin nervös war und Angst hatte, hatten wir erst Recht Angst.

Nach sechs oder sieben Monaten hieß es, wir könnten unsere Einkäufe wieder selbst machen. Der Rechtsanwalt hatte einen Brief vom Gericht bekommen, dass wir nicht mehr in die Türkei geschickt werden dürfen, bis das Verfahren zu Ende ist. Allerdings hätte die Polizei uns zurück nach Bayern schicken können. Ich habe mich dann immer noch nicht heraus getraut. Ich hatte das Gefühl, als ob mich alle Leute ansehen würden. Hamza hat in dieser Zeit die Einkäufe gemacht.

Ihr seid doch politische Menschen, hattet ihr noch Kontakte zur kurdischen Gemeinde?

Nein, aber wir konnten MedTV über Satellit empfangen und kurdische Nachrichten sehen. Für drei Monate hatten wir keinerlei Kontakt zu Kurden in Lübeck. Wir kannten nur Aziz. Über ihn haben wir dann seinen Onkel kennengelernt und später kamen auch zwei politische Freunde.

Wir wurde das geregelt, wenn jemand in der Familie krank wurde?

Es gab ein Ärztteehepaar, die gekommen sind, wenn die Kinder krank waren und Medikamente brauchten. Wenn ich Kopfschmerzen hatte, wurde bei mir Akupunktur gemacht oder Massage. Einmal war ich ernsthaft krank, da konnte ich einen Arzt

in der Stadt besuchen. Zum Zahnarzt waren wir auch alle.

Gab es Geld für die Ärzte?

Die haben uns alle unentgeltlich behandelt, dafür möchte ich ihnen sehr danken.

Konnten die Kinder Schule oder Kindergarten besuchen?

Nach Ausspruch des Kirchenasyls konnte für Kader, die Älteste, ein Schulplatz gefunden werden. Wasfi und Rokan konnten zu einem kirchlichen Kindergarten gehen.

Das Kirchenasyl wurde Ende September 1998 ausgesprochen. Musstet ihr die Wohnung da verlassen?

Wir waren in der Wohnung, als zwei Männer und eine Frau, U., kamen. Sobald ich U. sah, wusste ich, dass sie uns helfen würde. Die drei erklärten uns, sie würden uns Kirchenasyl gewähren, hätten aber keine Wohnung. Daher sollten wir in dieser Wohnung, die auch der Kirche gehört, wohnen bleiben. So ging es ein halbes Jahr weiter bis es hieß, die Wohnung würde wieder gebraucht und wir müssten ausziehen. Dann wurde eine andere Kirchenwohnung gefunden.

Wie ging es dann weiter?

Eines Tages kam ich nach Hause, und es war ein Anruf gekommen, dass der Gerichtstermin steht. Wir sind dann mit L. vom Flüchtlingsforum, einer Dolmetscherin und Bewar, unserem jüngsten Kind, nach München gefahren. Dort konnten wir bei L.s Schwiegervater übernachten. Er hat uns dann am nächsten Tag zum Gericht gefahren, wo wir den Rechtsanwalt getroffen haben. Während der Verhandlung haben wir gar nicht gesprochen. Es wurde gesagt, dass uns Unrecht geschehen sei. Der Rechtsanwalt sagte uns dann, dass wir anerkannt worden sind.

Der Rechtsanwalt ist aus Hamburg. Wie habt ihr die ganze Zeit mit ihm Kontakt gehalten?

Wir hatten guten Kontakt. Das Flüchtlingsforum hat den Kontakt gehalten und wir sind auch von den Freunden nach Hamburg gefahren worden. Der Rechtsanwalt war sehr gut, und wir bedanken uns bei ihm. Ich glaube er hat einen wichtigen und schwierigen Prozess gewonnen. In München und Frankfurt haben wir unsere Unterlagen vielen Rechtsanwälten gezeigt und sie haben uns gesagt, sie könnten nichts für uns tun. Ich glaube, so viel Glück wie wir gehabt haben, und die Freunde, die uns unterstützt haben, das hat sonst niemand.

Möchtest du noch einen Kommentar zur Illegalität allgemein abgeben?

Taz Hamburg vom 14.8.2000

Härte gegen Härtefall

Schleswig-Holstein galt bisher als vorbildlich: Anders als Hamburg hat das nördliche Bundesland eine Härtefallkommission für ausreisepflichtige AusländerInnen. Mittlerweile aber hegen einzelne Mitglieder dieses Gremiums den Verdacht, der rot-grünen Regierung nur als Feigenblatt zu dienen. Sie hatten dem Innenministerium empfohlen, dem Nigerianer Victor Atoe, der 1996 den Anschlag auf die Flüchtlingsunterkunft in der Lübecker Hafestraße schwer verletzt überlebte, zur medizinischen Behandlung den Aufenthalt zu gewähren. Innenminister Klaus Buß (SPD) jedoch beharrt darauf, dass Atoe nach Nigeria ausreisen muss.

Die übrigen Überlebenden der Brandnacht haben ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland. Atoe hingegen war unmittelbar, nachdem er damals das Krankenhaus verlassen hatte, nach Nigeria abgeschoben worden. Als er im Frühjahr 1999 wieder einreiste, bekam er statt Aufenthaltspapieren Handschellen verpasst und landete in Abschiebehaft. Seine damalige Anwältin sehrzte gerichtlich durch, dass er zumindest eine dringende Operation am damals verletzten Bein durchführen lassen konnte. Für die anschließende Reha-Maßnahme bekam er eine Duldung.

Die jedoch ist bis Oktober befristet. Das Lübecker Flüchtlingsforum wandte sich für Atoe an die Härtefallkommission (...) Buß jedoch hält einen Aufenthalt „aus humanitären Gründen“ für rechtlich nicht möglich. Im Übrigen könne Atoe in Nigeria „durch sein Verhalten das Risiko von Spätfolgen gannz erheblich verringern oder sogar ausschalten“. Damit wies er die Bitte der Härtefallkommission ab... (Elke Spanner)

P.s.:

Der Innenminister von Schleswig-Holstein, Ekkehard Wienholtz, hat im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister, Otto Schily, angeordnet, dass „aus humanitären Gründen und zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ (§32 AuslG), den Bewohnern der Hafestraße in Lübeck, die Opfer des Brandanschlages geworden waren, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen sei. Victor Atoe soll nicht in den Genuss dieser Anordnung kommen, weil er kein „Bewohner“, sondern nur ein (illegaler) Besucher in der Hafestraße war. Die damit getroffene Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Opfern ist absurd. Für Viktor Atoe war die Brandnacht genauso traumatisch und folgenschwer wie für alle anderen Bewohner.

Der Flüchtlingsrat hat die ausnahmsweise Anwendung des §32 AuslG als ein längst überfälliges Signal gegen Brandanschläge begrüßt. Wieviel ist so ein Signal aber wert, wenn zuvorderst um Wert oder Unwert potentiell begünstigter Ausländer geschachert wird? Ist das nicht erst recht Wasser auf die Mühlen derjenigen, die angetreten sind, mit Brandanschlägen wie dem in Lübeck für „Ordnung“ zu sorgen? Und gegen die bis heute nicht einmal Ermittlungen aufgenommen worden sind ...

Für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein:
Christiane Krambeck

Möge Gott dafür sorgen, dass niemand anders das passiert, was uns passiert ist. Für jemand, der hier gar keine Verwandten oder Freunde hat, ist das sehr, sehr schwer.

Als uns letztens eine deutsche Freundin besucht hat und gerade gehen wollte, sah ich zwei Polizisten bei uns am Hauseingang. Und obwohl ich inzwischen eine Aufenthaltsbefugnis habe, hatte ich sofort Angst. Meine Freundin merkte das und sprach darauf die Polizisten an und fragte, zu wem sie wollten. Sie wollten aber zu

jemand anders. Wenn ich alleine gewesen wäre und die Polizei vor meiner Tür gestanden hätte, wäre mir das Herz stehen geblieben. Als ich zuerst nach Deutschland kam, hatte ich keine Angst vor der Polizei, aber nach der Illegalität schon.

Ich möchte meinen Dank an alle UnterstützerInnen aussprechen, ich werde das, was sie für uns getan haben, nie vergessen.

Hatice, vielen Dank für dieses Gespräch.

„Ausländerkriminalität“

Vorurteile, Missverständnisse, Fakten

Rainer Geißler

Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik

Die Prognosen der Bevölkerungswissenschaft lassen erwarten, dass sich das multiethnische Segment der deutschen Sozialstruktur in den nächsten drei Jahrzehnten in etwa verdoppeln und auf ca. ein Fünftel der Wohnbevölkerung anwachsen wird. Die deutsche Bevölkerungsmehrheit steht also vor der Herausforderung, mit den zahlenmäßig zunehmenden ethnischen Minderheiten "fairverständnisvoll" umzugehen und Integrationsbarrieren beiseite zu räumen. Das Problem der Gesetzestreue der ethnischen Minderheiten – es wird in Deutschland unter dem Schlagwort der "Ausländerkriminalität" diskutiert – spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Art und Weise, wie diese Problematik im letzten Jahrzehnt in der deutschen Öffentlichkeit behandelt wurde, hat jedoch der notwendigen Integration geschadet. Der öffentliche Diskurs zur "Ausländerkriminalität" enthält Vorurteile und produziert Missverständnisse. Ich werde in diesem Beitrag versuchen, eine nüchterne – weder dramatisierende noch beschönigende – Bestandsaufnahme zu einem zentralen Aspekt der "Ausländerkriminalität" auf der Basis sozialwissenschaftlicher Befunde vorzunehmen. Die Forschungsergebnisse erhellen nicht alle Einzelheiten der vielschichtigen Problematik, aber sie lassen durchaus einige sichere und wichtige Schlussfolgerungen zu. Ich konzentriere mich dabei auf die Gesetzestreue der Kerngruppe der in Deutschland lebenden Migranten – auf die ca. sechs Millionen Arbeitsmigranten und ihre Familien. Diese machen etwa vier Fünftel der "Ausländer" aus und müssen daher im Zentrum künftiger Integrationsbemühungen stehen. Andere, völlig anders gelagerte Aspekte der öffentlichen Sicherheit, die ebenfalls unter dem Etikett "Ausländerkriminalität" diskutiert werden, klammere ich aus – so z. B. das länderübergreifende, international organisierte Verbrechen oder die Kriminalität und

Kriminalisierung von Asylbewerbern, die stark mit einer extremen, vorübergehenden psycho-sozialen Notsituation verknüpft ist.

Das Bild vom "kriminellen Gastarbeiter" ist in Deutschland weit verbreitet. In einer repräsentativen Umfrage in den neuen Bundesländern im Jahr 1993 wurden "Gastarbeiter" – wie es im Fragebogen hieß – für deutlich krimineller und weniger gesetzestreu gehalten als Deutsche. Für die alten Bundesländer fehlen entsprechende Untersuchungen. Vermutlich sieht es jedoch in den Köpfen der Westdeutschen ähnlich aus. Entsprechen diese Vorstellungen von der besonderen kriminellen Anfälligkeit der Arbeitsmigranten der Realität oder sind sie Vorurteile, die eine sozioökonomisch wichtige und zahlenmäßig immer stärker zunehmende Gruppe in der deutschen Gesellschaft in unzulässiger Weise diffamieren? Sind Arbeitsmigranten stärker kriminell belastet als Deutsche?

Der Vergleich von Äpfeln mit sauren Gurken

Eine sozialwissenschaftliche Antwort auf diese einfach klingende Frage ist kompliziert, denn die "Verbrechensrealität" ist dem sozialwissenschaftlichen Zugriff nur schwer zugänglich. Was für Statistiken im allgemeinen gilt, gilt erst recht für Kriminalstatistiken: ihren Zahlen müssen mit großer Sorgfalt interpretiert werden.

Die in Deutschland übliche Aufbereitung der Kriminalstatistiken verführt jedoch zu einem leichtfertigen Umgang mit ihren Angaben und zur gefährlichen Legendenbildung zum Thema "Ausländerkriminalität". So enthält z. B. das Statistische Jahrbuch der Bundesrepublik die Anteile der "Ausländer" an den polizeilich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen und an den Verurteilten. Unter den Tatverdächtigen lag der "Ausländeranteil" 1997 bei 28,5%, unter den Verurteilten war er mit 26,5% etwas niedriger (Statistisches Bundesamt 1999, S. 356f.). Pauschale Zahlen dieser Art zur

"Ausländerkriminalität" sind auch in vielen Tabellen und Grafiken der jährlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) enthalten, die alle Jahre wieder mit großem Public Relations-Aufwand auf einer Pressekonferenz den Medienvertretern präsentiert werden, und von dort finden sie dann Eingang in die Öffentlichkeit.

Hohe "Ausländeranteile" unter den Tatverdächtigen, Verurteilten oder auch Häftlingen im Strafvollzug lassen auf den ersten Blick aufhorchen: Der assoziative Vergleich mit dem "Ausländeranteil" an der Wohnbevölkerung – er beträgt weniger als zehn Prozent – liegt nahe. Warum ist die relativ kleine Gruppe der "Ausländer" so stark unter den "Kriminellen" vertreten? Sind Ausländer erheblich krimineller als Deutsche? Werden sie doppelt oder gar dreimal so häufig kriminell wie Deutsche? Oft wird der Vergleich der "Ausländeranteile" in den Kriminalstatistiken mit den "Ausländeranteilen" in der Bevölkerungsstatistik auch direkt dazu benutzt, um die besonders hohe kriminelle Belastung der Migranten – die Arbeitsmigranten sind darin eingeschlossen – "wissenschaftlich zu belegen". So schrieb z. B. "Der Spiegel" in einer um Ausgewogenheit bemühten Titelgeschichte zum Thema "Zu viele Ausländer?": "Zwar geht die Ausländerkriminalität minimal zurück – 1996 waren noch 28,3% aller Tatverdächtigen keine Deutschen, im vergangenen Jahr waren das 27,9%. Doch stellen Ausländer eben nur insgesamt rund 9 Prozent der Bevölkerung ... Ausländer sind im Schnitt krimineller, da hilft kein Schönreden." (Der Spiegel 48/1989, S. 32)

Wer Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik – oder auch Daten über Verurteilte oder Häftlinge – und Zahlen der Bevölkerungsstatistik in dieser Form einander gegenüberstellt, geht grob leichtfertig gegenüberstellbar und scheinbar gut gesicherten Daten um. Er begeht zwei folgenreiche Denkfehler:

1. Er vergleicht Unvergleichbares – nicht nur Äpfel mit Birnen, sondern Äpfel mit sauren Gurken.

2. Er fasst verschiedene Gruppen, die aus sozialwissenschaftlichen und krimi-

nologischen Gründen getrennt werden müssen, unter der pauschalen Sammelsuriumskategorie "Ausländer" zusammen. Durch die Pauschalkategorie "Ausländer" in den Kriminalstatistiken und die damit zusammenhängende pauschale Vorstellung einer "Ausländerkriminalität" werden falsche Assoziationen geweckt. Unter anderem wird in der Debatte um die sog. "Ausländerkriminalität" ein Sachverhalt übersehen, der für einen "fairständnisvollen" Umgang mit ethnischen Minderheiten ein zentrales Stellenwert besitzt: Die große Masse der in Deutschland lebenden Migranten – die Arbeitsmigranten – ist genauso gesetzestreu wie die Deutschen und sogar gesetzestreu als Deutsche in ähnlicher Soziallage bzw. mit ähnlichem Sozialprofil. Ich werde diese These im folgenden in vier Schritten in kritischer Auseinandersetzung mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik entwickeln.

Schritt eins: Ausländerspezifische Delikte

1998 waren unter den polizeilich registrierten Tatverdächtigen 27 Prozent "Nichtdeutsche", wie die Polizeiliche Kriminalstatistik diese Personengruppe nennt. Die einfachste, einleuchtendste und daher auch am meisten bekannte Korrektur des "Ausländeranteils" besteht darin, die ausländerspezifischen Delikte auszuklamern. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, die Deutsche in der Regel gar nicht begehen können. Ca. ein Viertel der Ausländer hat sich ausschließlich Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz zuschulden kommen lassen. Lässt man diese Delikte unberücksichtigt, reduziert sich der Ausländeranteil unter den Tatverdächtigen von 27 Prozent auf 22 Prozent (berechnet nach Bundeskriminalamt 1999, S. 105).

Schritt zwei: Arbeitsmigranten und Ausländer sind nicht dasselbe

Bedeutsamer als Schritt eins ist eine differenzierte Betrachtung der sehr unterschiedlichen Gruppen, die grob als "Ausländer" zusammengefasst werden. Aus erhebungstechnischen Gründen ist es für die Statistiker einfach, zwischen Deutschen und "Ausländern" bzw. "Nichtdeutschen" zu unterscheiden. Aus der Sicht der Sozialwissenschaften, der Migrationsforschung und

der Kriminologie ist diese Kategorisierung jedoch äußerst problematisch. Einerseits werden eingebürgerte Migranten sowie Migranten mit doppelter Staatsangehörigkeit zur ansässigen Bevölkerung gezählt. Andererseits werden unter der Pauschalkategorie "Ausländer" Gruppen subsumiert, die sich im Hinblick auf ihre Einreise- und Aufenthaltsmotive sowie ihre Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven in Deutschland grundlegend unterscheiden. Die Unterschiede in den Lebensumständen wirken sich erheblich auf die Gesetzestreue bzw. Kriminalität dieser Gruppen aus. Diese unterscheiden sich deutlich im Hinblick auf Art und Häufigkeit der Delikte.

Zudem ist ein Teil der Gruppen, aus denen die ausländischen Tatverdächtigen, Verurteilten oder Häftlinge stammen, in der Bevölkerungsstatistik gar nicht erfasst, so z.B. die "Illegalen" und die "Touristen/Durchreisenden", die 1998 immerhin mit 22 Prozent bzw. sieben Prozent unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen vertreten sind (Bundeskriminalamt 1999, 1 10). Bei letzteren handelt es sich vor allem um "kriminelle Grenzgänger" ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik, die die zunehmende Offenheit der Grenzen nutzen, um ihre Straftaten im vergleichsweise reichen und daher attraktiven Deutschland zu begehen (vgl. Rommelfanger 1998). Ausländische Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Studenten und Schüler machten 1998 lediglich ein gutes Viertel der nichtdeutschen Tatverdächtigen aus, genau 26,5 Prozent (berechnet nach Bundeskriminalamt 1999, S. 116 und 119). Die große Masse der Migranten – die Kerngruppe der ca. sechs Millionen Arbeitsmigranten – ist also unter den polizeilich registrierten "Ausländern" nur mit einem Viertel vertreten! Unter allen Tatverdächtigen stellen sie lediglich 7,2%; dieser Anteil entspricht in etwa ihrem Anteil an der

Wohnbevölkerung. Damit lässt sich ein erstes wichtiges Zwischenresultat festhalten: Auch wenn man die Verzerrungen der Kriminalstatistiken zu Lasten der ethnischen Minderheiten, die in den Schritten drei und vier zu diskutieren sind, nicht beachtet, sind Arbeitsmigranten im Durchschnitt nicht häufiger polizeiauffällig als Deutsche.

Schritt drei: Der ethnisch selektive Anzeigeeffekt

In den Polizei-, Gerichts- und Häftlingsstatistiken spiegelt sich die Verbrechensrealität nur unzureichend wider, weil lediglich ein kleiner Teil der Gesetzesverstöße und ein noch kleinerer Teil der Straf-

täter den Strafverfolgungsinstanzen bekannt wird. Die Mehrheit der Täter und Taten bleibt "im Dunkeln". Die Dunkelfeldforschung bemüht sich, das tatsächliche kriminelle Geschehen besser auszuleuchten, als es die offiziellen Kriminalstatistiken können und dabei auch den Selektionsprozessen auf die Spur zu kommen, die sich beim Bekanntwerden von Straftaten vollziehen. Zwei neuere Dunkelfeldstudien belegen, dass bei der Strafverfolgung ethnische Selektionseffekte zugunsten der Deutschen und zu Lasten der ethnischen Minderheiten existieren. Straftaten von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien werden bei der Polizei häufiger angezeigt und registriert als Straftaten von jungen Deutschen.

Die Bielefelder Soziologen Jürgen Mansel und Klaus Hurrelmann befragten 1988 und 1996 repräsentative Stichproben von jeweils ca. 1600 Schülern und Schülerinnen der siebten und neunten Klassen in nordrhein-westfälischen Schulen nach den von ihnen begangenen Gewaltdelikten (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Erpressung, Raub) und Eigentumsdelikten (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschriftenfälschung). Sie fragten auch danach, ob ihre Straftaten bei der Polizei registriert wurden: Der ethnische Selektionseffekt tritt in diesen Studien deutlich zutage: Nur jeder sechste männliche junge Deutsche, der von einer oder mehreren Straftaten berichtet, ist auch polizeilich registriert, von den Migrantensöhnen ist es dagegen jeder zweite. Mansel und Hurrelmann sprechen daher von einer "erhöhten Anzeigebereitschaft der autochthonen Bevölkerung gegenüber Personen fremder Ethnie" (Mansel/Hurrelmann 1998, S. 84).

Eine Opferbefragung von Christian Pfeiffer und Peter Wetzel bestätigt den ethnischen Selektionseffekt. Die beiden Hannoveraner Kriminologen befragten 1997 9700 Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen aus Hamburg, Hannover, Leipzig und Stuttgart, ob sie Opfer eines Gewaltdelikts geworden waren, welchen ethnischen Gruppen die Täter bzw. Täterinnen angehörten und ob sie den Vorfall der Polizei gemeldet hatten. Stammten Täter und Opfer aus verschiedenen ethnischen Gruppen, so war die Anzeigewahrscheinlichkeit deutlich höher als bei "innerethnischen" Delikten, wo Täter und Opfer derselben ethnischen Gruppe angehörten. So zeigten deutsche Opfer nur 22 Prozent der deutschen, aber 31 Prozent der nichtdeutschen Täter und Täterinnen an. Pfeiffer und Wetzel ziehen aus ihren Ergebnissen den Schluss, dass "das ethnisch selektive Anzeigeverhalten zu einer Überrepräsentation von Jugendlichen aus Migrantenfamilien in der

Tatverdächtigenstatistik“ führt (Pfeifer/Wenzel 1999, S. 5).

Der ethnische selektive Anzeigeeffekt muss also bei der Interpretation aller Kriminalstatistiken beachtet werden. Er überhöht nicht nur die Ausländeranteile unter den Tatverdächtigen, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit auch unter den Verurteilten und Häftlingen. Leider lässt sich der Anzeigeeffekt in Bezug auf die zuvor berechneten Anteile der Arbeitsmigranten unter allen Tatverdächtigen von gut sieben Prozent nicht quantifizieren. Sicher ist jedoch, dass dieser Anteil im Vergleich zur Verbrechensrealität überhöht ist.

Empirisch ungeklärt ist auch die Problematik eines ethnisch selektiven Polizeieffekts. Es gibt bisher keine Untersuchung zu der Frage, ob sich die deutsche Polizei ähnlich selektiv verhält wie die deutsche Bevölkerung, das heißt ob sie angezeigte oder selbst ermittelte Vorkommnisse eher als „aufgeklärte“ Fälle an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, wenn nichtdeutsche Tatverdächtige beteiligt sind. Bisherige Studien belegen lediglich, dass es bei Teilen der Polizei erhebliche Vorbehalte und Vorurteile gegenüber ethnischen Minderheiten gibt. So kommt eine soziologisch-psychologische Analyse zum Umgang der Polizei mit Fremden, die von den Innenministern der Länder in Auftrag gegeben und von der Polizei-Führungsakademie in Münster betreut wurde, zu folgendem Ergebnis: Fremdenfeindlichkeit entwickelt sich insbesondere bei solchen Polizeieinheiten, die in sozialen Brennpunkten mit hoher Ausländerkriminalität spezifischen psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Zwei Zitate aus dem Forschungsbericht sollen das Problem verdeutlichen:

„Die Vorbehalte gegen Ausländer und gegen das Fremde wurden im Seminar offen genannt. Eine Äußerung wie »98% aller Polen sind Abzocker« belegt exemplarisch die Einstellung einiger Beamten zu dieser Ausländergruppe. Dieser Aussage wurde kaum widersprochen und zeigt, dass es starke Vorbehalte gegen einige Ausländergruppen gibt“ (Polizei-Führungsakademie 1996, S. 86).

„Einer Vielzahl von Konfliktsituationen mit ausländischen Straftätern steht die fehlende Gelegenheit gegenüber, diese negativen Erfahrungen durch Kontakte zum nichtdelinquenten Ausländern zu relativieren. Diese Verengung des polizeilichen Blickwinkels bewirkt daher eine (selektive und damit verzerrte) Wahrnehmung der Realität, die zu einer Verallgemeinerung negativer Erfahrungswerte führen kann“ (ebenda, S. 92).

Der Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke wertet in seiner Expertise für

die Polizei-Führungsakademie andere vorliegende Studien zu den Einstellungen und Orientierungen der Polizeibeamten aus: „Sie belegen ... ein Potential fremdenfeindlicher Einstellungen, dessen Größenordnung auf etwa zehn bis fünfzehn Prozent geschätzt werden kann“ (Polizei-Führungsakademie 1996, S. 207).

Es wäre schon verwunderlich, wenn offene oder subtile, bewusste oder auch unbewusste Vorbehalte gegenüber ethnischen Minderheiten, die bei der Polizei in einer zumindest ähnlichen Form wie unter der deutschen Bevölkerung insgesamt vorhanden sind, keine selektiven Folgen für das polizeiliche Handeln hätten. Diese Vermutung, dass der ethnisch selektive Anzeigeeffekt durch einen ethnisch selektiven Polizeieffekt verstärkt wird, bedarf allerdings – wie erwähnt – noch der empirischen Überprüfung.

Schritt vier: Sozialprofil beachten!

Bei einer angemessenen Interpretation der sieben Prozent Arbeitsmigranten unter den Tatverdächtigen müssen des Weiteren die Unterschiede im Sozialprofil von deutschen und ausländischen Erwerbstätigen und ihren Familien beachtet werden. Es gehört zu den Binsenweisheiten der Kriminologie, dass das Sozialprofil einer Gruppe – dieses gibt wichtige Hinweise auf deren Sozillage und entsprechende Lebensumstände – das kriminelle Verhalten maßgeblich beeinflusst. Kenner wissen zudem, dass auch die Selektionsprozesse bei der Strafverfolgung vom Sozialprofil abhängig sind. Die Unterschiede verschiedener Gruppen in ihrer „kriminellen Belastung“ – in den üblichen Kriminalstatistiken sind die Unterschiede in der „kriminellen Belastung“ eine Mischung aus Unterschieden im tatsächlichen Verhalten und Unterschieden in der Behandlung durch die Strafverfolgungsinstanzen – hängen stark mit den Unterschieden im Sozialprofil zusammen. So sind Männer erheblich höher kriminell belastet als Frauen, junge Menschen höher als alte, Großstadtbewohner höher als Landbewohner, schlecht Ausgebildete höher als Hochqualifizierte, Statusniedrige höher als Statushohe, Arbeitsmigranten und die ansässige deutsche Bevölkerung unterscheiden sich in allen genannten Merkmalen des Sozialprofils. Bei Arbeitsmigranten ist der Anteil von Männern und jungen Menschen höher, sie wohnen häufiger in Ballungszentren und gehören erheblich häufiger den niedrigeren Qualifikations- und Statusgruppen an.

Leider liegen die Daten der Kriminalstatistiken nicht in einer Form vor, die es erlauben würde, Arbeitsmigranten und Deutsche mit ähnlichem Sozialprofil direkt miteinander zu vergleichen. Die Effekte der verschiedenen Einzelfaktoren des Sozialprofils lassen sich jedoch mit einer relativ einfachen Formel berechnen (Einzelheiten bei Geißler/Marißen 1990, S. 670f.). Berechnungen dieser Art wurden in verschiedenen Studien mit unterschiedlichen Datensätzen durchgeführt; sie kommen zu einem übereinstimmenden Ergebnis: Arbeitsmigranten halten sich deutlich besser an die Gesetze des Aufnahmelandes als Einheimische mit vergleichbarem Sozialprofil (Staudt 1986; Mansel 1989, Geißler/Marißen 1990; Geißler 1995).

Die letzte Berechnung dieser Art – durchgeführt auf der Basis von Statistiken des Jahres 1992 für die alten Bundesländer – ergibt folgendes Resultat: Der Geschlechtereffekt (überhöhter Männeranteil) müsste die Belastung durch polizeilichen Tatverdacht bei Arbeitsmigranten um neun Prozent erhöhen und der Regionaleffekt (mehr Großstadtbewohner) um zwölf Prozent; der Alterseffekt (mehr junge Menschen) schlägt mit einer Erhöhung von 33 Prozent zu Buche. Am dramatischsten wirkt sich der Schichteffekt, hier gemessen am Anteil der Un- und Angelernten, aus. Die erheblich höheren Anteile von Un- und Angelernten unter den Arbeitsmigranten lassen eine Erhöhung der Tatverdachtsbelastung um 129 Prozent erwarten, in der zweiten, etwas besser qualifizierten Generation um 78 Prozent (Einzelheiten bei Geißler 1995, S. 36f.). Die verschiedenen Einzeleffekte lassen sich nicht einfach aufaddieren, da sie miteinander verknüpft sind. Dennoch lassen sich aus den Berechnungen sichere Schlussfolgerungen ziehen: Wegen der Unterschiede im Sozialprofil müsste die kriminelle Belastung der Arbeitsmigranten erheblich über derjenigen der deutschen Bevölkerung liegen. Da Arbeitsmigranten aber nicht häufiger als Tatverdächtige registriert werden als Deutsche, ergibt sich: Die Gefahr, dass eine kriminelle Handlung begangen wird, ist unter Arbeitsmigranten in vergleichbarer Sozillage keinesfalls größer als unter Deutschen, sie ist auch nicht gleich groß, sondern sie ist deutlich niedriger als unter Deutschen.

Die nachgewiesene besondere Gesetzestreue der Arbeitsmigranten überrascht nur angesichts der in Deutschland weit verbreiteten Vorurteile. Wer dagegen die Ergebnisse der internationalen Migrationsforschung kennt, dürfte kaum anderes erwartet haben. In Einwanderungsländern wie Israel, USA oder Australien haben Sozialwissenschaftler ebenfalls festgestellt,

dass die Einwanderer die Gesetze des Aufnahmelandes besser respektieren als die Einheimischen selbst. Auch eine neuere Studie aus der Schweiz, die – ähnlich wie Deutschland – durch ethnische Minderheiten "unterschichtet" ist, widerlegt das Vorurteil vom "kriminellen Gastarbeiter": "Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wäre daher angesichts der durchschnittlich niedrigen Stellung der ausländischen Wohnbevölkerung eine im Vergleich mit Schweizerinnen und Schweizer höhere Verurteilungsbelastung zu erwarten. Dies ist nicht der Fall; vielmehr erscheint die Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung als hoch konform." (Storz u. a. 1996, S. 43).

Migrationseffekt Gesetzestreue – Arbeitsmigranten arrangieren sich besser mit strukturellen Benachteiligungen als Deutsche

Die Beachtung des Sozialprofils trägt nicht nur zu einem angemesseneren Verständnis der Kriminalität von Arbeitsmigranten bei, sondern hat auch wichtige theoretische Konsequenzen für den Zusammenhang von Migration und Kriminalität. In der Regel wird in Deutschland davon ausgegangen, dass Migration die kriminelle Belastung erhöhe, und es wird nach den Ursachen für die hohe Ausländerkriminalität gefragt. Bei den Arbeitsmigranten besteht jedoch der Migrationseffekt nicht in höherer Kriminalität, sondern in höherer Gesetzestreue. Auf relative strukturelle Benachteiligung ("Unterschichtung") reagieren Arbeitsmigranten deutlich seltener mit krimineller Abweichung als benachteiligte deutsche Schichten. Die übliche theoretische Fragestellung muss daher umgekehrt werden: Es gilt nicht zu erklären, warum Arbeitsmigranten häufiger kriminell werden, sondern warum sie sich besser an die Gesetze halten als Deutsche mit vergleichbarem Sozialprofil.

Auf diese Frage gibt es eine plausible Antwort: Arbeitsmigranten sind bescheidener in ihren Ansprüchen als Einheimische und finden sich daher leichter mit strukturellen Benachteiligungen ab. Die These von der Anpassungswilligkeit der Arbeitsmigranten – von ihrer besonderen Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Vergleich zu Einheimischen relativ benachteiligten Lebensbedingungen im Aufnahmeland zu arrangieren – wird auch durch arbeitswissenschaftliche Untersuchungen belegt. Obwohl Ausländer überproportional häufig Nacht- und Schichtarbeit sowie belastende und gefährliche und wenig Selbstgestaltung und

Mitentscheidung erlaubende Tätigkeiten verrichten und auch häufiger von Arbeitslosigkeit bedroht sind als Deutsche, sind sie mit ihrer Arbeit genauso zufrieden wie ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen (vgl. Seifert 1991, S. 95 und Schultze 1995, S. 12).

Die Problemgruppe der zweiten Generation

Die These von der besonderen kriminellen Gefährdung der zweiten Migrantengeneration wird in Deutschland bereits seit den siebziger Jahren kontrovers diskutiert (vgl. z.B. Schrader/Nikles/Griese 1976). Dunkelfeldanalysen aus den achtziger Jahren deuteten darauf hin, dass sich die Indizien für eine teilweise misslungene Integration der Migrantenkinder nicht in einer besonders hohen Rate krimineller Handlungen niederschlug. Bremer Jugendliche und nordrhein-westfälische Sekundarschüler/innen ohne deutschen Pass waren gar nicht oder nur geringfügig höher belastet als Deutsche (Schumann u.a. 1987, S. 70ff.; Mansel 1990). Offensichtlich war der Migrationseffekt Gesetzestreue stärker als die kriminogenen Faktoren der sozialen Ausgrenzung im Zuwanderungsland. Diese Situation hat sich jedoch in den letzten einhalb Jahrzehnten verändert. Drei neuere Studien, die relativ differenzierte Einblicke in einige Aspekte der Jugendkriminalität der zweiten Generation vermitteln, belegen, dass die Integrationsdefizite inzwischen auch auf die Gesetzestreue durchschlagen und Migrantenkinder für Gewalt- und Eigentumsdelikte besonders anfällig machen.

Die bereits erwähnte Bielefelder Dunkelfeldstudie förderte folgendes zutage: Unter den ausländischen Schülerinnen und Schülern lag 1996 der Anteil von denjenigen, die mindestens eine strafbare Gewalttätigkeit begangen hatten, um acht Prozent niedriger als unter den Deutschen, aber der Anteil mit mindestens einem Eigentumsdelikt um 34 Prozent höher. Die "kriminelle Energie" war allerdings bei delinquenten Migrantenkindern in beiden Deliktarten höher. Mehrfachtäter waren unter ihnen zahlreicher: Die Zahl der aggressiven Aktionen von Ausländern war um ca. ein Drittel höher als die von Deutschen begangenen, die Zahl der Eigentumsdelikte war um ca. zwei Drittel höher (Mansel/Hurrelmann 1998, S. 97).

In der ebenfalls erwähnten Schülerbefragung (Neunte Klasse) von Pfeiffer und Wetzel fallen die Unterschiede zwischen Deutschen und Migrantenkindern noch deutlicher aus. 31 Prozent der ausländi-

schen Jugendlichen berichten mindestens eine gewalttätige Handlung im Vergleich zu 19 Prozent der Deutschen; unter Türken ist die "Täterrate" mit 36 Prozent am höchsten. Insbes. Vielfachtäter (fünf und mehr Gewaltdelikte) sind unter Türken (14 Prozent), Ex-Jugoslawen (13 Prozent) und Südeuropäern (12 Prozent) erheblich häufiger anzutreffen als unter Deutschen (fünf Prozent). Unter Jugendlichen mit niedrigem Qualifikationsniveau (Sonderschule, Hauptschule, Berufsvorbereitungsjahr) sind die ethnischen Unterschiede nur gering (dreißig Prozent TäterInnen unter Deutschen – 35 Prozent unter Ausländern); da aber die Gewaltbereitschaft unter Migrantenkindern mit steigendem Qualifikationsniveau nicht in dem Maße abnimmt wie unter Deutschen, sind die "Täterraten" unter ausländischen Gymnasiasten mit 21 Prozent fast doppelt so hoch wie unter deutschen Gymnasiasten mit 12 Prozent (Pfeiffer/Wetzel 1999, S. 8). Einblicke in die Situation bei schweren Delikten, die mit einer vollzogenen Haftstrafe geahndet werden, vermittelt eine neuere Studie zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen (Wirth 1998). 37 Prozent der Häftlinge des Jahres 1997 waren Ausländer, 28 Prozent der Häftlinge gehörten zur ausländischen Wohnbevölkerung. Da Ausländer unter der gleichaltrigen Wohnbevölkerung Nordrhein-Westfalens nur mit ca. 19 Prozent vertreten sind, ist diese Gruppe unter den Häftlingen daher um etwa die Hälfte überrepräsentiert. Kinder von Arbeitsmigranten sind also mit vollzogenen Haftstrafen deutlich höher belastet als deutsche Jugendliche, aber die Mehrbelastung ist nicht so ausgeprägt wie die Mehrbelastung bei selbstberichteter Gewaltdelinquenz. Dabei ist zu beachten, dass ein Teil der Mehrbelastung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die ethnischen Selektionseffekte bei der Strafverfolgung zurückzuführen ist.

Ins Gefängnis geraten insbes. junge Menschen mit Ausbildungsdefiziten, die dann auch auf dem Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können. 96 Prozent der ausländischen Häftlinge hatten keine Berufsausbildung abgeschlossen, 77 Prozent waren ohne Hauptschulabschluss, 74 Prozent zum Zeitpunkt der Straftat arbeitslos. Da im Vergleich zu deutschen Jugendlichen etwa doppelt so viele Migrantenkinder ohne Hauptschulabschluss bleiben und etwa viermal so viele keine Berufsausbildung abschließen, müsste die Mehrbelastung bei Beachtung der Sozialprofileffekte eigentlich höher liegen. Im Vergleich zu jungen Deutschen, die unter ähnlich benachteiligten Lebensbedingungen leben müssen, ergibt sich daher wieder das bereits bekannte Bild: Junge Deutsche mit derartigen Ausbildungsdefiziten geraten häufiger hinter Git-

ter als die Niedrigqualifizierten der zweiten Zuwanderergeneration (Berechnungen nach Daten bei Wirth 1998).

Die drei Studien machen folgendes deutlich: Die Mehrbelastung der Kinder von Zuwanderern ist nicht so hoch, wie es die offiziellen Kriminalstatistiken suggerieren. Aber gleichzeitig belegen sie, dass die Migrantenkinder in den neunziger Jahren in Durchschnitt kriminell anfälliger sind als deutsche Jugendliche. Der eingewanderten Generation der Arbeitsmigranten ist es z.T. nicht gelungen, das Maß der eigenen Gesetzestreue im Umfeld des letzten Jahrzehnts an ihre Kinder weiterzugeben. Pfeiffer und Wetzels können einen Teil der Ursachen dafür empirisch herausarbeiten: Arbeitslosigkeit und Armut der Eltern, Misshandlung durch elterliche Gewalt, mangelhafte Einbindung in Jugendcliquen. Zudem steigt die kriminelle Belastung mit der Dauer des Aufenthalts in Deutschland an, am höchsten ist sie bei den hier Geborenen (Pfeiffer/Wetzels 1999, S. 12). Offensichtlich gelingt es einem Teil der Elterngeneration nicht, ihr eigenes bescheidenes Anspruchsniveau an ihre Kinder weiterzugeben, so dass die Anpassungshypothese für die Migrantenkinder bereits nach wenigen Jahren Aufenthalt in Deutschland nicht mehr gilt. Viele Migrantenkinder orientieren sich offensichtlich nicht mehr an den Ansprüchen ihrer Eltern, sondern an denen ihrer deutschen Bekannten und Klassenkameraden. Sie empfinden dann die strukturelle Benachteiligung und das damit zusammenhängende Chancendefizit als soziale Ungerechtigkeit und reagieren auf diese Situation – ähnlich wie Einheimische in dieser Lage – mit Abweichung. Ob darüber hinaus die Welle fremdenfeindlicher Gewalt seit Beginn der neunziger Jahre sowie die Versäumnisse einer "Ausländerpolitik", die keine wirkliche Integrationspolitik war, sondern, wie es auch das Wort besagt, Migranten abwehrend und auch ausgrenzend als "Ausländer" ansah, ist empirisch kaum überprüfbar.

Der "kriminelle Ausländer" im öffentlichen Diskurs

Das einleitend erwähnte, weit verbreitete, aber nachweisliche falsche Bild vom "kriminellen Gastarbeiter" ist gefährlich. Menschen richten sich bei ihren Einstellungen und Handlungen nicht so sehr nach der "objektiven Realität", sondern nach dem, was sie für diese Realität halten. "Wenn Menschen Situationen als real definieren, sind diese real in ihren Konsequenzen" – so formulierte der amerikanische

Soziologe William Isaac Thomas diese wichtige Einsicht. Und der amerikanische Politikwissenschaftler Walter Lippmann hat bereits vor einem Dreiviertel Jahrhundert in seinem Klassiker zur "Öffentlichen Meinung" darauf aufmerksam gemacht, dass die "Bilder in unseren Köpfen über die Strukturen der "äußeren Welt" völlig anders aussehen können als diese äußere Welt selbst (Lippmann 1922). Seine Feststellung trifft auch auf das Verhalten der Arbeitsmigranten gegenüber den Gesetzen zu. Das Verhalten dieser Gruppe in der Realität hat sich im Bewußtsein von vielen Deutschen in sein Gegenteil verkehrt. Eine in Wirklichkeit besonders gesetzestreue Minderheit verwandelt sich in den Köpfen von vielen Deutschen in eine besonders kriminelle Gruppe. Wo liegen die Ursachen für diese verhängnisvolle und gefährliche Metamorphose des gesetzestreueren Arbeitsmigranten zum kriminellen Ausländer?

Eine wichtige Ursache ist der z.T. undifferenzierte und vorurteilsbeladene öffentliche Diskurs über die "Ausländerkriminalität". Die Massenmedien spielen dabei eine zentrale Rolle – so eine zweite wichtige Grundeinsicht Lippmanns über den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung. Die "Bilder in unseren Köpfen" werden in einer komplexen und unübersichtlichen Gesellschaft wesentlich beeinflusst durch die "veröffentlichte Realität", wie sie in den Medien präsentiert wird. Viele systematische Inhaltsanalysen über die Darstellung von Migranten in deutschen Massenmedien kommen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass das mediale Bild vom Migranten ein negativ eingefärbtes Zerrbild ist. Es wird nur Weniges über Migranten und ihre Probleme berichtet, aber das Wenige ist ausgesprochen einseitig-selektiv. Dies gilt insbes. für die Printmedien. Die dominierende Facette des Zerrbildes vom Migranten in vielen Printmedien ist der "bedrohliche Ausländer" – der Ausländer als eine Gefahr und Belastung für den Arbeitsmarkt, für das soziale Netz, für die öffentlichen Haushalte. Die markanteste Kontur des "bedrohlichen Ausländers" ist wiederum der "kriminelle Ausländer": Ausländer gefährden insbesondere die öffentliche Sicherheit (vgl. die Zusammenfassungen der Inhaltsanalysen z.B. bei Ruhrmann 1998 und Geißler 1999).

Wie übermächtig das Stereotyp vom "kriminellen Ausländer" bestimmte Printmedien dominiert, wurde auch durch eine kleine Inhaltsanalyse zutage gefördert, deren wichtigsten Ergebnisse kurz vorgestellt werden sollen (weiter Einzelheiten bei Geißler 1999).

Untersucht wurden fünf Wochen lang (27.10. bis 29.11.1997) alle Artikel und Kommentare der überregionalen »Frankfur-

ter Allgemeinen Zeitung« (FAZ) und der regionalen »Siegener Zeitung« (SZ); in denen Ausländer erwähnt wurden: in der FAZ die drei Rubriken Politik, Vermischtes ("Deutschland und die Welt") sowie Leserbriefe in der SZ, die im Raum Siegen über ein Quasi-Monopol verfügt, die drei Rubriken Politik, Vermischtes ("Zeitgeschichte") und Lokales.

Die Ergebnisse sind bedrückend. 59% aller Beiträge in der SZ, in denen ethnische Minderheiten erwähnt wurden, hatten kriminelle Handlungen zum Gegenstand. Am einseitigsten werden Ausländer in der Rubrik Vermischtes präsentiert, die in der SZ die Bezeichnung "Zeitgeschichte" trägt: Drei von vier Artikeln berichten über Ausländerkriminalität. Aber auch im politischen Teil und im Lokalteil beziehen sich 43% bzw. 40% der Beiträge auf kriminelle Handlungen.

In der FAZ stellt sich das quantitative Bild etwas weniger dramatisch dar. Wegen ihres erheblich größeren Informationsgehalts im politischen Teil (58 "Ausländer"-Beiträge in der FAZ im Vergleich zu 14 in der SZ) ist die Berichterstattung über ethnische Minderheiten erheblich vielfältiger. Aber auch in der "seriösen" FAZ entfallen mehr als ein Viertel der Beiträge auf die Straftaten der ethnischen Minderheiten, und in der Rubrik "Deutschland und die Welt" ist die Berichterstattung über Ausländer sogar noch stärker als in der SZ zur Berichterstattung über Ausländerkriminalität verkommen: 18 von 19 Beiträgen sind dem "kriminellen Ausländer" gewidmet.

Die folgenden Beispiele illustrieren, wie die deutsche Öffentlichkeit seit vielen Jahren immer wieder pauschal und dramatisch vor der "hohen Ausländerkriminalität" gewarnt wurde. "Kriminalität steigt alarmierend – 27% Ausländeranteil" (WELT AM SONNTAG vom 13. März 1992). "Kanter: Ausländerdelikte geben Anlass zur Sorge" (SZ vom 31. Mai 1994). Schlagzeilen dieser und ähnlicher Art tauchen jedes Jahr wieder auf, wenn über Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik berichtet wird. Manchmal wird die Meldung von der "hohen Ausländerkriminalität" auch etwas dezenter nur im Text der Artikel dargeboten. So meldet BILD seinen Millionen von Lesern und Leserinnen am 31.5.1994: "Der Innenminister: 'Große Sorge macht mir die Entwicklung der Ausländerkriminalität.' Fast ein Drittel aller ermittelten Tatverdächtigen haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit". Insbesondere die WELT AM SONNTAG unternimmt große Anstrengungen, das Bild vom kriminellen Ausländer zu verbreiten: "22.719 von 68.230 Häftlingen in Deutschland sind Ausländer – jeder Dritte" (5. Nov. 1995) – "Forschungsgruppe der Polizei: 'Ausländer

sind zweieinhalbfach stärker mit Kriminalität belastet als Deutsche" (21 April 1996). So lauten z.B. die Schlagzeilen von zwei ganzseitigen Artikeln, reich bebildert mit Fotos von Tätern, die auf den ersten Blick an ihrem Aussehen als "Nichtdeutsche" zu erkennen sind. Auch "seriöse" Zeitungen beteiligen sich mit Beiträgen "seriöser" Autoren an diesem Diskurs. So schreibt z.B. der ehemalige niedersächsische CDU-Justizminister Hans-Dieter Schwind, heute Kriminologe in Bochum, in der FAZ (24. Juni 1993): "Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das gesamte Bundesgebiet zeigt, dass inzwischen mehr als dreißig Prozent aller Raubtaten, Vergewaltigungen und gefährlichen schweren Körperverletzungen von Nichtdeutschen verübt werden." Erheblich drastischer äußert sich in derselben Zeitung der ostdeutsche Hochschullehrer Eike Lippert, Biologe an der Universität Rostock: "Die hohe Kriminalität unter Ausländern und Asylbewerbern ist bekannt. Dabei stehen die Rumänen mit Abstand an der Spitze. Genau das sind die Sinti und Roma, die illegal über Polens Westgrenze strömen und zu Hunderten vor der hoffnungslos überfüllten zentralen Aufnahmeestelle für Asylbewerber in Lichtenhagen campierten ... Dort entfalteten sie ihren Anteil einer multi-kulturellen Gesellschaft: bettelten, lärmten, liebten sich, belästigten Frauen und Kinder. Die Grünflächen versanken in Unrat und Kot. Verbrechen grassierten: Betrug, Diebstahl, Einbruch, Körperverletzungen, Vergewaltigungen grausamster Art" (7. Januar 1993).

Der sorglose Umgang mit dem Begriff "Ausländerkriminalität" und mit entsprechenden Daten der Kriminalstatistiken hat schlimme Folgen: Er verwischt wichtige Differenzierungen. Die Straftaten der Arbeitsmigranten werden zusammen mit denjenigen von Illegalen, kriminellen Grenzgängern, Asylbewerbern und Mitgliedern internationaler Verbrecherbanden im großen Topf der "Ausländerkriminalität" zu einem Einheitsbrei verrührt. Dabei geht der wichtige Sachverhalt unter, dass die Elterngeneration der Arbeitsmigranten genau so gesetzestreu ist wie die deutsche Bevölkerung. Der undifferenzierte Diskurs diffamiert – bewusst oder auch unbewusst – die Kerngruppe der in Deutschland lebenden ethnischen Minderheiten.

An einem differenzierten Diskurs über die Kriminalität von Migranten sind viele nicht interessiert, weil das Stereotyp vom kriminellen Ausländer zwei wichtige politische Funktionen erfüllt:

a. Der Hinweis auf die hohe Ausländerkriminalität ist ein wichtiges Argument, mit der sich eine restriktive Ausländerpolitik (auch gegen Arbeitsmigranten) begründen

und legitimieren lässt. Dieser Zusammenhang ist in den Medien z.T. direkt, z.T. indirekt sichtbar. So wird z.B. bei dem bereits erwähnten ganzseitigen Artikel mit der Schlagzeile "22.719 von 68.230 Häftlingen in Deutschland sind Ausländer – jeder dritte" erkennbar. Auf derselben Seite ist eine kleiner Beitrag mit der Schlagzeile "Stoiber warnt vor doppelter Staatsbürgerschaft" abgedruckt. Der groß aufgemachte und bebilderte Artikel über die bedrohlich hohe Zahl "ausländischer Häftlinge" soll bei den LeserInnen den Resonanzboden dafür bereiten, der restriktiven CSU-Ausländerpolitik, insbesondere gegenüber den schon lange in Deutschland lebenden Arbeitsmigranten, zuzustimmen.

b. Hinweise auf die hohe Ausländerkriminalität dienen des weiteren dazu, Fremdenfeindlichkeit oder auch Gewalt gegen ethnische Minderheiten verständlich zu machen, zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen. Sie sollen verständlich machen, warum Gefühle der Bedrohung in der deutschen Bevölkerung ernst zu nehmen sind. Drastisch und unverblümt argumentiert z.B. der bereits erwähnte Rostocker Biologe Eike Lippert in der FAZ: Mit seinem Schreckensgemälde über die lärmenden, schmutzigen, bettelnden, sexuell zügellosen und verbrecherischen Sinti und Roma erklärt und rechtfertigt er die international berüchtigten gewalttätigen Ausbrüche von Fremdenhass in der Rostocker Trabantenstadt Lichtenhagen: "In Lichtenhagen brodelte der Zorn wie in zahlreichen Gemeinden ganz Deutschlands." Diese Argumentation ist ein typisches Beispiel für die häufig praktizierte Umkehrung der Täter-Opfer-Beziehung: Ethnische Minderheiten sind nicht Opfer der gewalttätigen Attacken von deutschen Jugendlichen unter dem Applaus der Anwohner und den Augen einer untätigen Polizei, sondern sie werden als verwahrloste Sittenstrolche und Kriminelle dargestellt, gegen die sich der "Volkszorn" mit Recht zur Wehr setzt.

Um nicht einseitig zu verallgemeinern, sei darauf hingewiesen, dass der Mediendiskurs auch andere Elemente enthält. Die FRANKFURTER RUNDSCHAU oder DIE ZEIT zeichnen z.B. Migrantenbilder, deren Konturen völlig anders aussehen. Die öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender vermitteln den Eindruck, als seien sie überwiegend bemüht, Bedrohungsszenarios möglichst zu vermeiden. Und Bundesinnenminister Kanter (CDU) hat bei seinen letzten Pressekonferenzen zur Polizeilichen Kriminalstatistik darauf aufmerksam gemacht, dass sich die "seit langem in Deutschland lebenden und meist schon gut integrierten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weitgehend stra-

funauffällig verhielten" (FAZ vom 13.5.1998). Kanters Nachfolger, Innenminister Schily (SPD), äußert sich auf der entsprechenden Pressekonferenz des Jahres 1999 noch deutlicher: "Falschen Behauptungen, dass Ausländer anfälliger für kriminelle Handlungen als Deutsche seien, müsse entgegengetreten werden" (FAZ vom 26.5.1999). Der SZ ist diese wichtige Aussage allerdings keine Mitteilung wert.

Was tun?

Als grobes Resümee lässt sich festhalten: Die eingewanderten Arbeitsmigranten verhalten sich in besonderem Maße gesetzestreu, aber ein Teil ihrer Kinder ist kriminell gefährdet – wenn auch nicht so stark, wie es mangelhaft interpretierte Kriminalstatistiken suggerieren. Für eine zukünftige Integrationspolitik ergibt sich daraus Handlungsbedarf auf zwei Feldern:

1. Bei der Gefährdung der zweiten Generation ist insbes. die Sozial- und Bildungspolitik gefragt – Abbau von sozialen Ausgrenzungen (Armut, Arbeitslosigkeit) der Migrantenfamilien und bessere Chancen für Migrantenkinder im Bildungssystem, vor allem in der Berufsausbildung.

2. Zu einem allgemein "fairverständnissvollen", integrationsfördernden Umgang mit ethnischen Minderheiten gehört die Reinigung des öffentlichen Diskurses über "Ausländer" und "Ausländerkriminalität" von falschen, einseitigen oder missverständlichen Aussagen, Meldungen, Begriffen und Daten, die das Vorurteil vom "kriminellen Gastarbeiter" begünstigen (Abschwächung des medialen Zerrbildes vom "kriminellen Ausländer", keine Verwendung von pauschalen Begriffen und statistischen Daten zum "kriminellen Ausländer" ohne differenzierende Kommentare, Ersatz der Pauschalkategorie "Ausländer" in den Kriminalstatistiken durch sinnvollere, genauere Kategorien wie z.B. "Grenzkriminalität", "Kriminalität von Arbeitsmigranten" u. a.).

Literatur:

Bundeskriminalamt (Hrsg.) 1999: Polizeiliche Kriminalstatistik 1998. Wiesbaden.

Geißler, Rainer 1995: Das gefährliche Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 35. S. 30-39.

Geißler, Rainer 1999: Der bedrohliche Ausländer. Zum Zerrbild ethnischer Minderheiten in Medien und Öffentlichkeit. In: Markus Ottersbach/Sebastian K. Trautmann (Hrsg.): Integration durch soziale Kontrolle. Zur Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher. Köln, S. 23-38.

Geißler, Rainer 1999: Bessere Präsentation durch bessere Repräsentation. Anmerkungen zur medialen Integration von ethnischen

Minderheiten. Paper zur Tagung "MigrantInnen und Medien" an der Universität Duisburg (im Druck).

Geißler, Rainer/Norbert Marißen 1990: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42, S. 663-687.

Lippmann, Walter 1961: Public Opinion. London (zuerst 1922).

Mansel, Jürgen 1989: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Frankfurt a.M.

Mansel, Jürgen 1990: Kriminalisierung als Instrument zur Ausgrenzung und Disziplinierung oder "Ausländer richten ihre Kinder zum Diebstahl ab". In: Kriminalsoziologische Bibliographie 17, S. 47-65.

Mansel, Jürgen/Klaus Hurrelmann 1998: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 50, S. 78-109.

Pfeiffer, Christian/Peter Wetzel 1999: Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 26, S. 3-22.

Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) 1996: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Lübeck.

Rommelfanger, Ulrich 1998: Wir brauchen die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Grenzkriminalität an der östlichen Außengrenze der Europäischen Union. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Februar 1998, S. 11.

Ruhmann, Georg 1998: Mediendarstellung von Fremden. In: Siegfried Quandt/Wolfgang Gast (Hrsg.): Deutschland im Dialog der Kulturen. München, S. 35-52.

Schrader, Achim/Bruno Nikles/Hartmut Griese 1976: Die zweite Generation. Kronberg.

Schulze, Günther 1995: Arbeitsmarktintegration von türkischen Migranten der ersten und zweiten Generation. In: Wolfgang Seifert (Hrsg.): Wie Migranten leben. Berlin (WZB-Paper FS III 95-401). S. 10-16.

Schunann, Karl F./Claus Berlitz/Hans-Werner Guth/Reirier Kamlitzki 1987: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied-Darmstadt.

Seifert, Wolfgang 1991: Ausländer in der Bundesrepublik - Soziale und ökonomische Mobilität. Berlin (WZB-Paper P 91-105).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 1999: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1999. Stuttgart.

Staudt, Gerhard 1986: Kriminalität, soziale Lage und Rechtsetzung sowie Rechtsanwendung aus der Perspektive von jungen Türken, Italienern und Deutschen. Diss. Saarbrücken.

Storz R./S. Ronez/S. Baumgartner 1996: Zur Staatszugehörigkeit von Verurteilten. Kriminalistische Befunde. Bern.

Wirth, Wolfgang 1998: Ausländische Strafgefangene im Jugendstrafvollzug NRW. Manuskript.

„... klare Aufrufe zu Widerstand“ von Martin Link

Am 8. August 2000 veröffentlichte die Zeitung DIE WELT als Ergebnis eines Gespräches mit dem Leiter der Hamburger Einwohnerzentralamts Ralph Bornhöft und dem Ausländeramtsleiter Michael Kahn Überlegungen der hanseatischen Behörde zur Rückführung ausreisepflichtiger Afrikaner mit Chartermaschinen. Um die Kosten für die Charterflüge zur Abschiebung möglichst gering zu halten, werden nach Angaben von Klahn „Sammelflüge“ in Absprache mit den norddeutschen Nachbarländern (!) organisiert. „Welche Ausländerbehörde auch immer eine entsprechende Buchung plant, informiert in der Regel die anderen Behörden“, so Klahn. Zynisch beklagt Bornhöft die „Renitenz“, über die betroffene Flüchtlinge verfügen, wenn sie sich – offenbar in verzweifelter Angst um Leib und Leben – gegen eine anstehende Abschiebung zur Wehr setzen und droht Unterstützungsgruppen der Flüchtlinge strafrechtliches Vorgehen an.

Ende Juni wären bereits „fünf renitente Afrikaner, deren Rückführung auf Linienflügen zuvor an massivem gewalttätigen Widerstand scheiterte, in Begleitung von 15 Sicherheitsbeamten in gecharterten Learjets in ihre Heimatländer Burkina Faso, Togo und Nigeria abgeschoben worden“. Bei Abschiebungen per Charterflug gibt es keine unliebsamen Zeugen und auch das Flugpersonal kann nicht – mit Hinweis auf andere Passagiere – einen Personenetransport unfreiwilliger Passagiere verweigern. Möglicherweise auch deshalb wollen Bornhöft und Klahn auch in Zukunft an Abschiebungen in Charterjets festhalten. „Es kann und darf nicht so sein, dass sich jemand am geltenden Recht vorbei durch Renitenz ein Aufenthaltsrecht erzwingt und Behörden klare rechtliche Vorschriften nicht anwenden. Gesetze stehen nicht zur Disposition der Betroffenen“, so Bornhöft.

In zynischer Weise verunglimpft der Einwohnerzentralamtschef daraufhin die in vielen Fällen aus Angst und Verzweiflung vor der Auslieferung an die Sicherheitsbehörden des Herkunftslandes entstehende, gegen sich selbst gerichtete Gewalt der Flüchtlinge. Die „harmloseste Form“ des Widerstandes sei dabei in der Regel, sich bis zum Flug ruhig zu verhalten und beim Betreten der Maschine anzufangen zu schreien oder zu versuchen, sich loszureißen. Verbreitet sei jedoch auch eine große Bereitschaft zur Selbstverletzung, etwa, in der Abschiebehaft mit dem Kopf gegen Zellentüren zu rennen oder sich andere, „medizinisch zwar nicht sehr problematische, aber schrecklich anzusehende Platzwunden beizubringen“. Wer glaubt, dass die beiden Herren in diesem Zusammenhang auch ein Wort über die Tatsache verlieren, dass in der Hamburger Abschiebehaftanstalt Glasmoor jüngst nach exzessiver Gewalttätigkeit eines Voll-

zugsbeamten ein Abschiebehäftling ins Krankenhaus gebracht werden musste, sieht sich getäuscht.

So als hätte es die zu vielen Toten im Zuge drohender bzw. z.T. mit Beteiligung von Behördenpersonal vollzogener Abschiebungen von Kola Bankole bis Amir Ageeb gar nicht gegeben, entdecken Bornhöft und Klahn stattdessen die Schuld bei den Organisationen der solidarischen Flüchtlingshilfe. Ohne deren angebliche Internet-Informationen kämen Flüchtlinge – aus verwaltungsamtlicher Sicht – wohl gar nicht auf die Idee, um ihr Leben zu kämpfen. Dies seien klare Aufrufe zu Widerstand gegen die Staatsgewalt. Bornhöft: „Hier ist zu prüfen, ob und wie strafrechtlich gegen solche Anleitungen vorgegangen werden kann.“

Zukünftig will die Hamburger Behörde offenbar ausreisepflichtige, zumeist abgelehnte Asylbewerber oder Ausländer, die außerhalb des Asylverfahrens eingereist waren, ins Fadenkreuz nehmen. Dies gelte insgesamt für mehr als 3.000 Afrikaner aus überwiegend schwarzafrikanischen Staaten, darunter auch knapp 500 ägyptische Staatsangehörige, für 4.400 Afghanen sowie 4.087 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Bei Abschiebungen in afrikanische Länder „haben wir zwar die Zahl der Rückführungen nach der Identitätsfeststellung in so genannten Sammelinterviews deutlich erhöhen können. Der Prozess ist jedoch langwierig“, weiß Bornhöft.

Die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger sei faktisch auch künftig nicht möglich, weil es keine geeigneten Flugverbindungen dafür gebe. Dadurch sei es den Beamten des Bundesgrenzschutzes auch nicht möglich, die Abzuschiebenden in ihre Heimat zu begleiten. Die illegale Einreise von Afghanen nach Hamburg sei jedoch deutlich rückläufig. Klahn: „Es hat sich herumgesprochen, dass wir im Frühjahr eine Gruppe von 25 Afghanen, die über Tschechien eingereist waren, dorthin zurückgeschickt haben.“ Diese Maßnahmen würden fortgesetzt.

Bei den Einwanderern aus der BR-Jugoslawien könne von dieser Möglichkeit hingegen gegenwärtig kaum Gebrauch gemacht werden. Der Grund: Diese reisten über Österreich ein. Da in Folge des Schengener Übereinkommens dort jedoch kaum Grenzkontrollen durchgeführt würden, könne diesen Zuwanderern häufig die erfolgreiche illegale Einreise nicht nachgewiesen werden. Eine Abschiebung der Jugoslawen scheitere ebenfalls faktisch – am bestehenden Embargo gegen Präsident Slobodan Milosevic. Deswegen müsse ihnen eine Duldung erteilt werden.

Auf die „Zuzugszahlen von Ausländern außerhalb des Asylverfahrens“ will die Behörde jetzt mit Separierung der Verwaltungsabläufe reagieren. „Bislang“, so Bornhöft, „werden Neuaufnahmen in denselben Publikumsachgebieten bearbeitet wie einfache Verlängerungen von Duldungen.“ Dies solle jetzt geändert werden, indem ein zentraler Aufnahmebereich für alle Neuankommlinge angedacht sei. **„Die Neuaufteilung könnte zu einer deutlichen Beschleunigung und zu einer besseren Klärung der Reisewege führen“.**

Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts

Hubert Heinhold

Bei dem vorliegenden Text aus dem Asylmagazin 7-8/2000 handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Referates, gehalten auf der "Fachtagung zur Situation von Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere" der Katholischen Akademie Stuttgart-Hohenheim vom 11./12.04.2000. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Informationsverbundes Asyl/ ZDWF e.V. Bonn.

Weil und solange die Parole "Kein Mensch ist illegal" nur eine fast illusionäre Forderung, aber keine Beschreibung der Realität darstellt, ist eine nüchterne Situationsbeschreibung erforderlich.

"Wer macht sich wie strafbar?" lautet die Fragestellung.

1. Strafbarkeit der Betroffenen

Illegalität entsteht durch illegale Einreise oder durch nicht rechtzeitige Ausreise von Ausländern. Diese bedürfen nach § 3 I AuslG für die Einreise und den Aufenthalt einer Erlaubnis des jeweiligen Nationalstaates, hier also der Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Gegenstand der Darstellung

Nicht Gegenstand ist die Strafbarkeit gelegentlich des Aufenthalts. Ich verzichte also auf die Darstellung etwa von § 84 ff. AsylVfG, der die Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung durch Dritte poenalisiert (1), auf die Erläuterung von § 85 AsylVfG, der Asylbewerber bei Verstößen gegen Auflagen und andere Beschränkungen einer Strafbarkeit unterwirft (2) oder auf die Wiedergabe arbeitsrechtlicher Regelungen, die jemanden deshalb poenalisiert, weil er ohne erforderliche Arbeitserlaubnis arbeitet. Auch fehlt die Erörterung allgemeiner Normen, wie etwa der Bestimmung der Urkundenfälschung (3), insbe-

sondere in Form der mittelbaren Falschbeurkundung, die Ausländer und Asylbewerber manchmal häufiger als Deutsche betrifft (z. B. Problematik der Vorlage von verfälschten Urkunden, Scheinehen, etc.).

1.2 § 92 I AuslG

Die Darstellung konzentriert sich vielmehr auf die Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts selbst.

1.2.1 Illegaler Aufenthalt

Nach § 92 I AuslG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich ohne Genehmigung gemäß § 3 I AuslG oder Duldung gemäß § 55 I AuslG im Bundesgebiet aufhält (4).

Legal in diesem Sinne hält sich damit fraglos auf,

** wer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserteilung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ist,

** wer keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf oder

** wessen Aufenthalt als erlaubt gilt (§ 69 II AuslG).

Auch wer im Besitz einer Duldung nach § 55 I AuslG ist, macht sich nicht strafbar. Obwohl der Gesetzeswortlaut wohl auf den Besitz einer Duldungsbescheinigung abstellt, dürfte auch eine faktische Duldung genügen, um eine Strafbarkeit, nicht aber die Einleitung eines Strafverfahrens, auszuschließen.

Von einer **faktischen Duldung** spricht man dann, wenn die Ausländerbehörde (aus welchen Gründen auch immer) keine Duldungsbescheinigung ausstellt (sondern manchmal gar nichts, manchmal andere, 'selbstgestrickte' Papiere), gleichwohl aber den Aufenthalt faktisch hinnimmt, also duldet (vgl. zur faktischen Duldung: BVerwG vom 23.11.94, InfAuslR 95, S. 151 ff).

In der Praxis sind dies die Fälle, in denen der Aufenthalt von der Ausländerbehörde nicht beendet wird, obwohl sie rechtlich hierzu ermächtigt und verpflichtet wäre

(vgl. hierzu: BVerwG vom 25.09.97, 1 C 3.97, NVwZ 1998, 298).

In manchen Fällen wird eine Aufenthaltsgestattung verlängert (oder ganz einfach auch nicht eingezogen), in manchen Fällen wird eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt bzw. verlängert, in manchen Fällen erhalten die Flüchtlinge schriftlich, daß ihr Aufenthalt einstweilen nicht beendet wird (z. B. bis zur Entscheidung des Gerichts), in manchen Fällen erhalten sie auch gar nichts.

Da die Grenzen zwischen 'faktischer Duldung' (und damit nicht-strafbarem Aufenthalt) und "Nicht-Verhaften und Nicht-Ab-schieben" (und damit möglicherweise einem strafbaren Aufenthalt) fließend sind, ist eine eindeutige Grenzziehung nicht möglich. Die Strafbarkeit ist damit immer eine Frage des Einzelfalles.

1.2.2 Aufenthaltsgestattung

Der Ausländer hält sich legal im Bundesgebiet auf, solange sein Aufenthalt als Asylbewerber gestattet ist. Der erlaubte Aufenthalt beginnt mit der Erst-Asylantragstellung und endet nach § 67 AsylVfG, wobei die hier interessierenden einschlägigen Bestimmungen von § 67 I Nr. 4 bzw. § 67 I Nr. 6 AsylVfG eher verwirrend als klarstellend sind. Soweit hierzu Rechtsprechung ergangen ist, ist diese sehr restriktiv: Auch ein Asylfolgeantrag soll zu einem strafbaren Aufenthalt führen, sofern nur die Ausreisepflicht vollziehbar ist (BayObLG vom 21.05.99, 4 StRR 86/99, NSIZ 1996, 395).

Dies soll sogar dann gelten, wenn das VG die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels angeordnet hat, weil dieser gerichtlichen Entscheidung keine Rückwirkung zukommt (vgl. BayObLG, a. a. O.).

Allerdings dürfte meist unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens oder eines rechtfertigenden Notstands ein Strafaufhebungsgrund vorliegen bzw. ein erheblicher Straf-milderungsgrund bei der Strafzumessung. Auch könnte es am subjektiven Tatbestand,

Hubert Heinhold ist Rechtsanwalt in München

dem Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, fehlen.

1.2.3 Grenzübertrittsbescheinigung

Die Grenzübertrittsbescheinigung ist als Ausweis- und Legitimationspapier im Gesetz nicht geregelt; als Rechtsgrundlage von § 42 III AuslG genannt.

Welcher Art der Aufenthalt während der noch laufenden Ausreisefrist ist, ist rechtlich völlig ungeklärt. Er paßt nicht recht in die Systematik des Ausländergesetzes. Von einem genehmigten Aufenthalt im Sinne von § 3 I 1 AuslG kann man wohl deshalb nicht ausgehen, weil Voraussetzung für eine Ausreisefrist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist, von einem geduldeten Aufenthalt kann man nicht ausgehen, weil Zweck der Ausreisepflicht ja nicht die Aussetzung einer Abschiebung ist, welche gerade § 55 I AuslG voraussetzt. Die Rechtsprechung spricht vage von einer "aufenthaltsrechtlich legalen Rechtsposition" (VGH Baden-Württemberg vom 04.03.99, NVwZ-Beilage 1999, 84 ff), bzw. davon, daß der "Ausländer ... für die Dauer der gesetzten Ausreisefrist ... vor der Illegalität bewahrt wird" (BVerwG vom 22.11.97, 1 C 14.96, EZAR 041 Nr. 4).

Wenn der Aufenthalt des Ausländers allerdings "legalisiert" ist bzw. eine Ausreisepflicht zwar vollziehbar ist, gleichwohl dem Ausländer aber durch die Ausländerbehörde ausdrücklich eine Frist eingeräumt wurde, während der er sich noch in Deutschland aufhalten darf, kann von einer Strafbarkeit nicht die Rede sein, auch wenn § 92 I AuslG diese Fallkonstellation übersehen hat. Da die Praxis im Fall der Grenzübertrittsbescheinigung auch von einer 'kleinen Duldung' spricht, fehlt es zumindest am subjektiven Tatbestand für die Strafbarkeit.

Ein Problem sind die in jüngster Vergangenheit zunehmend in Mode gekommenen Grenzübertrittsbescheinigungen ohne ausdrückliche Frist bzw. mit dem Vermerk "unverzüglich". Der Begriff der "Unverzüglichkeit" ist vage und wird unterschiedlich interpretiert. Er wird sowohl im Bereich des § 31 GFK verwendet – wobei die Rechtsprechung davon spricht, daß Unverzüglichkeit dann vorliegt, wenn am nächsten oder übernächsten Werktag (BayObLG, NJW 80, 2030) bzw. innerhalb einer Woche (OLG Düsseldorf, MDR 84, 1043) bzw. 7 Tage (OLG Hamm, 03.05.89, 4 Ss 221/89) der Asylantrag gestellt wurde – als auch bei der Beantragung eines Familienasyls im Sinne von § 26 AsylVfG, wobei hier eine 2-Wochen-Frist eingeräumt wird (BVerwG vom 13.05.97, 9 C 35.69).

In der ausländerrechtlichen Praxis wird bei Grenzübertrittsbescheinigungen unter "unverzüglich" eine Frist von 2 bis 4 Wochen verstanden

Allein die Unbestimmtheit des Begriffes und die Tatsache, daß oft eine faktische Duldung eigentlich gewollt sein wird, kann zum Ausschluß der Strafbarkeit führen – zumindest wird es oft am Vorsatz mangeln. Gleichwohl bleibt die Strafandrohung bestehen.

1.3 § 92 II AuslG

Mit einer erhöhten Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer entgegen § 8 II 1 AuslG unerlaubt einreist, wer sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält oder wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (5).

Neben den Delikten der Urkundenfälschung ist also eine erhöhte Strafbarkeit für diejenigen begründet, der bereits ausgewiesen oder abgeschoben wurde und sich gleichwohl hier aufhält.

Dies ist relevant bei denjenigen, die sich trotz Ausweisung (deren Wirksamkeit unbeschadet der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches eintritt, § 72 II AuslG) im Bundesgebiet aufhalten und bei jenen, die trotz einer bereits erfolgten Abschiebung wieder eingereist sind und sich hier aufhalten.

Die Stellung eines Asylfolgeantrags beseitigt weder die Strafbarkeit generell, geschweige denn führt sie zur Anwendung des niedrigeren Strafrahmens.

1.4 § 92 a / § 92 b AuslG

Die §§ 92 a und b AuslG stellen das Einschleusen von Ausländern unter erhebliche – meines Erachtens überzogene – Strafandrohung.

Eine erhöhte Strafandrohung von 5 Jahren enthält § 92 a AuslG. Die Vorschrift, die durch das 'Verbrechensbekämpfungsgesetz' vom 28.10.94 eingeführt wurde und vor allem unter dem Stichpunkt der Bekämpfung des organisierten Schlepper-Unwesens das Einschleusen von Ausländern unter Strafe stellt, enthält eine Strafandrohung von bis zu fünf Jahren auch für die Anstiftung bzw. Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt, wenn der Beihelfer zusätzlich (kumulativ!) einen Vermögensvorteil erlangt oder wiederholt handelt (d. h., mindestens zwei Mal) oder zugunsten mehrerer Ausländer (also mindestens zwei Personen, z. B. einem Ehepaar). Schon der Versuch ist

strafbedroht, § 92 a III StGB. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter auf den Anzustiftenden eingewirkt hat, um die Tatbestandsverwirklichung zu erreichen. Weshalb es nicht zur Tat gekommen ist, ist unerheblich (BGH St, EZAR 355, Nr. 18).

1.5 § 93 AuslG

§ 93 AuslG enthält Bußgeldvorschriften (6). Hervorgehoben sei, daß der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung einer Duldung nach § 56 III 1 AuslG entgegen früheren Entscheidungen nach neuerer Rechtsprechung des BGH (BGH St, Urteil vom 05.11.96, NJW 1997, 599) nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 93 III 1, aber keine Straftat ist.

2. Strafbarkeit dritter Personen

2.1 Anstiftung und Beihilfe

Dritte Personen können als Anstifter nach § 26 StGB oder Beihelfer (Gehilfen) nach § 27 StGB strafbar sein.

Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt, also bei ihm einen Tatentschluß hervorruft.

Beihelfer (Gehilfe) ist, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet. Hilfeleistung kann auch schon durch psychische Unterstützung begangen werden, sofern dadurch die Haupttat gefördert wird. Auch der Versuch ist nach §§ 22, 23 I StGB strafbar. Ein Versuch liegt vor, sobald der Betreffende nach seinem Tatentschluß unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat.

Im Mittelpunkt dieser Überlegungen soll die Frage der **Beihilfehandlung** bei einem illegalen Aufenthalt stehen. (7)

Nach der Rechtsprechung genügt dabei prinzipiell die Gewährung von Unterkunft, sofern der Betreffende in Kenntnis des Fehlens der Aufenthaltsgenehmigung handelt. (BGH St vom 12.06.90, EZAR 355 Nr. 11).

Allerdings ist

"das Gewähren von Wohnung an einen Ausländer, der nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung oder Duldung) besitzt, ... für sich allein keine Beihilfe zu einem Vergehen nach § 47 I Nr. 2 AuslG".

(BGH St, a. a. O.)

Erforderlich ist vielmehr, daß aus den Gesamtumständen erkennbar wird, daß der Angeklagte die Ausländer

"nicht nur aus humanitären Gründen beherbergt, sondern ob dadurch die Tatbe-

standsverwirklichung ermöglicht, erleichtert, intensiviert oder abgesichert wird".

(BayObLG vom 21.05.99, EZAR 355 Nr. 19)

"Das kann auch dadurch geschehen, daß der Gehilfe den Haupttäter in seinem Tatentschluß bestärkt und ihm dadurch etwa ein erhöhtes Sicherheitsgefühl vermittelt", was jedoch "regelmäßig dann nicht vorliegen" wird, "wenn bei einem Dauerdelikt, wie einem Vergehen des unerlaubten Aufenthalts, der Täter zur Fortsetzung seines illegalen Verhaltens unter allen Umständen entschlossen ist."

(BayObLG, a. a. O.)

Nach dieser Entscheidung kommt es also darauf an, festzustellen, ob der Haupttäter "auf jeden Fall entschlossen war, seiner Ausreisepflicht zuwiderzuhandeln". Ist dies der Fall, scheidet objektiv eine Beihilfe aus, in Frage kommt allenfalls noch der untaugliche Versuch einer Beihilfe.

Es verbleibt mithin für den Strafrichter ein Interpretationsspielraum und für den Strafverteidiger jede Menge an Verteidigungsspielraum. Für den betroffenen Helfer bedeutet dies jedoch alles andere als Sicherheit, sondern das Agieren in einem praktisch rechtsfreien Raum.

2.2 §§ 257, 258 ff StGB: Begünstigung und Strafvereitelung

Nach § 257 StGB ist strafbar, wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, sich Vorteile der Tat zu sichern. Der Tatbestand setzt also eine Vor-Tat voraus – dies kann auch ein Vergehen gegen das Ausländergesetz sein –, die rechtswidrig sein muß. Die Beihilfehandlung – und nichts anderes stellt § 257 StGB eigenständig unter Strafe – muß objektiv geeignet und in der Tendenz vorgenommen sein, die durch die Vor-Tat erlangten Vorteile gegen den Verlust zu sichern. Denkbar wäre etwa das bewußte Irreführen von Behörden, um eine rechtswidrig erlangte Aufenthaltsgenehmigung zu behalten.

Nach § 258 StGB wird wegen Strafvereitelung bestraft, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Auch hier muß der Ausländer bereits eine Straftat begangen haben, wegen der er nun verfolgt wird, wobei dies nicht nur jede Art von Bestrafung ist, sondern auch schon die Absicht, ihn festzunehmen. Als Beispiel für die Tathandlungen, die der Unterstützer vornehmen kann, werden genannt das Verbergen des Täters, die Fluchthilfe, das Überlassen eines Versteckes zum Zwecke der Fahndungsvereitelung, nicht aber schon das schlichte Gewäh-

ren von Obdach oder (nicht!) das ärztliche Versorgen eines Flüchtlings. Auch das bloße Weiterbeschäftigen genügt nicht. Erforderlich ist stets, daß die Handlung gerade im Hinblick auf die Straftatereigenschaft begangen wird. Der Helfer muß also nicht nur wissen, daß eine Straftat vorliegt, sondern er muß in der Absicht handeln, die Strafe oder Maßnahme zumindest zum Teil zu vereiteln. Ein bloßes Unterlassen – etwa einer Strafanzeige oder einer Mitteilung an die Behörde – wird daher im Regelfalle keine Straftat nach §§ 257, 258 StGB darstellen. Eine Denunziationspflicht, also die Pflicht zur Strafanzeige, kennt das deutsche Gesetz nur bei schwerwiegenden Straftaten (vgl. § 138 StGB).

3. Spannungsfeld – berufstypisches Handeln durch Sozialarbeiter etc.

3.1 Berufstypisches Handeln

Ein Teil der aufgeworfenen Problematik läßt sich bereits durch die o.g. Rechtsprechung lösen: Wer als Mitarbeiter im Rahmen der kirchlichen oder sozialen Betreuung von einem Illegalen um Hilfe angesprochen wird, wird im Regelfall keinerlei Förderinteresse hinsichtlich des illegalen Aufenthalts haben; sein Interesse beschränkt sich – wie der BGH formuliert – darauf, eine konkrete Hilfestellung für ein aktuelles Problem aus rein humanitären Gründen zu leisten. Die Mitarbeiter der Bahnhofsmision, der Asylberatungsstellen und der sonstigen haupt- und ehrenamtlichen Beratungsstellen sind damit im Regelfall "aus dem Schneider", gleich ob sie Essen, Unterkunft, finanzielle Unterstützung nicht nur im Einzelfall, sondern wiederholt und in Kenntnis der Illegalität leisten.

3.2 Grenzfälle

Wann die Grenze zur Beihilfe zum illegalen Aufenthalt überschritten ist, läßt sich abstrakt nicht beschreiben. Entscheidend ist, daß sich aus den Gesamtumständen ergibt, daß nicht nur humanitäre Hilfe geleistet werden soll, sondern daß die Unterstützungshandlung darauf zielt, gerade den rechtswidrigen Zustand, hier also im Regelfall den illegalen Aufenthalt, zu ermöglichen. Liegt der Zweck darin, den Ausländer der Strafverfolgung zu entziehen, kommt Strafvereitelung nach § 258 StGB in Frage.

Wie schon gesagt, setzt dies jedoch im Regelfalle aktives Handeln voraus, das eine Besserstellung des Täters bezweckt und in sicherer Kenntnis der Tatsache er-

folgt, daß der Betreffende zur Strafvollstreckung gesucht wird (BGH St, NStZ 1996, 356). Im Regelfalle setzt die Strafvereitelung also voraus, daß eine aktive Behinderung polizeilicher Ermittlungen durch Täuschung, begünstigende oder wahrheitswidrige Falschangaben, aktive Form von Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts, Verbergen des Täters, Überlassen eines Fluchtfahrzeugs oder Versteckes oder ähnliche konkrete Handlungen begangen werden.

3.3 Kirchenasyl

Manche Handlungen des 'Kirchenasyls' können theoretisch hierunter subsumiert werden.

Hier fehlt es jedoch im Regelfalle am Vorsatz. Zweck – jedenfalls des offenen – Kirchenasyls ist es ja gerade nicht, den Täter der Polizei zu entziehen und einen illegalen Aufenthalt zu fördern, sondern einen legalen Aufenthalt herbeizuführen und sozusagen vermittelnd einzuschreiten. Eine Strafvereitelung oder Begünstigung wird damit im Regelfalle nicht in Betracht kommen, eine Förderung des illegalen Aufenthalts durch Beihilfe nur im Ausnahmefall.

3.4 Zusammenfassung

Eine berufstypische Aufgabenerfüllung durch Beratung, Auskunft, berufstypische Hilfen (die von Essen über Geldleistungen bis Unterkunftsgewährung reichen können) ist kein strafbares Verhalten.

Sie dient nicht der Ermutigung und Bestärkung hinsichtlich eines strafbaren Verhaltens, sondern ist – nicht anders als der Brötchenverkauf eines Bäckers an einen Mörder – stimulationsneutrales Verhalten.

Nur dann, wenn die sozial legitimierte Handlung eine Solidarisierung gerade hinsichtlich der Straftat – also des illegalen Aufenthalts – bezweckt, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des haupt- bzw. ehrenamtlichen Helfers überhaupt diskutabel.

Entschließt sich ein Helfer zu einer solchen Handlung, die dann fraglos demonstrativen Charakter hat, sollte er sich dann auch der Verantwortung stellen und die hieraus folgende Konsequenz einer Strafe auf sich nehmen, ohne in moralisierende Rechtfertigung zu verfallen.

Anmerkungen:

1. §§ 84 ff. AsylVfG stellen vorwiegend Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung durch Dritte unter Strafe; nicht strafbar – nach dieser Vorschrift – ist der Asylbewerber selbst, der durch unrichtige Angaben im Asylverfahren Anerken-

nung zu erreichen versucht (BGH, NJW 97, 333)

2. § 85 AsylVfG normiert die Strafbarkeit des Asylbewerbers bei Nichtbefolgung von bzw. Verstoß gegen Vorschriften wie Aufenthaltsbeschränkung, Erwerbstätigkeit, Wohnverpflichtung u. ä.

3. § 267 StGB: Urkundenfälschung durch Gebrauch/Vorlage eines ge- oder verfälschten Reisepasses

§ 271 StGB: mittelbare Falschbeurkundung, falls wegen Angabe falscher Personalien eine unrichtige Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird (OLG Karlsruhe, NStZ 94, 135)

4. Asylbewerber ohne Visum machen sich zwar formell strafbar, gemäß § 92 IV AuslG i.V.m. Art. 31 I GK wirken jedoch folgende Modalitäten straffindernd:

** unmittelbare Herkunft aus einem i.S.d. Art. 1 GK Gebiet mit Lebensgefahr/Freiheitsbedrohung

** unverzügliche Meldung bei Behörden (BGH St, EZAR 355 Nr. 18)

** unverzüglich = ca. 1 Woche (12 Tage – OLG-Düsseldorf, MDR 84, 1043)

** Darlegungspflicht für Gründe, die Einreise/Aufenthalt rechtfertigen.

5. Variante 1: unrichtige/unvollständige Angaben machen/benutzen zwecks Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung, bedeutet: Strafbar ist sowohl der Ausländer, der die Angaben selbst macht oder unterläßt, als auch derjenige, der die falschen oder unvollständigen Angaben eines anderen benutzt (Erbs/Kohlhaas -Senge- [folgend: E/K], Strafrechtliche Nebengesetze, § 92, Rn 37).

Beispiel: falsche Angaben über früheren Aufenthalt oder Ausweisung aus BRD

Einschränkung: Tat muß im Inland begangen werden, d. h.: falls vor einer deutschen Auslandsvertretung begangen, fällt sie nicht unter die Strafbestimmung (E/K-Senge, § 92, Rn 36).

Ausnahme: nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers sind unrichtige/unvollständige Angaben von Asylbewerbern im Asylverf., die zum Zwecke der Anerkennung als Flüchtling gemacht werden, nicht unter Strafe gestellt; folglich auch

Rechtsprechung: Aufenthaltsgestattung ist keine Urkunde i. S. d. Vorschrift des § 92 II 2 AuslG, daher gibt es keine Strafbarkeit bei unrichtigen Angaben (z. B. Name, Personenstandsangaben) zur Beschaffung einer solchen (BGHSt, Urteil vom 24.09.96, StV 1997, 26)

Aber: Eingreifen: lex generalis §§ 272, 271 StGB siehe oben Fußnote 3

Variante 2: Benutzung einer solchermaßen beschafften Urkunde wissentlich zur

Täuschung im Rechtsverkehr (= Zugänglichmachung mit Irreführungsabsicht)

Beispiele: Scheinehe = Heirat und wahrheitswidrige Behauptung bezüglich familiärer Lebensgemeinschaft gegenüber deutschen Behörden ausschließlich zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 17, 23 I 1 AuslG.

Rechtsprechung:

– Scheinehe begründet Strafbarkeit, wenn keine ernstliche Absicht besteht, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen (BayObLG, Beschluß vom 22.08.89, NStZ 90, 187 f.; OLG FaM, NStZ 93, 394)

6. § 93 I AuslG: Fahrlässiges Handeln wie versehentliches Nichtbeantragen einer Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung oder Paßgültigkeitsdauer ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (bis zu DM 5.000,00); fahrlässig handelt derjenige, der die Sorgfalt außer Acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestands-Verwirklichung nicht erkennt.

7. Straftaten gegen das AsylVfG dürften im Stadium des illegalen Aufenthaltes eher eine Randrolle spielen.

§ 84 I AsylVfG: Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung durch Verleitung/Unterstützung im Asylverfahren bei Bundesamt oder Verwaltungsgericht, unrichtige/unvollständige Angaben zu machen (3 Jahre);

Verleiten: besondere Form der Anstiftung; Beeinflussung des Asylbewerbers dahingehend, daß zweckgerichtet unzutreffende Angaben gemacht werden bei BAFI oder VG (nach m. M. schon bei BGS, so: E/K-Senge, § 84, Rn 5; ebenso v. Pollern, ZAR 1996, 175); Mitursächlichkeit der Beeinflussung für den Entschluß zur Tatausführung genügt;

Unterstützung: durch Rat oder Tat Fördern oder Bestärken des (auch) schon zur Tat entschlossenen Asylbewerbers; etwa auch durch Hilfe beim Vorbereiten falscher Behauptungen (Ausfüllen von Antragsformularen), Hilfe bei Beschaffung falscher Beweismittel/Unterlagen, Abfassen von Schriftsätzen, Zusage/Versprechen von Rechtsschutz im Falle von Problemen durch unrichtige Angaben;

Subjektiver Tatbestand

a) hinsichtlich Ermöglichung der Anerkennung ist direkter Vorsatz erforderlich

b) hinsichtlich Unrichtigkeit/Unvollständigkeit der Angaben genügt d. e. (Lit: "na wenn schon", BGH: billigende/einwilligende Inkaufnahme der Folge); d. h.: es reicht aus, daß der Täter damit rechnet und es billigt, daß die Angaben des Asylbewerbers falsch oder unvollständig sind;

§ 84 II AsylVfG: Strafschärfung (5 Jahre) bei Vermögensvorteil oder wer wiederholt oder wer zugunsten von mehr als 5 Ausländern handelt (Vermögensvorteil = jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, BGH St 36, 124/128)

8. Ein 'Verbotsirrtum' (§ 17 StGB) wird im Regelfalle nicht vorliegen. Der Irrtum über die Widerrechtlichkeit von Handlungen ist nach dem Willen des Gesetzgebers i. d. R. vermeidbar und führt daher allenfalls zu Strafmilderung, §§ 17 S. 2, 49 I StGB. Insbesondere ist nicht nur dem Ausländer, sondern jedem Bürger die Pflicht auferlegt, sich im Zweifel rechtskundig zu machen und sich über die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu informieren (derartiges Nichtwissen schützt nicht vor Strafe). Eben- sowenig entschuldigt fehlende Unrechtseinsicht, beispielsweise im Glauben an entschuldigende Notstandslage gemäß § 35 II StGB. Weiß der Täter, daß er ein Gesetz verletzt, so hat er das (strafbare) Unrechtsbewußtsein auch dann, wenn er die Verbindlichkeit der Norm für sich ablehnt (BGH St 4, 3) Auch hier genügt schon, daß der Täter (nur) mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und er dies billigend in Kauf nimmt (BGH St 4, 4). Insbesondere bei Delikten, die für einen bestimmten Berufskreis bedeutsam sind (also etwa Arbeit mit Ausländern und/oder Asylbewerbern), trifft den (möglichen) Täter eine Erkundigungspflicht, sich über die einschlägigen Vorschriften zu orientieren (BGH St 4, 242 ständige Rechtsprechung; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, § 17, Rn 9).

Mit „blinden Passagieren“ menschlich umgehen!

Konferenz „Blinde Passagiere“

Über 13 Millionen Menschen sind weltweit vor Krieg, Unterdrückung und Hunger auf der Flucht; davon 22% in oder nach Europa.

Etwa 200 Blinde Passagiere werden jährlich von den Behörden registriert, wenn sie mit einem Frachtschiff die Bundesrepublik erreichen.

Doch Wasserschutzpolizei (WSP) oder Bundesgrenzschutz (BGS) verhindern die Einreise, indem sie diese illegalisieren: sie weisen die Flüchtlinge formell zurück. Dabei haben diese mit ihrer Flucht auf dem Schiff ihr Leben riskiert und reisen faktisch ein. Durch einen Zurückweisungsbeschluss glauben die Behörden, den Blinden Passagieren grundlegende Rechtsgüter vorenthalten zu können. Sie haben kein Widerspruchsrecht und weder Zugang zu unabhängiger Beratung noch zu anwaltlicher Vertretung. Ob ein Schutzbedürfnis im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder des deutschen Asylrechts vorliegt, prüft allein die zurückweisende Behörde.

Die Zahlen sprechen für sich: Nur etwa 10 % der registrierten Blinden Passagiere gelingt es, in dieser Situation einen Asylantrag zu stellen – also ihre Schutzbedürftigkeit prüfen zu lassen. Dies liegt im Wesentlichen an ihren Bedingungen: Sie be-

finden sich entweder auf den Schiffen oder in Untersuchungsgefängnissen in einer rechtlosen Situation.

Die Illegalisierung der Flüchtlinge bzw. ihrer Einreise ist Voraussetzung für die Bestrafung und Kriminalisierung der an ihrer Einreise beteiligten Personen. Die carrier liability, die Verantwortlichkeit der Beförderer, ist inzwischen vorgeschriebener Bestandteil der Gesetze europäischer Länder, die im sogenannten Schengen-Vertrag ihre Grenzpolitik vereinheitlicht haben. Zunächst treffen diese Gesetze die Beförderungsunternehmer. Reedereien, auf deren Schiffen Blinde Passagiere einreisen, sind für deren Rückführung verantwortlich und kostenpflichtig. Auf Drängen der Bundesregierung beschlossen die Schengenländer

am 16.9.98 in Bonn, die Strafgeelder für die Reedereien zu erhöhen. Der finanzielle Druck wird von den Unternehmern an die Seeleute weitergegeben. Diese sollen Rückführungskosten und Strafgeelder durch Kontrollen abwenden. Gelingt ihnen dieses nicht, haben sie nicht nur Probleme mit der Unternehmensleitung zu befürchten, sondern sind zusätzlich der Gefahr ausgesetzt, gesetzlich belangt zu werden.

Grundlegendes Prinzip des Modells und gleichzeitig unsere grundsätzliche Forderung ist, Blinde Passagiere zur Klärung ihrer Schutzbedürftigkeit einreisen zu lassen und ihnen nicht weiterhin Rechtsgüter (zum Beispiel ein ordentliches Asylverfahren) vorzuenthalten.



„Wenn ich Geld hätte, würde ich es den jungen Leuten für ihre Zukunft geben.“
Ein Schiffskoch über Blinde Passagiere, die auf seinem Schiff nach Hamburg kamen.

Konferenz
„Blinde Passagiere“
c/o DOK-Zentrum,
Wohlersallee 12,
22767 Hamburg
Tel. 040-4308030,
Fax -4904256,
E-Mail:
stroux7578@aol.com



Die Bilder auf dieser Seite stammen aus dem Seemannsheim in Hamburg und haben Geschichte: Im Februar 1999 erreichten neun Liberianer an Bord eines Kakaofrachters Hamburg. Schiffsführung und Seeleute hatten Größe gezeigt und die "stoways" nicht auf offener See über Bord geworfen, sondern menschlich behandelt, anders als die Behörden an Land.

Wasserschutzpolizei oder Bundesgrenzschutz beziehungsweise alle anderen beteiligten Behörden, die von der Einreise Blinder Passagiere Kenntnis erhalten, sind verpflichtet umgehend den oder die Ausländerbeauftragte oder ggf. eine andere geeignete und in den Verfahrensrichtlinien benannte Institution zu benachrichtigen.

WSP oder BGS bringen die eingereisten Blinder Passagiere in die Erstaufnahme. Bei Minderjährigen ist das Jugendamt zu beteiligen, das die Jugendlichen unter den Schutz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes stellt und sie in einer Erstversorgungseinrichtung unterbringt.

Der oder die Ausländerbeauftragte vermittelt die Blinder Passagiere an eine qualifizierte Beratungsstelle. Diese verweist bei Bedarf an Ärzte und nimmt Kontakt zur

Internationalen Transportarbeitergewerkschaft ITF auf, um zu klären, dass die Seeleute nicht kriminalisiert werden.

Bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage (z.B. Asylantragsstellung) erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung.

"Inhaftierte ImmigrantInnen – genauso wie andere Personen, die ihrer Freiheit beraubt werden – sollten die Erlaubnis haben, vom Beginn ihrer Verhaftung an eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren und Zugang zu einem Rechtsanwalt und zu einem Arzt haben. Weiter sollten sie sofort ausdrücklich in einer Sprache, die sie verstehen, von allen ihren Rechten und von der Prozedur, die auf sie anwendbar ist, informiert werden."
Antirepressions-Abteilung (CPT) der Europäischen Kommission, aus ihrem Jahresbericht 1996

"Die ITF weist darauf hin, dass für die Befragung von Blinden Passagieren die Regierungen und ihre zuständigen Behörden, die darauf eingerichtet sind, verantwortlich sind. Alle Anstrengungen sollten unternommen werden, damit der Blinde Passagier im ersten angelaufenen Hafen von Bord gehen kann."
Internationale Transportarbeitergewerkschaft (ITF), beschlossen auf der Jahrestagung der ITF 1997 in Singapur

"Non-Refoulement, das Prinzip der Nicht-Zurückweisung von Flüchtlingen, schreibt die Genfer Flüchtlingskonvention vor. Damit die Prüfung eines möglichen Asylgrundes auch materiell geschehen kann, müssen auch Blinde Passagiere Zugang zum Verfahren, zur Beratung und Anwälten haben. Blind darf nicht länger eine Synonym für rechtlos sein."
Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Marie-Luise Beck, Bonn, 3.2.1999

illegal?

Was es heißt, in Europa ohne Papiere zu leben

In Ergänzung der Besprechung noch neuerer Materialien greifen wir dankbar auf eine Auswahl zurück, die von Stephan Dünwald (SD) für den bayerischen Flüchtlingsrat zusammengestellt, besprochen und im Infodienst Nr.74, Juli/ August veröffentlicht wurde.

“Legal and Sozial Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Western European Countries”.

Eds. Fabrice Liebaut, Danish Refugee Council,

Copenhagen May 2000 (Preis: 100 DKK).

fax: +45-33 32 84 48 oder email: drc@drc.dk

Internetzugang <http://www.drc.dk>

Für 19 Länder sind die jeweils geltenden Rechte für den Schutz von Flüchtlingen und die sozialen Bedingungen für Asylsuchende, Flüchtlinge und vorübergehend Aufgenommene und Besonderheiten der Praxis der einzelnen Länder zusammengetragen worden. Im Zusammenhang mit den in Deutschland aktuellen Themen Härtefallregelung und Illegale erweist sich z.B. die für jedes Land geführte Rubrik “Other types of residence permit” als Fundgrube.

Viele europäische Länder haben Härtefallregelungen, z.T. in Koppelung an Aufenthaltszeiten, familiäre und ökonomische Lage. Die Bedingungen erinnern z.T. an die deutsche Altfallregelung, wobei aber bis auf den Sonderfall Belgien (s.u.) nirgendwo mit Stichtagen gearbeitet wird und die vorausgesetzten Aufenthaltszeiten oft nur 3 Jahre betragen (z.B. Niederlande, Norwegen, Spanien) oder, wie in der Schweiz und England, 4 Jahre für Familien mit Kindern und 8 Jahre für andere. In vielen Ländern sind Härtefallregelungen ganz allgemein gehalten (Dänemark, Irland, Italien, Portugal, Spanien ...). Die praktische Bedeutung ist sehr unterschiedlich. So wird in Italien die dort existierende humanitäre Regelung so gut wie nie angewandt, während in Norwegen die meisten Flüchtlinge aus humanitären Gründen Schutz finden (in den Jahren von 1997 bis 1999 5.571 im Vergleich zu 278 Konventionsflüchtlingen bei

einer Quote von zusätzlich 1500 UNHCR-Flüchtlingen für den Zeitraum 1998-2000).

Belgien hat gerade eine “Regularisierungs“-Kampagne in Angriff genommen. Unbegrenzten Aufenthalt konnten danach im Zeitraum vom 10-31.Januar 2000 vier Kategorien von Leuten beantragen, sofern sie seit dem 1.Oktober 1999 in Belgien waren:

1. Asylsuchende, deren Verfahren nach vier Jahren nicht entschieden war, bzw. nach 3 Jahren bei Familien mit Kindern.
 2. Ausländer, die aus nicht von ihnen selbst zu vertretenden Gründen, nicht in ihr Herkunftsland oder das, in dem sie sich zuvor aufgehalten hatten, zurückkehren konnten.
 3. Schwer kranke Ausländer.
 4. Ausländer, die humanitäre Gründe geltend machen und langfristige soziale Bindungen in Belgien haben, z. über 6 Jahre in Belgien sind, bzw. mehr als 5 Jahre bei Familien mit Kindern.
- Am 31.Januar 2000 waren 33.000 Anträge eingegangen.

Die Härtefallregelung, die im europäischen Vergleich dem Schutzgedanken noch am ehesten pragmatisch Rechnung trägt, ist die der Niederlande: Ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann dort unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Wenn der Asylsuchende traumatisiert ist, sei es durch eigene Gewalterfahrung oder weil nahe Angehörige Opfer von Gewalt wurden.
2. Wenn im Asylverfahren innerhalb von drei Jahren keine abschließende Entscheidung getroffen wurde und der Asylsuchende während dieser Zeit in den Niederlanden war.
3. Wenn die Abschiebung des Asylsuchenden das reelle Risiko einer Verletzung von Art.3 EMRK darstellen würde.
4. Wenn der Asylsuchende seit drei Jahren in den Niederlanden geduldet wurde.

Bemerkenswerte Sonderregelungen für Flüchtlinge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und sexueller Orientierung, die den Schutzzumfang der Genfer Flüchtlingskonvention ergänzen, gibt es z.B. in Schweden. Länder mit einem eigenen Einwanderungsrecht haben in der Regel ein entspannteres Verhältnis zu Asylsu-

chenden als andere. Christiane Krambeck (CK)

“Rechte für Rechtlose - Schutz für Flüchtlinge in der Illegalität”.

Dokumentation der Tagung vom 5.-7. Mai 2000 in der Evangelischen Akademie Mülheim an der Ruhr. 119 Seiten.

Die Tagung wurde in Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft “Asyl in der Kirche”, PICUM (Platform of NGOs for International Cooperation on Undocumented Migrants) und dem Deutschen Caritasverband veranstaltet. Der dazu veröffentlichte Band enthält u.a. neben den ausführlichen Eingangsreferaten von Jörg Alt (Deutschland), Annemarie Duprè (Italien) und Ingo Steiner/ Tetty Rooze (Belgien) die Berichte der sechs Arbeitsgruppen und eine Dokumentation der abschließenden Podiumsdiskussion.(CK)

“Geteilte Medizin”.

Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Ausgabe 3/00, Heft 68, 77 Seiten, Mai 2000. ISSN 1433-4488 H 43527.

Das Heft basiert auf der Veranstaltung “Ist Gesundheit teilbar? Zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen”, die am 22.Januar 2000 in Hannover von der Ärztekammer und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen organisiert wurde, und enthält 27 Beiträge zu den drei Themenkreisen (1) Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen, (2) Abschiebehilfe durch Ärzte (?) und (3) Dokumente von nationalen und internationalen Organisationen (von Ärzten, UN, ...). Was den Schwerpunkt “Illegalität” der Schlepperausgabe angeht, zu der diese Besprechung gehört, sei der höchst beachtliche und eingehende Beitrag von Eberhardt Vorbrod “Gesundheitliche Versorgung von

Ausländern ohne Aufenthaltsrecht" empfohlen. (CK)

Pass-Amnestie 2000. Initiative für ein passunabhängiges Recht auf Rechte. - Broschüre der gleichnamigen Initiative, 22 Seiten. Kontakt: VIA, Kadiner Str. 17, 10243 Berlin. Tel. 030-29007155, Fax 030-29007154.

Die Initiative hat einen Katalog von 11 Forderungen zur Abstellung bzw. Vermeidung von Illegalität als solcher aufgestellt. Die erste lautet:

"1. Legalisierung des Aufenthalts in Deutschland lebender Ausländerinnen und Ausländer

Menschen ohne 'legalen' Aufenthalt, worunter auch Duldung (Aussetzung der Abschiebung), Grenzübertrittsbescheinigungen und in gewissem Maß die Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) zu rechnen sind, werden grundlegende Rechts entzogen, die ihnen als Personen zukommen. So wird ihnen eine menschenwürdige Gestaltung ihres Lebens verweigert. Dieser Zustand erstreckt sich häufig über Jahre und führt zu Perspektivlosigkeit, menschlicher und materieller Verarmung bis zur psychischen und physischen Erkrankung. Insbesondere wird diesen Menschen das Recht auf Erwerbstätigkeit und damit die Möglichkeit zu einem freien und eigenverantwortlichen Leben vorenthalten.

Deutschland hat das Recht, das 'die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen' umfaßt, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 anerkannt. Damit wird in der Regel erst die Wahrnehmung anderer grundlegender Rechte möglich, etwa freigeschätztes Wohnen, die Wahl des Lebensstandes, Teilnahme am kulturellen Leben, Gestaltung der Freizeit und Erholung, angemessene Erziehung der Kinder etc.

Im genannten Sozialpakt erkennt Deutschland das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit (Art. 9), auf "einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen"(Art. 11), das Recht "auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12), auf Bildung (Art.13), auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15)".

Durch das Verbot der Erwerbstätigkeit und den Zwang zu einem Leben deutlich unterhalb des Sozialhilfeniveaus wird Menschen ohne 'legalen' Aufenthaltsstatus der größte Teil dieser Rechte vorenthalten und eine menschliche Entfaltung verwehrt.

Im Extremfall werden sie durch andere erpressbar, vom Staat kriminalisiert und in Haft genommen - nur wegen ihres Hierseins.

Frau G.H. wurde 1962 in Kroatien geboren und lebt seit 1966 in Deutschland. Ihre Eltern und Geschwister sind längst eingebürgert. Im Sinne des Strafrechts war sie nie straffällig, verstieß aber mehrmals gegen das Ausländergesetz und lebte längere Zeit ohne 'ausländerrechtliche Erfassung'. Diese wiederholte 'Illegalität' führte zur Ausweisung und Abschiebeandrohung nach 29-jährigem Aufenthalt. Frau G.H. hat drei gescheiterte Beziehungen hinter sich - eine davon war eine Ehe aus der drei Kinder stammen. Sie wurde schwer mißhandelt, flüchtete in Frauenhäuser, war obdachlos, hatte keine Meldeadresse und ging nicht zur Ausländerbehörde.

Es muß eine grundsätzliche Regelung geschaffen werden, daß Menschen, die hier leben, einen Aufenthaltsstatus erhalten, der die Arbeitserlaubnis einschließt, wie auch den Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten, unabhängig vom ursprünglichen Einreisegrund, den bisherigen Aufenthaltsverfahren, der Aufenthaltsdauer, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration.

Insbesondere muß denen eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt werden, die aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden dürften, auch, wenn sie ihren Unterhalt nicht erarbeiten können, etwa weil sie krank oder behindert sind oder viele Kinder zu versorgen haben.

Auch Nichtdeutsche dürfen nicht diskriminiert werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bestreiten können. Ihren Bedürfnissen muß ebenso wie denen aller anderen nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes Rechnung getragen werden.

Sogenannte Altfallregelungen würden wesentlich zu kurz greifen und neue, unzumutbare Härten nach sich ziehen. (Stichtagsregelungen, wirtschaftliche Unabhängigkeit, Unbescholtenheit, 'rechtmäßiger' Aufenthalt, Besitz eines Nationalpasses).

Die weiteren Forderungen berühren wesentliche Mißstände im deutschen Ausländerrecht und der Praxis. Sie befassen sich z.B. mit einer Härtefallregelung, der Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung, dem Asyl für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge und, und, und ... (CK)

Ohne Papiere in Europa. Illegalisierung der Migration – Selbstorganisation und Unterstützungsprojekte in Europa.

AutorInnenkollektiv (Hg.): Hamburg 2000, 287 Seiten

Das soeben erschienene Buch "Ohne Papiere in Europa" versucht einen Überblick über die Situation in verschiedenen europäischen Ländern zu geben. Ein "Autorenkollektiv" zeichnet als Herausgeber verantwortlich, KEIN MENSCH IST ILLEGAL ist der Kontext.

Im Kern ist das Buch eine Sammlung von Zustandsbeschreibungen. Die Länder Frankreich, Spanien, Großbritannien, Niederlande, Italien, Polen, Schweiz, Österreich, Belgien, Portugal und Deutschland werden beschrieben, besonders detailliert ist der Aufsatz von Mogniss Abdallah, der um die Bewegung der Sans Papiers in Frankreich darstellt. Ein Extrathema ist die Hausarbeit, die insbesondere von Migrantinnen ausgeführt wird. Ausgehend von der Situation in Deutschland wird kurz die Lage von Hausarbeiterinnen in diversen EU-Staaten beschrieben.

Damit ist das Buch schon beschrieben. Die AutorInnen sind "seit Jahren an antirassistischen Initiativen beteiligt", eine englischsprachige Ausgabe des Buches ist in Vorbereitung. Die Herausgeber drücken ihre Hoffnung aus, "dass Informationen, Einschätzungen und Eindrücke in den jeweiligen Länderberichten sowohl Unterstützungsprojekten als auch Flüchtlingen und Migrantinnen selbst von unmittelbarem Nutzen sein können." Ungefähr hier setzen meine Zweifel ein. Es ist natürlich sinnvoll, die Situationen in verschiedenen Ländern zusammenzutragen und damit vergleichbar zu machen. In den kurzen Beschreibungen, die im Rahmen des Buches möglich waren, ist aber allenfalls ein summarischer Überblick über die Lage in den einzelnen Ländern möglich. Am Ende des Buches ist ein Adressenteil, auch der ist nützlich. Ich frage mich nur, für wen: welche LeserInnen hat das AutorInnenkollektiv im Blick? Nicht nur wage ich den erwünschten unmittelbaren Nutzen, den Flüchtlinge und MigrantInnen aus diesem Buch ziehen sollen, zu bezweifeln, auch sonst ist mir das anvisierte Publikum nicht deutlich. In der kämpferisch solidaristisch gehaltenen Einleitung werden viele richtige und kluge Sätze gesagt, das Nachwort greift dies noch einmal auf. Eines der genannten Ziele des AutorInnenkollektivs ist die Vernetzung und Kooperation nationaler Unterstützungsgruppen auf europäischer Ebene. Das Buch scheint mir ein Versuch der Selbstvergewisserung zu sein: über die Beschreibung der Situation von MigrantInnen ohne Papiere wird der eigene Standort umschrieben. Das Verhältnis zur Außenwelt bleibt ungeklärt. (SD)

Migration und Illegalität.

Eichendorfer, Eberhard (Hg.), Universitätsverlag Rasch, Osnabrück 1999, 237 S.

Die Wissenschaft kommt manchmal schwer in die Gänge. Besondere Schwierigkeiten erwarten die Wissenschaft dort, wo der Untersuchungsgegenstand nicht sauber definiert, manchmal sogar gar nicht richtig ausgemacht werden kann. Dies offenbart sich deutlich in den Versuchen zum Thema Migration und Illegalität. Schon mit der Migration hadert die Wissenschaft, denn sie bevorzugt statische Objekte, die sich leicht im Netz der Matrix fassen, in den Käfig der Kategorien und Begriffe sperren lassen. Die Beweglichkeit der MigrantInnen ist diesem Verfahren abhold, verschließt sich griffigen Definitionen. Trotzdem kann die Wissenschaft bei erfassten MigrantInnen auf behördliche Statistiken, amtliche Zahlen, kommunale Berichte und lebensweltliche Erfahrungen zurückgreifen. All dies ist nicht zu haben, wenn es um die Annäherung an undokumentierte, ohne rechtlich sanktionierten Aufenthalt und unregistriert hier lebende MigrantInnen geht. Hier sind wissenschaftliche Überlegungen im hohen Masse spekulativ, müssen sich mit Vermutungen zufrieden geben, hadern damit, dass sich das Untersuchungsobjekt ihrem Griff entzieht.

Doch nicht nur ist das Untersuchungsobjekt schlecht greifbar, auch in der Begriffsentwicklung und im Begreifen des Phänomens Illegalität und Migration kommt die wissenschaftliche Forschung nur schwer in Gang. Wo steht die Wissenschaft, wenn sie sich dem Phänomen annimmt, wer sind ihre Adressaten? Die Theoriebildung ist dürftig, kaum kommen Studien über eine deskriptive Annäherung an den Gegenstand, über Vermutungen und vage Hypothesen hinaus.

Das Buch "Migration und Illegalität" ist nicht mehr brandaktuell, die Vortragsreihe, die hier in Aufsatzform vorliegt, wurde 1996 und 97 am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) in Osnabrück abgehalten. Am Beispiel dieses Buches lassen sich aber einige Probleme des wissenschaftlichen Umgangs mit "Illegalität" zeigen, deshalb macht es Sinn, es vorzustellen.

Insgesamt elf Aufsätze von Rechtswissenschaftlern, Politologen, Historikern und Soziologen sind in dem Band zusammengestellt, sortiert nach den Rubriken Bestandsaufnahme, Wohlfahrtsstaat und Handlungsspielräume "Illegaler". Die Breite der Ansätze erlaubt den Schluss, dass hier ein repräsentativer Querschnitt der Forschungen zum Thema Illegalität und Migration vorliegt. Schon im Vorwort schreibt der Herausgeber Eberhard Eichendorfer, mit der Vortragsreihe habe man einem Informationsmangel abhelfen wollen. Tatsächlich

geht der Inhalt der Vorträge auch in den allermeisten Fällen nicht über eine Bestandsaufnahme hinaus. So skizzieren die Beiträge von Eichendorfer, Renner und Lederer die rechtlichen Rahmenbedingungen der Migration in Deutschland und kreisen damit auch das Problem illegaler Zuwanderung und Zuwanderer ein; darüber hinaus leisten sie nichts. Eine Erörterung über Möglichkeiten, Sinn und Erfolg von Legalisierungsprogrammen, wie sie in anderen Staaten der EU durchgeführt werden, sucht man hier vergebens.

Von ähnlicher Dürftigkeit sind auch die Aufsätze von Dita Vogel über Zuwanderung und soziales Sicherungssystem und Klaus Sieveking zu staatlichen Reaktionen auf und rechtlichen Aspekten von Illegalität. Dita Vogel streift die Frage nur, welche Auswirkungen illegale Zuwanderung auf die sozialen Sicherungssystem in Deutschland haben wird; die nicht uninteressante Frage, wie soziale Sicherung auch illegal Eingereisten und Beschäftigten zugänglich gemacht werden könnte, wird nicht behandelt. Sieveking immerhin resümiert die deutschen und europäischen Maßnahmen gegen ungewollte Einwanderung, allerdings nur bis 1997, was die Brauchbarkeit der Studie wieder begrenzt. Interessanter ist dagegen der Aufsatz von Jan Rath, der die informelle Ökonomie als "Bastard Sphere of Social Integration" untersucht. Am Beispiel der türkischen Bekleidungsindustrie in Amsterdam, die anerkanntermaßen teils legal, teils illegal operiert (was Beschäftigungsverhältnisse, Steuern, Sozialabgaben etc. betrifft) diskutiert Rath die positiven und negativen Auswirkungen der Schattenwirtschaft. Volkswirtschaftlich scheint sich diese Wirtschaft trotz enormer Steuerausfälle zu rentieren. Die Stadt Amsterdam tolerierte und förderte sogar die Schattenwirtschaft der von türkischen Einwanderern dominierten Bekleidungsindustrie, bis Mitte der 90er Jahre eine allgemein restriktivere Handhabung seitens staatlicher Institutionen durchgesetzt wurde. Insgesamt kommt Rath zu dem Schluss, dass die informelle Ökonomie türkischen Einwanderern einen Zugang zur niederländischen Gesellschaft und Wirtschaft ermöglicht hat, von der die MigrantInnen, aber auch die Kommune sehr profitiert.

In eine ähnliche Richtung zielt der Beitrag von Philip Martin. Dieser stellt die Frage, inwieweit das Wirtschaftsabkommen NAFTA Einfluss auf die Einwanderung in die USA hat. Kurzes Fazit: Zwar profitieren einige Staaten, insbesondere Mexiko von der Vereinbarung. Dieser Profit kommt aber nur einer kleinen mexikanischen Oberschicht zu Gute und hat keinen breiten, auch die Landbevölkerung einbeziehenden Aufschwung zur Folge. Konsequenter plädiert Martin dafür, das NAFTA Abkommen um migrationsbegrenzende Zusätze zu erweitern. Eine Schlussfolgerung, die von der Bundesrepublik und EU hinsichtlich neuer EU Beitrittskandidaten schon in die Tat umgesetzt worden ist (vgl. die Rückübernah-

meklauseln in verschiedenen Verträgen zur wirtschaftlichen Kooperation).

Abgeschlossen wird das Buch von vier Artikeln, die sich der Situationsbeschreibung von MigrantInnen ohne Papiere in London, Mailand und Rotterdam widmen. Diese Aufsätze sind vergleichbar mit denen im oben beschriebenen Band "Ohne Papiere in Europa". Im Kontrast zu den vorherigen Kapiteln geben die Autoren dieses letzten Teils ihrer Kritik an den Zuständen und Politiken gegenüber "Illegalen" deutlichen Ausdruck. Philip Anderson skizziert die Lage von Einwanderern in London zum Beispiel als Ausbeutungsverhältnis, das sowohl außerhalb als auch innerhalb von MigrantInnen-communities praktiziert wird. In Großbritannien zeichnet sich wie in allen Ecu-Staaten eine Zunahme von Kontrollen, staatlichen Sanktionen für Arbeitgeber etc. ab. Da zugleich jedoch das Asylrecht rigide verschärft worden ist, ziehen nicht wenige Flüchtlinge das Leben in der Illegalität einem Asylverfahren vor.

Insgesamt ist der Sammelband enttäuschend. Dort, wo die AutorInnen nicht den Kniefall vor den herrschenden Verhältnissen üben, demonstrieren sie die Hilflosigkeit der Wissenschaft vor dem Thema Illegalität. Für die Untersuchung dieses Gegenstandes stehen kaum Konzepte bereit, und die AutorInnen bemühen sich nicht, welche zu entwerfen. So beschränken sich die Aufsätze auf Zustandsbeschreibungen, aus denen dann jede/r ableiten kann, was er/sie will. Wissenschaftlich sind diese Artikel im Ansatz, aber nicht im Ergebnis: brauchbare Prognosen, Vorschläge oder nur durchdachte Herangehensweisen werden nicht deutlich. (SD)

Grenzkultur und Stigmanagement: Mobile Ethnographie und Situationsanalyse eines irregulär beschäftigten polnischen Wanderarbeiters in Berlin.

Norbert Cyrus. In: *Ethnologie der Migration. Kea – Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, Band 10, Bremen 1997, Seite 83-104

Als Gegenbeispiel sei ein Aufsatz von Norbert Cyrus genannt, der einen polnischen Pendelarbeiter auf Baustellen in Berlin und auf seinen Heimreisen begleitet hat. Hier findet sich zum einen eine sehr anschauliche Beschreibung des Alltags und der Risiken dieser MigrantInnen, zum anderen verknüpft Cyrus seine Darstellung sehr sinnvoll mit Erving Goffmanns Theorie des sozialen Stigmas. Dadurch werden Aspekte dieser (verbreiteten) Form der "illegalen" Beschäftigung deutlich gemacht, die subjektiven Entscheidungen und Praktiken von MigrantInnen werden nachvollziehbar gemacht. (SD)

Jörg Alt: Illegal in Deutschland. Forschungsprojekt zur Lebenssituation "illegaler" Migranten in Leipzig., 453 Seiten (49,-DM) Oder: Ergebniszusammenfassung, 50 Seiten. Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 1999.

Fast schon klassisch ist der Forschungsbericht zu nennen, den der Jesuitenpater Jörg Alt im Auftrag des Jesuit Refugee Service Europe verfasst hat. Alt hat in Leipzig, wo er zuvor als Beauftragter für Ausländerfragen der Katholischen Kirche gearbeitet hatte, eine äußerst fundierte Studie zur Situation "Illegaler" erarbeitet. Alt war – dem Auftrag entsprechend – daran gelegen, sowohl die Sicht von MigrantInnen ohne Papiere als auch die der mit ihnen befassten Behörden zu dokumentieren. Das Ergebnis ist eine Studie und Materialsammlung, die umfassend die Lebenssituation, die Ansichten und Praktiken von MigrantInnen darstellt, und die auf der anderen Seite auch die behördlichen Gedankengänge, Möglichkeiten und Verfahrensweisen schildert. Alt bearbeitet sein Material anhand von drei Thesen:

1. Unter den "Illegalen" befinden sich auch Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die sich vom deutschen Asylrecht nicht mehr geschützt fühlen.
2. Die Beschäftigung von "Illegalen" ist, zumindest im Baugewerbe, unter den gegenwärtigen (internationalen) Rahmenbedingungen nahezu unvermeidbar und in mancher Hinsicht sogar volkswirtschaftlich nützlich. Sie ist überdies im Vergleich zu anderen illegalen Praktiken von geringerem Gewicht.
3. Die öffentliche Diskussion über die Kriminalität von "Illegalen" ist weitgehend polemisch, weil sie kaum unterscheidet zwischen 1) unerlaubter Einreise und Aufenthalt, 2) Delikten auf dem Hintergrund von Überlebensnotwendigkeit und Mangel an Alternativen und 3) gezielt begangenen Verbrechen.

Mit diesen Thesen ist das Material keineswegs erschöpfend behandelt. Alt und seinem Auftraggeber ist aber daran gelegen, das Thema zur Sprache zu bringen und dazu einerseits Material zu liefern, andererseits inhaltlich Stellung zu beziehen. Beides ist gelungen, und eine Diskussion wird an diesem Buch nicht vorbei können. Abschließend behandelt Alt die Effizienz von praktizierten "Lösungsansätzen" zur Bekämpfung von unerlaubtem Aufenthalt. Er kommt zu dem Schluss, dass "illegale Einwanderung, illegaler Aufenthalt und illegale Ausländerbeschäftigung (...) eher symbolisch als effektiv bekämpft werden", weil "Illegale" der Gesellschaft mehr nutzen als schaden und Gegenmaßnahmen entweder nicht durchsetzbar sind oder keinen Erfolg versprechen. (SD)

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (Hg.): Illegal in Berlin. Momentaufnahmen aus der Bundeshauptstadt.- Be trifft: Migration Band 4, Dez. 1999

"Illegal in Berlin" ist eine Sammlung von Interviews mit MigrantInnen, UnterstützerInnen, Behörden und anderen, die illustrativ und deutlich verschiedene Facetten des Lebens von Menschen ohne Papiere in Berlin schildern. Das Buch ruht nicht auf ausdrücklich christlichem Fundament, sondern kritisiert die Kluft zwischen Bürger- und Menschenrechten, die bei Menschen ohne Papiere deutlich wird. Eine kluge und sehr lesbar Einleitung klagt die Menschenrechte – eben unabhängig von der Staatsangehörigkeit – ein und erläutert, wo diese missachtet werden. Dieses Büchlein argumentiert kritischer als zum Beispiel in "Ohne Papiere in Europa" und es wird weniger vorausgesetzt. Das macht es sicherlich leichter erschließbar für eine breitere Leserschaft. (SD)

Staatsarchitektur.

Jo Schmeiser u.a. (Hg.). Vor der Information Band 7/8, Wien 1997 330 Seiten

Ausgerechnet aus Österreich kommt ein Buch, das die Verbindung von Kunst und Politik, die am Anfang von "Kein Mensch ist illegal" stand, beispielhaft aufgreift: Die Zeitschrift "Vor der Information" hat ihre Nummer 7/8 dem Thema Migration/Illegalisierung gewidmet. Herausgekommen ist ein Band, der, obschon 1997 erschienen, noch immer eine der beeindruckendsten Möglichkeiten ist, sich mit den staatlichen Praktiken der Migrationsverhinderung, mit den Lebenslagen von Flüchtlingen und MigrantInnen und mit den Potentialen von Unterstützung auseinander zu setzen. Hier werden unterschiedlichste Texte mit vielen Bildern verwoben, kontrastiert, ergänzt. Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen der politischen und sozialen Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen kommen zu Wort, VertreterInnen von Selbstorganisationen und Bewegungen. Insgesamt vermittelt das Buch (mehr als 300 Seiten im Großformat) eine Vielzahl von Ebenen und Zugängen zu Ausgrenzungsprozessen gegen MigrantInnen und zur Gegenwehr. (SD)

**Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Bildungswerk anderes lernen e.V.**

Projekt Mailingliste Schleswig-Holstein

Schulungsseminare zur EDV-gestützten Vernetzung der Flüchtlingslobby in Schleswig-Holstein

1. Schulungsseminar: Mailingliste für Einsteiger

am Sonntag, 17. September 2000; 10⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

- » Vertiefung vorhandener Internet-Kenntnisse
- » Was ist eine Mailingliste?
- » Zur Praxis der Kommunikation mittels einer Mailingliste
- » Übungen zum gemeinsamen Austausch per Mailingliste (Teilnehmergebühr: 50,— DM)

2. Schulungsseminar: Mailingliste für Fortgeschrittene

Freitag, 2. Februar 2001; 17⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr

Samstag, 3. Februar 2001; 10⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr

- » Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit der Mailingliste Schleswig-Holstein
- » Übungen zur Praxis der Mailingliste in Arbeitsgruppen. (Teilnehmergebühr: 100,— DM, ohne Übernachtung)

Referent: Peter Meier-Schwier, Pro Asyl, Frankfurt/Main.

Seminarort: EDV-Schulungszentrum der VHS-Kiel, Gerhardstr. 8 (Nähe Dreieckplatz).

Information: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., T. 0431-735 000

Anmeldung: Bildungswerk anderes lernen e.V., Heino Schomaker, Jungfernstieg 15, 24103 Kiel, T. 0431-9066-130, F. 0431-9066-134



Zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge

Stellungnahme, Berlin, März 2000

Nach UNHCR vorliegenden Informationen wird die Aufenthaltsbefugnis von Ausländern, die Sozialhilfe beziehen, gegenwärtig in vielen Bundesländern durch eine Auflage auf das Gebiet des Bezirkes oder Landkreises beschränkt, in dem die Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde. Hierdurch soll eine unkontrollierte Binnenwanderung ausländischer Staatsbürger verhindert und damit der Verschiebung von Sozialhilfelasten zwischen den Ländern und Gemeinden entgegengewirkt werden. Betroffen von dieser Maßnahme sind auch Personen, denen gemäß § 51 I AuslG Abschiebeschutz gewährt wurde und die daher gemäß § 3 AsylVfG die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, im Folgenden GFK) genießen. In einem Bundesland sind darüber hinaus auch Asylberechtigte von solchen Beschränkungen ihrer Aufenthaltsgenehmigung betroffen.

Nach Auffassung von UNHCR ist diese Praxis mit dem internationalen Recht nicht vereinbar. UNHCR appelliert daher an die deutschen Behörden und Gerichte die Rechtmäßigkeit dieser Praxis nochmals auf der Grundlage der nachstehenden Überlegungen zu überprüfen:

1. Recht auf Freizügigkeit

Art. 26 I GFK (1) verpflichtet die Vertragsstaaten, Flüchtlingen, die sich rechtmäßig auf ihrem Staatsgebiet befinden, Freizügigkeit zu gewähren. Dieses Recht umfasst zwei Teilbereiche: Erstens die freie Wahl des Wohnortes und zweitens die innerstaatliche Bewegungsfreiheit. Dagegen gewährt Art. 26 I GFK kein Recht auf Einreise in einen anderen Staat. Beschränkungen der Freizügigkeit sind gemäß Art. 26 möglich, soweit diese allgemein für Ausländer unter den gleichen Umständen gelten.

Die Ausgestaltung der für Ausländer diesbezüglich allgemein geltenden Regeln bleibt nicht der alleinigen Entscheidungsgewalt der einzelnen Staaten überlassen. Vielmehr ist das Recht des "freien Zuges" als grundlegendes Menschenrecht seit langem fester Bestandteil internationaler Verträge und Vereinbarungen, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden. (2) Mit seiner Kodifizierung in Art. 2 des 4. Zusatzpro-

tokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden ZP4/EMRK) hat der Anspruch auf Freizügigkeit darüber hinaus unbestreitbar den Charakter eines subjektiven Rechts gewonnen, welches vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit 1998 auch von Individuen gegenüber Staaten einklagbar ist.

Auch Art. 2 Abs. 1 ZP4/EMRK schützt die Bewegungsfreiheit im innerstaatlichen Bereich. Alle Menschen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, genießen das Recht, dort ihren Wohnsitz frei zu wählen und sich frei zu bewegen. Das Recht eines Staates, über die Zulassung ausländischer Staatsbürger zum Staatsgebiet zu entscheiden, bleibt somit zwar von den völkerrechtlichen Freizügigkeitsgarantien weitgehend unberührt. Erfolgt jedoch die Zulassung zum Hoheitsgebiet eines Staates unter Auflagen, welche die Inanspruchnahme des Rechts auf innerstaatliche Freizügigkeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, so sind diese als Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit zu betrachten, der nur unter den Bedingungen des Art. 2 Abs. 3 ZP4/EMRK gerechtfertigt werden kann. Denn andernfalls bliebe das völkerrechtlich verbürgte Recht auf Freizügigkeit für ausländische Staatsangehörige eine inhaltsleere unverbindliche Hülle ohne jeglichen Rechtsanspruch.

Die Praxis, die Aufenthaltsbefugnis ausländischer, sozialhilfebedürftiger Staatsangehöriger durch eine die Aufenthaltsgenehmigung begleitende Auflage auf den Bezirk oder Landkreis der zuständigen Ausländerbehörde zu beschränken, stellt somit unabhängig davon, ob die Beschränkung der Aufenthaltsbefugnis bei erstmaliger Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung oder erst im Nachhinein erfolgte, einen Eingriff in das völkerrechtlich verbürgte Recht auf Freizügigkeit dar.

Für die rechtliche Beurteilung eines solchen Eingriffes kommt es im Wesentlichen darauf an, ob dieser mit Rücksicht auf seine Zielsetzung durch einen der in Art. 2 Abs. 3 ZP4/EMRK genannten Ausnahmetatbestände gerechtfertigt ist. Hiernach sind nur solche Einschränkungen der Freizügigkeit zulässig, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verbrechensbekämpfung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte anderer notwendig sind. (3)

Gesetzliche Grundlage für die von den Innenministern beschlossene Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen ist § 12 AuslG, wonach die Aufenthaltsgenehmigung für ausländische Staatsbürger räumlich und zeitlich beschränkt werden kann. Entsprechend der für die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes gegebenen Begründung, der Verschiebung von Sozialhilfelasten und damit einer funktionellen und finanziellen Mehrbelastung der Verwaltung entgegenzuwirken, kommt als Rechtfertigungsgrund allenfalls die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Betracht. Die Rechtsprechung der Straßburger Organe hat bislang keine abschließende Definition des Begriffs der "öffentlichen Ordnung" erarbeitet. Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Silver* haben diese jedoch wiederholt ausgeführt, dass die in der Konvention und den Protokollen genannten Rechtfertigungsgründe grundsätzlich eng auszulegen sind und in einer demokratischen Gesellschaft nur solche Beschränkungen der Grundfreiheiten als notwendig angesehen werden können, die durch ein "zwingendes soziales Bedürfnis" ("pressing social need") veranlasst sind. (4) Danach wäre eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 ZP4/EMRK nur dann zu befürchten, wenn die Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch sozialhilfepflichtige Ausländer die Verwaltung in einer Weise belastet, die deren Funktionsfähigkeit ganz oder teilweise aufhebt und dadurch die Ausübung der Rechte anderer massiv gefährdet. Die Verschiebung von Sozialhilfelasten zwischen verschiedenen Kommunen eines Staates erreicht u.E. nicht die Intensität, welche die Funktionsfähigkeit der Verwaltung an sich ernstlich beeinträchtigt. Ein "zwingendes soziales Bedürfnis" nach einer örtlichen Beschränkung des Aufenthaltes ausländischer Sozialhilfeempfänger zur Vermeidung der Verschiebung von Sozialhilfelasten kann daher nicht gesehen werden.

Eine die Grundfreiheiten einschränkende Maßnahme muss außerdem in angemessenem Verhältnis zu dem zu erreichenden Zweck stehen ("doctrine of proportionality"). (5)

Zu berücksichtigen ist hier, dass die Beschränkung der Wohnsitznahme auf den Bezirk einer Ausländerbehörde zur fast vollständigen und zeitlich nicht unbedingt beschränkten Aufhebung des Rechts auf Wohnsitzwahl führt. Da eine Aufhebung der Maß-

nahme erst bei Beendigung des Sozialhilfebezugs in Betracht kommen soll, kann das Recht auf freie Wohnsitzwahl im Einzelfall lebenslang aufgehoben sein. Die hier zur Diskussion stehende Maßnahme stellt daher einen äußerst weitgehenden Eingriff dar, der ausländischen Staatsangehörigen die Aufrechterhaltung familiärer und freundschaftlicher Bindungen oder anderer für die Arbeits- und Wohnungssuche wichtiger sozialer Kontakte und eine selbstständige Lebensführung für einen nicht von vornherein beschränkten Zeitraum erschwert oder sogar unmöglich macht.

Das demgegenüberstehende Interesse der Verwaltung an der Vermeidung der Verschiebung von Sozialhilfelasten vermag deshalb nach unserer Auffassung eine prinzipielle Beschränkung der Wohnsitznahme ausländischer Sozialhilfeempfänger unter weitgehender Preisgabe des Rechtes auf Freizügigkeit selbst dann nicht zu rechtfertigen, wenn man in der Mehrbelastung der Verwaltung entgegen der oben dargelegten Auffassung eine beachtliche Störung der öffentlichen Ordnung sieht. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass mit § 107 BSHG bereits eine effektive gesetzliche Möglichkeit zum Ausgleich umzugsbedingter Verschiebungen im Bereich der Sozialhilfelasten zur Verfügung steht. Denkbar ist auch die Vereinbarung weitergehender Ausgleichsmechanismen.

Fazit: Die oben dargestellte Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen in Anknüpfung an den Sozialhilfebezug ist mit Art. 2 Abs. 1 ZP4/EMRK nicht vereinbar. Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Überprüfung am Standard von Art. 12 Abs. 3 IPbPR. Sie verstößt somit bereits gegen die für Ausländer allgemein geltenden Freizügigkeitsregeln. Damit ist wegen der Gleichstellungsklausel in Art. 26 GFK auch eine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes von Konventionsflüchtlingsen unzulässig.

2. Diskriminierungsverbote

Nach Auffassung von UNHCR sind die oben erwähnten aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen außerdem nicht mit den in Art. 14 EMRK und Art. 23 GFK enthaltenen Diskriminierungsverboten vereinbar, da diese Beschränkungen grundsätzlich nur ausländische, nicht aber deutsche Staatsbürger betreffen.

Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 6 ZP4/EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die in der EMRK und den Protokollen festgeschriebenen Grundrechte allen sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Menschen "ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status" zu gewähren. Soweit zur Vermeidung der Verschiebung von Sozialhilfelasten räumliche Aufenthaltbeschränkungen nur gegenüber ausländischen, nicht aber auch gegenüber deutschen Sozialhilfeempfängern verfügt werden, liegt hinsichtlich der Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit eine unterschiedliche

Einschränkung der Freizügigkeit im Bundessozialhilfegesetz:

§ 120 Abs. 5 BSHG

Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. **Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.**

Dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.5.2000

(BVerwG 5 C 2.00 und 5 C 29.98, gleichlautender Auszug:)

Wortlaut und Zweck der Vorschrift zwingen nicht zu der Annahme, der Gesetzgeber habe mit seiner generell formulierten Regelung auch spezielles älteres Völkervertragsrecht innerstaatlich außer Geltung setzen wollen Denn der Zweck des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG, eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Teile des Bundesgebietes, insbesondere der Ballungszentren, mit Sozialhilfekosten durch Binnenwanderung aufenthaltsbefugter Ausländer zu verhindern ..., wird in dem der Vorschrift verbleibenden weiten Anwendungsbereich uneingeschränkt erreicht ...

Auch (die) Entstehungsgeschichte ... zeigt, daß § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG seiner gesetzgeberischen Konzeption nach gar nicht auf Konventionsflüchtlinge zugeschnitten war und ist ...

Behandlung in Ansehung der Nationalität, der Herkunft sowie des Vermögens des Betroffenen vor, für den es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt. Denn ein Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes deutscher Sozialhilfeempfänger wird grundsätzlich die gleichen sozialhilferechtlichen und verwaltungstechnischen Konsequenzen nach sich ziehen wie die Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch ausländische Staatsbürger.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner auf Art. 23 GFK und Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens in Verbindung mit Art. 2 seines Zusatzprotokolls, die im Hinblick auf die Vergabe von Sozialleistungen ebenfalls Diskriminierungsverbote enthalten. So verpflichtet Art. 23 die Vertragsstaaten, Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstiger Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Nach Auffassung von UNHCR besteht dieser Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur im Hinblick auf den Umfang der Hilfeleistung, sondern auch auf den Ort der Leistungsgewährung. (6) Auch Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA), der gemäß Art. 1 seines Zusatzprotokolls auch auf Flüchtlinge Anwendung findet, bestimmt, dass Flüchtlinge Sozialleistungen "in gleicher Weise" und "unter den gleichen Bedingungen" erhalten wie Staatsangehörige.

Daher ist es inzwischen auch gefestigte Rechtsprechung, dass diese Normen der Regelung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG vorgehen und Sozialhilfe einem Flüchtling auch bei Wohnortwechsel geleistet werden muss. (7)

Fazit: Die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsbefugnis ausländischer Staatsangehöriger verstößt gegen die in Art. 14 EMRK, Art. 23 GFK und EFA niedergelegten Diskriminierungsverbote.

3. Ergebnis

Nach Auffassung von UNHCR ist die Praxis deutscher Behörden, die Aufenthaltsgenehmigung sozialhilfebedürftiger Flüchtlin-

ge auf das Gebiet des Bezirks oder Landkreises zu beschränken, in dem diese erteilt wurde, mit dem internationalen Recht nicht vereinbar. Sie verstößt sowohl gegen das in Art. 26 GFK sowie anderen Menschenrechtsverträgen garantierte Recht auf Freizügigkeit als auch die Diskriminierungsverbote der Art. 14 EMRK, Art. 23 GFK und Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens.

Fussnoten

- (1) Art. 26 GFK hat den folgenden Wortlaut: "Freedom of Movement. Each Contracting State shall accord to refugees lawfully in its territory the right to choose their place of residence and to move freely within its territory, subject to any regulations applicable to aliens generally in the same circumstances". (Deutsche Übersetzung: "Freizügigkeit. Jeder vertragsschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.")
- (2) Vgl. Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) (MRD), Art. 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- (3) Einen ähnlichen Einschränkungsvorbehalt enthalten auch Art. 12 Abs. 3 IPbPR und Art. 29 Abs. 2 MRD.
- (4) Grundlegend Urteil des Gerichtshofes Nr. A 61 (Silver) vom 25.03.1983, § 54 (Seite 37f.), vgl. aber auch bereits Urteil Nr. A 24 (Handyside vs. Großbritannien) vom 07.12.1976, §§ 48ff. (Seite 22ff.)
- (5) Urteil des Gerichtshofes Nr. A 61 (Silver) vom 25.03.1983, § 54 (Seite 37f.)
- (6) Zu diesem Problemkreis vgl. die UNHCR-Stellungnahme zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom August 1996.
- (7) Vgl. zum Beispiel: OVG Nordrhein-Westfalen, 22 A 45/99 Urteil vom 15. November 1999; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 12 CE 96.2856, Beschluss vom 1. Juli 1997, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schleswig-Holstein

9100 AsylbewerberInnen in Schleswig-Holstein

Zum Jahresende 1999 befanden sich nach Angaben des Statistischen Landesamtes 9091 AsylbewerberInnen in Schleswig-Holstein, 3,4% mehr als ein Jahr zuvor. Gestiegen war die Zahl der Asylsuchenden aus Jugoslawien (um 12 % auf rund 3000). Andererseits waren nur noch 330 AsylbewerberInnen aus Bosnien hier, 30 % weniger als ein Jahr zuvor. 56 % der AsylbewerberInnen kamen aus Europa, 29 % aus Asien, 13 % aus Afrika. Die restlichen 2 % waren meist staatenlos oder unbekannter-Herkunft.

Auseinandersetzung um Vize-Ministerpräsidentin

Am 17. Juli berichtete die Zeitschrift *Focus*, die Justiz- und Frauenministerin Anne Lütke habe in Köln durch ihre Mitarbeit bei der „Iranischen Flüchtlingskinderhilfe“ in Köln mitgeholfen, Kinder von Mitgliedern der Volksmudjaheddin zu versorgen. Der Verein kümmert sich um die Unterbringung unbegleiteter Flüchtlingskinder aus dem Iran und den Nachbarländern. Der *Focus* warf dem Verein unter Berufung auf einen BKA-Bericht vor, als Tarnverein der Volksmudschaheddin öffentliche Gelder zugunsten der Widerstandsorganisation einzusetzen. Diese bringe Kinder von KämpferInnen nach Deutschland, lasse sie hier in einem Heim des Vereins aufwachsen, und bilde sie anschließend im Irak zu KämpferInnen der Organisation aus. Außerdem seien Gelder, die zum Unterhalt der Kinder bezahlt worden seien, für die Volksmudschaheddin zweckentfremdet worden. Die Volksmudschaheddin bekämpfen die iranische Regierung mit Waffengewalt.

Ministerin Lütke wehrte sich mit einer längeren Stellungnahme im Innenausschuss des Landtages (beim Flüchtlingsrat in Kopie erhältlich). Außerdem erstattete sie Anzeige gegen das BKA. Der Verein, so Lütke, versorge die unbegleiteten Kinder, rechne alle öffentlichen Zuschüsse korrekt ab und strebe die Integration der Kinder in die deutsche Gesellschaft an.

Segeberg

Sonntagsspaziergang zum Abschiebegefängnis Norderstedt

Am Sonntag, dem 3. September, treffen sich um 15 Uhr AbschiebegegnerInnen in Norderstedt-Glasmoor (Glasmoorstrae, Ecke am Glasmoor). Anschließend geht es zum Abschiebegefängnis, dort wird eine Veranstaltung zur Unterstützung der Insassen von Pa-

stor Jähn und Pastor Falk sowie der Ökumenischen Arbeitsstelle des Kirchenkreises Stormarn und dem Gospelchor der »african christian church« gestaltet. Die InitiatorInnen, also die Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Stormarn und der Arbeitskreis »Asyl in der Kirche«, rufen rufen dazu auf, Telefonkarten für die Gefangenen zu spenden. Diese sollen mitgebracht oder an die Ökumenische Arbeitsstelle, Farmsener Landstr. 73, 22359 Hamburg geschickt werden. Info: Tel. 040 / 644 10821.

Stormarn

Bargeld statt Gutscheine!

Es hat zwei Jahre und sieben Monate gedauert und genau sechs Anläufe bedurft, bis erreicht wurde: Der Kreis Stormarn stellt die Leistungsgewährung nach AsylbLG auf Barzahlung (bzw. Barschecks) um.

Vor den durch meine Hände gelaufenen acht Anträgen auf Altfallregelung ist die Hälfte positiv entschieden worden. Das heißt: Es haben drei von vier Befugnis zunächst für sechs Monate bekommen, da noch nicht frei von Sozialhilfeunterstützung. Jedoch wurde von der Ausländerbehörde versichert, dass zu diesem Zeitpunkt „fiktiv“ Kindergeld angerechnet werden, so dass damit nach meinen Berechnungen alle die Chance auf eine Zwei-Jahre-Verlängerung haben. Dem 4. Fall wurden gleich zwei Jahre gewährt.

In Bad Oldesloe gibt es drei **Gemeinschaftsunterkünfte**. Zwei davon werden bis zum Jahresende geschlossen. Es gehen schlimme Gerüchte um: Unterbringung in Containern in Lasbek, fern vom Verkehr.

Zuletzt aus meinem **privaten Lebensbereich**, jedoch „flüchtlingsrelevant“:

Ich bin zum 1. August umgezogen in eine Wohnanlage mit betreutem Wohnen. Beim Umzug haben mir sechs befreundete Ausländer geholfen. Gleich nach meinem Einzug erklärte mir ein Mitbewohner, man wünsche „hier“ keine Ausländer. Da macht das „betreute Wohnen“ Freunde!

Inge Suhr

Plön

Kurzer Prozess

Auf der Rückseite des Schlepper 10, Frühjahr 2000, veröffentlichten wir unter der Überschrift „**Flüchtling in Handschellen verprügelt**“ die Aussage eines Augenzeugen zu einem Kampf zwischen einem Togoer und dem Hausmeister einer Unterkunft in Raisdorf im vergangenen November. Nachdem der ursprünglich wegen Körperverletzung angeklagte Togoer inzwischen „freiwillig“ ausgereist ist, wurde der Augenzeuge Mitte Mai angeklagt, „einen Menschen mit der Begehung eines ge-

gen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben“.

Basis war eine erneute Aussage des Hausmeisters vom Februar, wonach dieser angab, die „farbige Person“, die im Flur stand, als die Polizei am Ort des Geschehens erschien, habe ihm gedroht, ihn umzubringen. Davon hatte er in seiner ersten Aussage nichts erwähnt und auch keiner der Polizeibeamten. Mitte August, bei seiner Vernehmung durch den Richter konnte der Hausmeister dann nicht ausschließen, dass der nun angeklagte Augenzeuge das Wort „umbringen“ vielleicht auch auf den Togoer bezogen und in Sorge um dessen Leben gebraucht haben könnte. Dem Verteidiger bestätigte der Hausmeister, dass er das Wort „umbringen“ im Endstadium der Eskalation verstanden zu haben glaubte, also in einem Zustand höchster Erregung und zu einem Zeitpunkt, zu dem er selber frisch verletzt unter erheblichen Schmerzen litt.

Der Richter hielt die Anklage daraufhin für zu dürrig, um weitere Zeugen vorzuladen; der Staatsanwalt schloss sich dem an; und so stand einem Freispruch nichts mehr im Weg.

Man könnte fragen, wieso der Prozess überhaupt nötig war, um zu diesem Schluss zu kommen. Wirklich interessant war eigentlich nur das, was ausdrücklich nicht verhandelt wurde. Der Richter stellte vorweg klar, dass die Auseinandersetzung in Raisdorf als solche nicht zur Debatte stünde und unterbrach auch den Hausmeister, als dieser bei seiner Vernehmung gleich davon anfang. Diesem war wichtig, dass ihm niemand nachsage, er habe seinen Widersacher noch in Anwesenheit der Polizei weiter geschlagen, als er sich nicht mehr wehren konnte. Niemand sollte das ungestraft sagen, nicht der Gegenwind und nicht die vom Fernsehen (gemeint war »Gegenwind-TV« im Offene Kanal). Und wohl auch nicht der angeklagte Augenzeuge ...

Christiane Krambeck

Ostholstein

Harte Abschiebepolitik

Zunehmend härter wird der Druck auf Flüchtlinge aus dem Kosovo. So berichtet REFUGIO von einer Familie, einem jungen Ehepaar. Die Mutter ist wegen traumatischer Erlebnisse seit längerer Zeit in therapeutischer Behandlung. Die Ursache: Ihr erstes Kind wurde im Kosovo im Krankenhaus getötet. Die Bescheinigung des Therapeuten über die dringende weitere Behandlung hier hielt die Ausländerbehörde in Eutin genauso wenig wie eine neue Schwangerschaft der Frau davon ab, dem Ehepaar im Juni die sofortige Abschiebung anzudrohen. Die Folge: Die hochschwangere Frau verlor ihr Kind. Die Frauenärztin der Klinik in Oldenburg bestätigte ausdrücklich den Stress der Abschiebedrohung als wahrscheinliche Todesursache, die Pathologie der Uniklinik Kiel schloss andere Möglich-

keiten nach einer Untersuchung des Fötus aus. Nachdem die Familie ein Kind durch die serbische Besatzung verloren hat, wurde ein zweites jetzt Opfer der deutschen Abschiebepolitik. Der Therapeut: „Aus monatelanger therapeutischer Arbeit machte die Ausländerbehörde einen Scherbenhaufen.“

Auch Flüchtlingen aus Afghanistan wird das Leben schwer gemacht. Zwar können sie nicht abgeschoben werden, das Innenministerium in Kiel meint aber, eine freiwillige Ausreise wäre möglich. Deshalb verlieren die, die Arbeit haben, jetzt die Arbeitserlaubnis. Zwar werden sie voraussichtlich ihr Leben lang hier bleiben, sie sollen aber wenigstens nicht unabhängig leben, meinen zumindest Ausländerbehörde und Kreissozialamt in Eutin.

Andererseits ist die Kreisverwaltung offenbar weiterhin der Meinung, dass eine unabhängige Flüchtlingsberatung verzichtbar ist.

Interkulturelle Woche

Vom 8. bis 15. Oktober findet in Ostholstein eine interkulturelle Woche unter dem Motto *Miteinander leben – Grenzen überwin-*

den statt. Das Programm wird derzeit zusammengestellt, die Koordinierung hat das Kreissozialamt (Edith Lehmann, 04521/788536) übernommen. Die Auftaktveranstaltung mit dem Gospelchor Eutin, der Brecht-Company Rendsburg und der Ausländerbeauftragten aus Magdeburg findet am Sonntag, 8. Oktober, 17 Uhr im Kreishaus Eutin statt. In den darauf folgenden Tagen werden einerseits öffentliche Veranstaltungen angeboten (z.B. „Frauen und Flucht“ und „Frauen in Afghanistan“), es wird aber auch Angebote für Schulen geben („Mein Mitschüler ist Ausländer“).

Jugendzeltlager am „KZ Ahrensböök“

Zum zweiten Mal veranstaltete die Gruppe 33 in Ahrensböök ein Sommerlager mit in- und ausländischen Jugendlichen. In Ahrensböök steht das einzig erhaltene KZ-Gebäude Schleswig-Holsteins, hier war 1933/34 ein „wildes“ KZ untergebracht. Die Jugendlichen aus Deutschland und Osteuropa haben im letzten Jahr mehrere Gedenksteine errichtet, in diesem Jahr begannen sie mit der Renovie-

rung des Gebäudes. Neu war in diesem Jahr außerdem, dass unter den Jugendlichen aus Deutschland auch vier jugendliche Flüchtlinge waren, sie stammten aus Niger, Kurdistan und dem Iran. Damit wollten die VeranstalterInnen nicht nur an vergangene Gewaltherrschaft erinnern, sondern auch entsprechende Probleme unserer Tage in die Öffentlichkeitsarbeit mit einbeziehen. Das wurde unter anderem auf einer Veranstaltung während des Sommerlagers am 26. Juli geleistet, auf dem die Geschichte des KZ genauso vorgestellt wurde wie die Lebensgeschichte einiger anwesender Jugendlicher. Gerade die Verbindung sorgte für sehr viel Gesprächsstoff der rund 60 anwesenden BesucherInnen. Der gute Erfolg dieser Arbeit und die gute Stimmung im Zeltlager sind die Garantie dafür, dass es im nächsten Sommer eine ähnliche Veranstaltung geben wird.

Reinhard Pohl

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Tel. 0431 - 735 000

Fax 0431 - 736 077

email: fluechtlingsratSH@t-online.de

Absender:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitrag erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt: den Regelbetrag von 36 DM
 den ermäßigten Betrag von 18 DM
 den mir genehmen Betrag vonDM
 beitragsfreie Mitgliedschaft auf Antrag

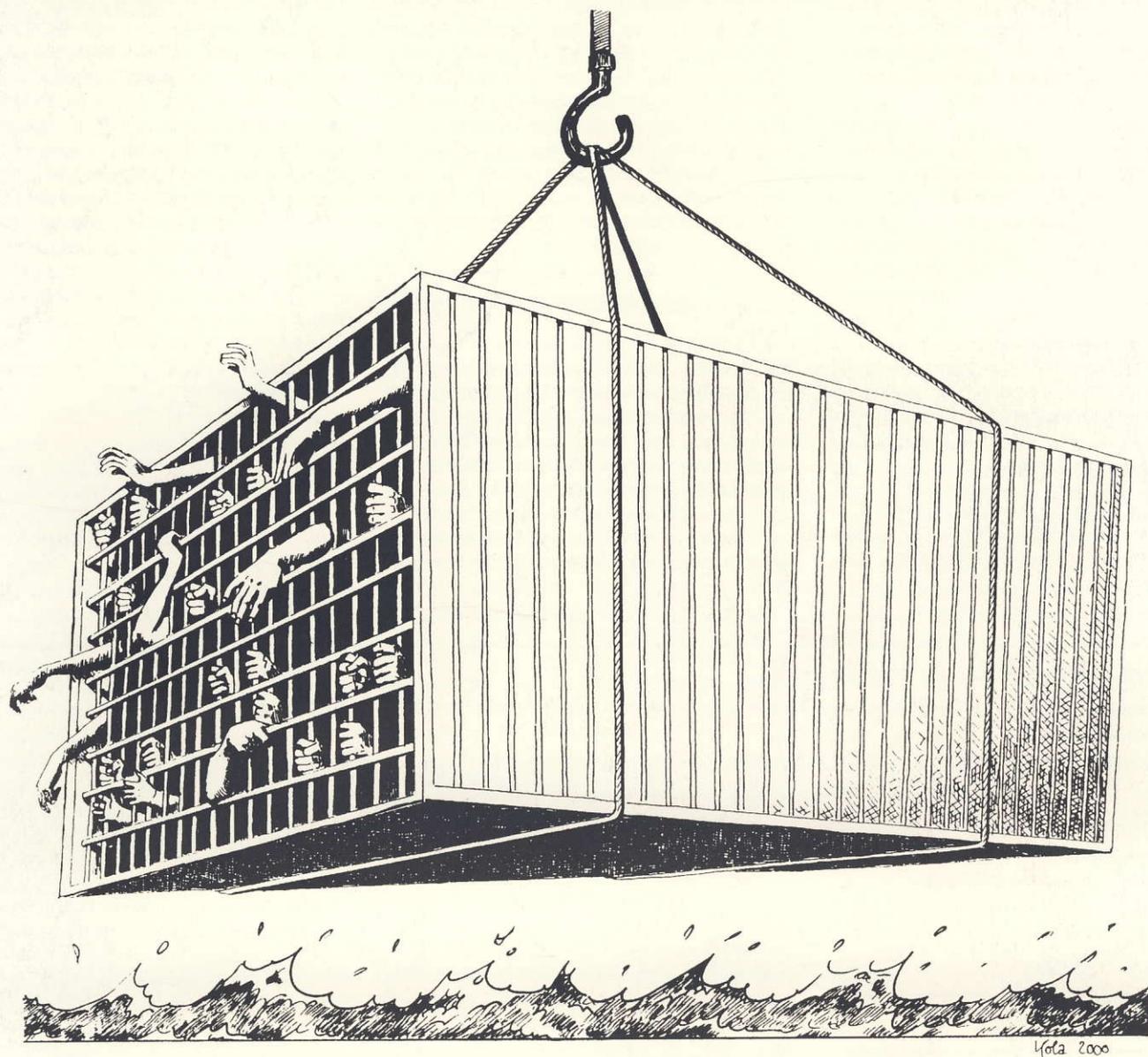
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V., diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Fluchtziel Skandinavien



Podiumsdiskussion

mit VertreterInnen von Flüchtlingsräten rund um die Ostsee:
Schleswig-Holstein • Mecklenburg-Vorpommern
Finnland • Schweden • Dänemark

am Tag des Flüchtlings
Freitag, 29. September 2000, 19.00 Uhr • Café des Kinder- und Jugendhauses RÖHRE
(Gerade Querstr. 2/ Ecke Mengstraße, Lübeck)

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Zusammenarbeit mit dem Lübecker Flüchtlingsforum e.V.

gemeinsam mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen des Landtags SH
Infos: 0431 / 73 50 00